

Erster Teil: Biographie

I. Einleitung – Wer war Friedrich Gottfried Leue?

Faßt man die zentrale Frage dieses Buches zunächst ganz einfach als eine Frage nach den Lebensdaten dieses Mannes auf, so sind erst einmal sein Geburtsjahr 1801 und das Jahr seines Todes 1872 festzuhalten. Wirft man einen weiteren fragenden Blick auf seine berufliche Laufbahn, so fällt eine weitere Antwort nicht schwer. Leue war von Beruf ein Jurist im Dienst der preußischen Strafjustiz.

Aber ein Leben besteht im allgemeinen nicht nur aus dem Beruf, so daß sich weitere Fragen aufdrängen. Was waren die privaten Vorlieben dieses Menschen? Wie und in welchem Umfang hob sich dieser Mann von den Menschen seiner Umgebung und seiner Zeit ab? Welche äußerer Umstände und welche inneren Motive ließen ihn im Laufe seines bewegten Lebens zu einem in seiner Zeit weithin bekannten und geachteten Politiker werden? Worin sah Leue den tieferen Sinn seines Lebens? und Ist dieser Mann es überhaupt wert, daß eine Biographie über ihn geschrieben wird?

Befriedigende Antworten auf diese einleitenden Fragen werden nur dann zu finden sein, wenn die persönliche Biographie Leues nicht lediglich als gelebter subjektiver Reflex auf objektive gesellschaftsstrukturelle Bedingungen seiner Zeit begriffen wird. Es ist vielmehr von erheblicher Bedeutung, die vielen subjektiv eingefärbten Konstruktionselemente in seinem Leben ihrem bestimmenden Wert nach erkennen und berücksichtigen zu können. Schritt für Schritt müssen daher die Einflussfaktoren auf den Reifungsprozeß des Friedrich Gottfried Leue aus seinen Lebensumständen herausgefiltert werden, um die Handlungen dieses Menschen verstehen zu können. Weitere Fragen grundsätzlicher Art drängen sich nun zwangsläufig auf.

Woher kam dieser Mann? Wie wuchs er als Kind und Jugendlicher auf? Was prägte ihn in seinem späteren Leben?

II. Herkunft

Friedrich Gottfried Leue liebte seine Familie und seine altmärkische Heimat. In allen Abschnitten des persönlichen Werdeganges, seinem charakterlichen Reifungsprozeß, seiner beruflichen Entwicklung, seinem sich weitenden wissenschaftlichen Erkenntnishorizont sowie seiner öffentlichen Wirksamkeit als Politiker wirkte diese Liebe prägend auf seine Per-

sönlichkeitsstruktur ein und blieb Zeit seines Lebens eine deutlich sichtbare Konstituante.

Diese ersten persönlichen Orientierungspunkte seines Lebens und Wirkens kommen in der spürbaren innigen Verbundenheit mit seiner großen Ursprungsfamilie und seiner altmärkischen Heimatstadt Salzwedel nur unvollkommen zum Ausdruck. Im Laufe seines Lebens verändert und steigert sich diese Liebe qualitativ auf eine umfassende Weise in Leues auf die ganze deutsche Nation bezogene Vaterlandsliebe. Aus dieser Liebe zum politisch noch lange nicht geeinten deutschen Vaterland schöpfte Leue sein Engagement für dessen nationale Einigung und die Motivation, für die Erhaltung und Verbreitung des ihm später eminent wichtig werdenden rheinischen Rechtssystems zu streiten.

Ein von derart sicherer emotionaler Basis aus aufgenommener Kampf – geführt entgegen dem zu seinen Lebzeiten vorherrschenden politischen Zeitgeist und gegen dessen personelle Gefolgschaft – ließ Leue später für eine kurze Zeit im ausgehenden Vormärz sogar zu einem in allen deutschen Staaten bekannten politischen Märtyrer für Freiheit und Recht werden.

Namentlich Leues Standpunkt und Verhalten zu den wesentlichen politischen Umwälzungsprozessen seiner Zeit, insbesondere seine dezidiert eingenommenen Positionen vor und während der Revolutionszeit und seine aktive Teilnahme am gesellschaftspolitischen Leben legen Zeugnis von seinem ausgeprägten Gemeinschaftssinn ab, der, gegründet in der stabilen Familie seiner Eltern, sich in seiner Lebensgeschichte stetig wiederkehrend vergegenwärtigt.

Wie in nahezu allen Lebensläufen so ist auch bei Leue festzuhalten, daß sein Elternhaus und seine schulische Ausbildung als erste identitätsstiftende Elemente einen seine weitere Zukunft vorbestimmenden Einfluß hinterlassen haben¹. Beide Faktoren dürfen in ihrer Bedeutung für sein weiteres Leben von Beginn an nicht unterschätzt und müssen, will man den Menschen Leue kennen- und seine Handlungsweise verstehen lernen entsprechend gewürdigt werden.

Am 06.06.1774 wurde der Vater Friedrich Gottfried Leues, *Georg Friedrich Leue*, geboren, der ein kaufmännisches Gewerbe aufnahm und darin mit großem Erfolg tätig war. Friedrich Gottfried Leue wurde als erstes Kind

¹ Nähere Angaben zur familiären Herkunft, zur Stammlinie, zur Kindheit und zum Familienleben Leues in *Müller*, Leue-Dokumente, S. 1 ff. sowie *Müller*, Für Salzwedel, S. 181 ff.; auch zum folgenden. Die persönlichen Originaldokumente befinden sich im STA Salzwedel und dort im Nachlaß Leue. Erhalten sind dort 28 eigenhändig geschriebene Briefe Leues, die einen Lebenszeitraum von 37 Jahren umfassen (1832 – 1869) und schlaglichtartig nahezu alle markanten Punkte in seinem Leben beleuchten.

dieses Kaufmannes und seiner Ehefrau *Maria Dorothee geb. Biltz* (1781 – 1844) am 16.12.1801 in Salzwedel geboren².

Es war die Zeit der sich ausdehnenden und festigenden napoleonischen Herrschaft über Mitteleuropa, als Friedrich Gottfried Leue geboren wurde. Zu Beginn seines Geburtsjahres 1801 war gegen Ende des zweiten Koalitionskrieges mit dem Frieden von Lüneville der Sieg *Napoleon Bonapartes* über den deutschen Kaiser *Franz II.* besiegt und die Machtstellung Frankreichs in Europa gefestigt worden. In Folge dieses vom Kaiser für das Reich geschlossenen Friedens mußte das gesamte linksrheinische Staatsgebiet des nur noch für wenige Jahre bestehenden Heiligen römischen Reiches deutscher Nationen an Frankreich abgetreten werden. Die im Vergleich mit anderen deutschen Regionen wirtschaftlich und politisch relativ unbedeutende Altmark war zu dieser Zeit des ausgehenden alten Reiches politisch ein Teil des Kurfürstentums Brandenburg unter der Herrschaft des preußischen Königs *Friedrich Wilhelm III.* (1797 – 1840).

Friedrich Gottfried Leue entstammte also einer Familie, deren Ernährer dem Handwerksstand und Kaufmannsstand angehörten. Die Familie, in der Leue zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufwuchs, kann damit dem wirtschaftlich gesicherten Mittelstand zugeordnet werden, der sich gerade in kleinstädtischen Regionen wie dem altmärkischen Salzwedel u.a. aus Handwerkern und Ladeninhabern zusammensetzte³. Berücksichtigt man bei der Kenntnis dieser familiären wirtschaftlichen Verhältnisse die örtliche Prägung Salzwedels, so dürfte sich die Familie Leue in den vergleichsweise gehobenen Kreisen der bürgerlichen Honoratioren bewegt haben.

Die spätere räumliche Trennung Leue's von dem Ort seiner Kindheit und Jugend vermochte die engen familiären Bindungen weder zu lockern, noch negativ zu beeinflussen. Wann immer es seine Zeit und sein lange Zeit schmaler Geldbeutel zuließen, begab er sich auf die – zur Zeit der Postkut-

2 Geburtsurkunden und Personenstandsregister im heutigen standesamtlichen Sinne gab es zur Zeit der Geburt Leues nicht. Auch die während der französischen Herrschaft durch einige Pastoren zeitweise geführten »Zivilstandsregister« sind im STA Salzwedel für Leues Geburtsjahr nicht nachgewiesen. In bezug auf die Person der Mutter Leues irrt Koch, S. 265, der in seiner Kurzbiographie als Leues Mutter eine Frau *J. Catharina Kaulbars* angibt. Niebour, S. 55, gibt in seinem Beitrag von 1914 als Geburtsjahr Leues irrtümlich das Jahr 1802 statt des richtigen Geburtsjahres 1801 an. Ebenso fehlerhaft Botzenhart, S. 857, Huber, Bd. 8, S. 125, Siemann, Nationalversammlung, S. 317, Boberach, Beispiele, S. 193, die als Geburtsjahr ebenfalls das Jahr 1802 angeben. Fehlerhaft auch Best/Weege, S. 219, die Leues Geburtsstag auf den 24. Februar vorverlegen. Siehe hierzu und zum folgenden den Stammbaum der Familie *Leue/Biltz, Müller, Leue-Dokumente* S. 3 f. Wissenschaftlich nicht brauchbar die Lebensbeschreibung über Leue von Schnock.

3 So auch Sheehan, S. 32, in einem groben Überblick über die Berufsstruktur des preußischen Mittelstandes. In Übereinstimmung mit dieser Zuordnung Haffner, S. 207, der den äußeren Gesamtumfang des Handelsstandes pointiert mit »einer sehr bescheidenen, fast dürftigen Kaufmannschaft« umreißt.

schen und der ebenfalls in diesem Tempo verkehrenden wenigen Züge als Transportmittel – beschwerliche und mehrere Tage lang andauernde Reise aus seiner späteren Wahlheimat in der Rheinprovinz in die heimatliche Altmark. Die enge Verbundenheit mit Land und Leuten seiner Heimat fand später bei den Wahlen für die deutsche Nationalversammlung 1848 und für die preußische I. Kammer ihren Ausdruck in der Kandidatur Leue's für den heimatlichen Wahlkreis Magdeburg I., der die Gebiete der Landkreise Salzwedel und Gardelegen umfaßte⁴.

Leue besuchte das Gymnasium in Salzwedel vom Jahr 1810 bis zum Jahr 1820. Sein Entlassungszeugnis⁵ (Abiturzeugnis) weist eine zehnjährige Gymnasialzeit nach, wovon er vier Jahre in der Prima und ein halbes Jahr als Groß-Primaner verbrachte. Der Rektor des Gymnasiums in Salzwedel war zu dieser Zeit *Johann Friedrich Danneil* (1783 – 1868)⁶. In ihm hatte Friedrich Gottfried Leue einen jungen und dynamischen Lehrer gefunden, der tief von christlich-pietistischem daneben aber sonst liberalem Geist durchdrungen war. Der Unterrichtsstil dieses Gymnasialprofessors war geprägt von dem Gedankengut der in Halle durch *August Hermann Francke* (1663 – 1727) gegründeten und ebendort beheimateten Franckeschen Stiftungen, deren didaktische und lernpsychologische Erkenntnisse dieser Lehrer aus seinen dort gewonnenen Erfahrungen in den Lernbetrieb des von ihm geleiteten Gymnasiums konsequent einzufügen und auch gegenüber Anfeindungen und Widerständen zu verteidigen vermochte.

Leues Abiturzeugnis wies nicht eine einzige Schwäche, sondern vielmehr nach Auffassung seiner Lehrer über sämtliche Fächer verteilte »*herrliche Kenntnisse*« auf. Er bewies insbesondere seine Stärken in der Mathematik, in den alten Sprachen Griechisch und Latein sowie auch den neuen Sprachen Französisch und Englisch. Gerade diese sprachlichen und insbesondere die altsprachlichen Stärken machte sich Leue in seinem späteren Leben oft zunutze.

4 Vgl. dazu näher den Brief Leue's vom 17.02.1849 an seine Schwester Minna, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); Müller, Leue-Dokumente, S. 48 ff.

5 Siehe näher hierzu und zum folgenden Leue's Entlassungs-Zeugnis vom 6. April 1820, Müller, Leue-Dokumente S. 5 f., Original im StA Salzwedel (Nachlaß Leue). Zur Schulausbildung Leues näher Müller, Für Salzwedel, S. 183.

6 Näher zum Leben und Werk Johann Friedrich Danneils sowie zum folgenden bei Biedermann, passim (ein Exemplar im StA Salzwedel) mit zahlreichen näheren Quellenangaben zu Leben und Pädagogik Danneils. Ergänzend dazu die Biographie von einem Enkelsohn Danneil's *Danneil, Heinrich*, S. 71 ff. und Danneils kurzer Beitrag »Aus meinem Leben«, in Schmidt (Hrsg.) Die Altmark (siehe Literaturverzeichnis); vgl. vorgenannte Werke auch zum folgenden. Zur Pädagogik und Schulorganisation des halleschen Pietismus Franckescher Prägung siehe näher Haase, S. 190 ff.; Asche-Zeit, S. 71. In der gesamten Provinz Sachsen gab es nach Kretzschmar, Historisch-statistisches Handbuch, S. 145, an den »im Geiste des Neuhumanismus« wirkenden Gymnasien jährlich etwa 3.500 Gymnasiasten und ca. 300 Abiturienten, die sich damals noch ausschließlich für ein Studium entschieden.

Sein Rektor hob im Abiturzeugnis trotz seines im allgemeinen hohen Ausbildungsstandes insbesondere seine große mathematische Begabung hervor. Von der eng damit im Zusammenhang stehenden und von ihm schon zu Schulzeiten erworbenen eigenständigen logischen Denkweise sowie seiner gründlichen Arbeitsweise profitierte Leue während seines ganzen arbeitsreichen Lebens.

Leue las die griechischen und römischen Klassiker zumeist im Urtext. Seine über sein ganzes Leben zusammengetragene und für damalige Verhältnisse bedeutende und wertvolle Bibliothek von 762 Bänden bestand mit 200 griechischen und 125 römischen Bänden sowie 21 Übersetzungen bei nahe zur Hälfte aus altklassischer Philologie⁷. Noch 1867, zwei Jahre vor seiner Pensionierung, erwarb er altklassische Werke von Dionysius und Seneca, was seine dauerhafte und innige Verbundenheit zu den klassischen Schriftstellern und diesen beiden alten Sprachen deutlich zum Ausdruck bringt.

Durch den ständigen Umgang mit altklassischer Literatur und insbesondere durch die eigene Übersetzungstätigkeit konnte sich Leue im übrigen die geistige Frische junger Jahre leichter erhalten, da für diese Art der Freizeitgestaltung ein aktives Lesen unerlässlich war. Zwar las Leue auch englische und französische Literatur, aber allein an dem Umfang seiner altklassischen Hinterlassenschaft gegenüber den wenigen neusprachlichen Bänden ist seine ungleich höhere Wertschätzung für die Klassiker zu erkennen.

Seine Lehrer bewiesen in dem von ihnen erteilten und von der Prüfungskommission unterzeichneten Zeugnis einen zu diesem frühen Zeitpunkt kaum zu erwartenden und daher ungewöhnlichen Weitblick, indem sie ihrem Musterschüler schon am Ende seiner Schullaufbahn vorhersagten, »daß er sich eine höhere Ausbildung des Geistes, als gewöhnlich der Fall ist, aneignen, und daß er einst als ein vorzüglicher Staatsgelehrter dem Staate die herrlichsten Dienste leisten werde.«⁸

⁷ Nachlaßverzeichnis, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe dazu Müller, Leue-Dokumente S. 9 ff., auch zum folgenden. Es kann davon ausgegangen werden, was heute schon seit einiger Zeit keine Selbstverständlichkeit mehr ist, daß Leue die von ihm erworbenen Bücher, die oft nur unter schwierigen Umständen zu beschaffen waren, auch sämtlich gelesen hat.

⁸ Entlassungs-Zeugnis Leues, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), auch enthalten in Müller, Leue-Dokumente S. 5 f.

III. Juristenausbildung

1. Studienjahre in Halle

a) Studienbeginn und Studienbedingungen

Leue begann sein Studium der Rechtswissenschaften an der seit 1815 mit der früheren Universität Wittenberg vereinigten Friedrichs-Universität zu Halle im Sommersemester 1820. Er schrieb sich dort im Juni im Alter von 18 Jahren in die Matrikel der Universität ein und studierte an diesem Studienort ununterbrochen vier Semester bis zum Ende des Wintersemesters 1822⁹.

Die Universität in Halle war, trotz ihrer großen, in den Ausgang des 17. Jahrhunderts zurückreichenden Tradition und der früheren überragenden Bedeutung – hier lehrten mit *Thomasius*, *Stryk* und *Christian Wolff* ehedem die bedeutendsten juristischen Gelehrten ihrer Zeit – zu einer kleinen Universität von national eher geringer Bedeutung verkümmert. In der Zeit zwischen 1811 und 1820/21 studierten in Halle gerade einmal 550 Studenten, wovon mehr als die Hälfte der Studiosi auf die traditionell größte theologische Fakultät entfielen¹⁰. Die Zahl der Jurastudenten betrug für diesen Zeitraum 142 und die Zahl der während dieser Zeit neu an der juristischen Fakultät immatrikulierten Studenten betrug 75. Der größte Vorteil dieses organisatorisch kleinen und damit leicht überschaubaren Lehrbetriebes war für Lehrer und Schüler gleichermaßen der damit verbundene immense Gewinn an Studienintensität, wenn – und dies mußte insbesondere für den Musterschüler Leue gelten – von seiten des einzelnen Studenten die Studien mit Fleiß betrieben wurden.

Die Studienbedingungen für Leue waren in dem kleinen Kreis von Universität und Fakultät aus damaliger Sicht ideal. Der Stamm des Lehrpersonals an der juristischen Fakultät bestand aus zehn Professoren und Privatdozenten. Als Leue sein Studium begann, waren an der juristischen Fakultät neben ihm 50 weitere Studenten eingeschrieben, so daß das Verhältnis der

9 Fehlerhaft insoweit *Best/Weege*, S. 219, die zwar die Studienzeit Leues ihrem Umfang nach korrekt wiedergeben, jedoch mit Berlin einen falschen Ort (als zweiten Studienort neben dem richtig benannten Halle) seiner Studien benennen. Nach *Kretzschmar*, Historisch-statistisches Handbuch, S. 145, entschied sich die Hälfte aller Studenten in der Provinz Sachsen für ein theologisches Studium, während die anderen Fakultäten mit weitem Abstand folgten. Zur Wahl seines Studiums sowie zu den privaten Studienbedingungen näher *Müller*, Für Salzwedel, S. 185 f.

10 Hierzu und zum folgenden *Conrad*, S. 18 ff.

Lehrer zu ihren Schülern die ideale Quote von 1 zu 5 betrug¹¹. Wenn man hinzunimmt, daß sich diese Studenten auf (im Regelfall) sechs Semester verteilt, so ist zu ermessen, daß die Lehrveranstaltungen beinahe in einem vertrauten Kreis von kaum einer Hand voll Studenten stattfanden, der eine besondere Nähe zum Lehrpersonal zur zwangsläufigen Folge hatte. Entsprechend intensiv konnten die Studenten lernen und von dieser besonderen persönlichen Nähe profitieren. Unter diesen besonders guten Rahmenbedingungen und den bekannten persönlichen Voraussetzungen, die Leue in sein Studium an der Universität einbringen konnte, verwundert es wenig, wenn er für seine umfangreichen Studien gerade vier Semester bis zu seinem ersten Examen und damit zum Universitätsabschluß benötigte. So wird ihm in seinem Universitäts-Testimonium vom 12. März 1822 vom Ordinarius der Fakultät und späteren Direktor der Universität *Schmelzer* ein »musterhafter Fleiß«¹² bescheinigt, mit dem er seine Studien betrieben hatte.

b) Studieninhalte und Rechtslehrer

Die Statuten der Hallenser Juristenfakultät sahen eine Festsetzung der Studiendauer nicht vor, jedoch war ein Studium von sechs Semestern der Regelfall¹³. Über seine einzelnen Studienerfolge in den verschiedenen Studiendisziplinen ist nichts näheres bekannt. Es liegt jedoch aufgrund der bewiesenen schulischen Leistungen die Vermutung auf der Hand, daß die Studien und die damit erworbenen rechtlichen und wissenschaftlichen Grundkenntnisse dem hohen Niveau seiner im Abiturzeugnis nachgewiesenen Leistungen entsprachen.

11 In den drei weiteren Semestern waren im Wintersemester 1820/21 25 Studenten, im Sommersemester 1821 56 Studenten und im Wintersemester 1821/22 47 Studenten bei unverändertem Stamm des Lehrpersonals am rechtswissenschaftlichen Fachbereich eingeschrieben. Den zu den genannten Zahlen erheblich abweichenden Zahlenangaben bei *Schrader*, S. 215 f. (für 1822 insgesamt 835 Studenten, davon 188 Juristen), und *Bullmann*, S. 198 f. (für 1822 insgesamt 963 Studenten, davon 225 Juristen), liegen nicht die dem Universitätsarchiv entnommenen offiziellen statistischen Grundlagen Conrads zugrunde, sondern ein offensichtlich privat gedrucktes und verlegtes Verzeichnis der Studenten von 1822 (Bullmann) bzw. ein Nachlaß des damaligen preußischen Justizministers *von Altenstein*, Geh. Staatsarchiv Rep. 92, v. Altenstein A. N. 7 b. Zur besseren Einschätzung der Relationen zur heutigen Zeit sei noch ergänzend erwähnt, daß die Gesamtzahl der Studenten im gesamten Reichsgebiet nach *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 476, zwischen 1816 und 1825 ca. 9000 Studenten betrug.

12 UA Halle, Rep. 23 Nr. VII, Nr. 15; *Müller*, Leue-Dokumente S. 8.

13 Näher dazu *Goldschmidt*, S. 154.

Bei der Qualität der juristischen Ausbildung, die Leue in Halle erfuhr, ist neben den hervorragenden Lernbedingungen auch die Qualität des Lehrpersonals und selbstverständlich – in einer Zeit, in der sich die historische Rechtsschule allgemein durchsetzte – auch die rechtswissenschaftliche Ausrichtung der gesamten Fakultät zu berücksichtigen¹⁴.

Leue besuchte laut dem von ihm vorgelegten Nachweis vom 6. März 1822 Lehrveranstaltungen sowohl am rechtswissenschaftlichen als auch an der philosophischen Fakultät der Universität und hörte bei sechs verschiedenen Professoren¹⁵. Auffällig ist sofort, daß er seine Studien im ersten Semester in ungewöhnlicher Weise mit philosophischem Schwerpunkt bei dem in bester Hallenser naturrechtlicher Tradition lehrenden Professor *Gerlach* mit Lehrveranstaltungen in der Logik und im Naturrecht begann¹⁶. Schon Thomasius sah es ehedem für eine geordnete Studienplanung als erforderlich an, mit dem Studium der Logik die akademische Ausbildung zu beginnen¹⁷. Erhellend für die von ihm selbst gesetzten Studienziele ist auch, daß Leue bereits in seinem ersten Semester eine Lehrveranstaltung in der Enzyklopädie des Rechts bei Professor *Niemeier* belegte. Diese Lehrveranstaltung wurde ob ihrer differenzierten und schwierigen Thematik unter Studenten gemeinhin erst gegen Ende des Studiums belegt¹⁸.

Als bevorzugte Rechtslehrer Leues müssen die Professoren *Schmelzer* und *Mühlenbruch* angesehen werden. Bei dem zweitgenannten hörte Leue mit den Institutionen, den Pandekten und dem Erbrecht in seinen ersten drei Semestern durchgängig Lehrveranstaltungen, während er bei dem erstgenannten in den letzten drei Semestern Handels-, Kirchen-, Lehn- und Eherecht hörte. Neben den drei bereits genannten Rechtslehrern und dem ebenfalls schon genannten Philosophen Gerlach hörte Leue noch bei Rechtslehrern wie den Professoren *Pfotenhauer* und *Salchow*.

Leue studierte während einer Zeit des rechtswissenschaftlichen Umbruchs und des z.T. erbittert und bewußt antagonistisch geführten Disputs zwischen der eben neugegründeten Historischen Rechtsschule *Friedrich Carl v. Savigny's* und *Karl Friedrich Eichhorn's* auf der einen Seite und der natur- und vernunftrechtlich begründeten Schule *Anton Friedrich Justus*

14 Näher zu den damals bestehenden Einflüssen des erfahrenen juristischen Ausbildungsstils auf die späteren Handlungen der Juristen *Siemann*, Nationalversammlung, S. 24 f., 26 f. Zu den verschiedenen zeitlichen Abschnitten der Ausbreitung der Historischen Rechtsschule als herrschender Lehre vgl. *dens.*, S. 38 ff.

15 UA Halle, Rep. 23 Nr. VII, Nr. 15; auch zum folgenden.

16 Die philosophische Fakultät bestand in ihrem Lehrkörper aus drei Professoren, von denen jedoch nach *Schrader*, S. 206, nur Gerlach von den Studenten gehört wurde. An diesem Fachbereich, der gerade erst gegründet worden war, studierten nicht mehr als 13 Studiosi.

17 Vgl. dazu *Dernburg*, S. 11.

18 Dieser Meinung war auch selbst ein später so hervorragender Rechtsgelehrter wie *Beseler* auf S. 6 seiner Erinnerungen.

Thibaut's und *Eduard Gans'* auf der anderen Seite. Bei dem Grundsatzstreit, der die gesamte Rechtswissenschaft erfaßt hatte und insbesondere von den großen Universitäten Berlin, Göttingen und Heidelberg ausging, blieben die Auswirkungen auf den Lehrbetrieb in Halle allerdings eher begrenzt¹⁹.

Der bei weitem bekannteste und wirksamste Lehrer an der halleschen Juristenfakultät war ohne Zweifel der auch von Leue bevorzugte Romanist *Christian Friedrich Mühlenbruch* (1785 – 1843)²⁰. Dieser Rechtsgelehrte stand von seinem wissenschaftlichen Anspruch her vollkommen selbstständig neben der historischen Schule, vor deren zeitlicher Begründung er bereits geschichtliche Studien betrieben hatte, die in der akademischen Welt weithin Beachtung fanden und anerkannt waren. Bei ihm lernte Leue ein historisch fundiertes Rechtsstudium, dessen gründliche systematische Arbeitsweise für sein späteres rechtswissenschaftliches Wirken ebenso von großer Bedeutung werden sollte wie auch für seine spätere politische Arbeit und Wirksamkeit. Ein nicht zu unterschätzender Vorzug dieses aus der Tradition eines hanseatischen Rostocker Kommunalpolitikers und Advokaten kommenden Lehrers war seine Praxisnähe. Dieser besondere Vorzug rührte daher, daß er – gerade auch als Mitglied des vielbeschäftigen Hallenser Spruchkollegiums – Theorie und Praxis in einem effektiven Maße zu verbinden wußte. Damit hob sich Mühlenbruch für die Studiosi wohltuend von dem auch zu damaliger Zeit innerhalb der Studentenschaft rechtswissenschaftlicher Fakultäten oft vorgefundenen Vorwurf des Lehrens im Wolkenkuckucksheim ab.

Die so von dem Gelehrten gewonnene fachliche und sachliche Autorität war, gepaart mit einer eindrucksvollen und in der juristischen Fachwelt geachteten Persönlichkeit, Grundlage einer im Rahmen der Lehrveranstaltungen betriebenen konstruktiven Auseinandersetzung mit den bestehenden unvollkommenen Zuständen in der staatlichen Justiz und Verwaltung. Diese kritische und fortschrittliche Art der juristischen Lehrgestaltung konnte ihre Wirkung auf die Studenten nicht vermeiden und war – unter der Voraussetzung, daß die Lehrinhalte bei dem einzelnen Studenten auf fruchtbaren Boden stießen – auf einen Konflikt mit dem bestehenden staatlichen System angelegt. Der auf diesem Wege zur intellektuellen Selbstständigkeit angeleitete und historisch-kritisch vorgeformte Jurist hatte damit eine Ausgangsbasis für seine weitere praktisch-juristische Ausbildung gewonnen,

19 Zu den Auswirkungen des rechtswissenschaftlichen Streits auf die drei genannten Universitäten vgl. näher *Siemann*, Nationalversammlung, S. 46 ff.

20 Über sein Leben und seinen Werdegang sowie zum folgenden näher siehe die *ADB*, 21. Bd., Mühlenbruch, S. 463 ff., wonach Mühlenbruch »ohne Zweifel zu den ge diegensten und geistreichsten Rechtsgelehrten Deutschlands gehörte«; *Landsberg*, S. 375 ff.; *Schrader*, S. 63 f.; *Bullmann*, S. 175, *König*, S. 55 ff. Rosenberg irrt, wenn er Mühlenbruch auf S. 563 seines Aufsatzes undifferenziert als Anhänger der historischen Schule tituliert.

die ihm zwangsläufig zu einem guten Teil einen reformerischen Ansatz mit auf den weiteren Berufs- und Lebensweg gab.

Gerade diese Facette der Wirksamkeit Mühlenbruchs kann in ihrer charakterformenden Wirkung auf Leue für dessen weiteren – und gerade dadurch nicht eben einfacher gewordenen – Lebensweg nicht hoch genug veranschlagt werden. Die auch allgemein große wissenschaftliche Bedeutung von Mühlenbruch kann am Ende augenfällig daran abgelesen werden, daß er – inzwischen Mitherausgeber des Archivs für die civilistische Praxis – gegen Ende seiner akademischen Laufbahn im Februar 1833 einen Ruf an die hannoversche Georg-August-Universität in Göttingen annahm. In deren traditionell hoch angesehenen und konsequent an den Methoden der Historischen Rechtsschule ausgerichteten rechtswissenschaftlichen Fakultät nahm Mühlenbruch die unter den juristischen Rechtsgelehrten seiner Zeit angesehenste Stellung als erster Pandektist in der Nachfolge *Meister's* ein²¹.

Gerade dieser akademische Kontakt zu einem allseits geachteten rundum kompetenten Lehrer kann für Leue in seiner persönlichkeitsformenden Wirkung nur als ein Glücksfall angesehen werden, zumal Mühlenbruch gerade ein Jahr vor ihm aus Rostock kommend nach Halle übergesiedelt war, nachdem er unmittelbar zuvor für kurze Zeit in Königsberg gelehrt hatte. Dieser universitär vermittelte Kontakt zwischen Lehrer und Studenten begrenzte sich in seiner Wirksamkeitsbreite auch nicht etwa ausschließlich auf den rein akademischen Lehrbetrieb. Mühlenbruch stand in dem wohl begründeten Ruf – als von seiner Natur aus temperamentvolles Oberhaupt einer großen Familie – auch das gesellschaftliche Leben insbesondere in seinen weit verzweigten schöpferischen Facetten in vollen Zügen auszukosten.

Auffällig gerade für den jungen Studenten Leue ist dabei, daß die Vorliebe Mühlenbruchs für das römische Recht bei seinem Salzwedeler Schüler geradezu auf bestens vorbereiteten und daher fruchtbaren Boden stoßen mußte und dessen Vorliebe für diese alte Sprache sicherlich zu vertiefen und zu einem festen Bestandteil seines Lebens zu werden verhalf. Mühlenbruch's »*doctrina pandectarum*« waren letztlich Lernstoff einer ganzen Generation angehender Juristen²².

Aber auch auf politischem Terrain muß davon ausgegangen werden, daß Mühlenbruch seinen Studenten einen in die liberale Richtung tendierenden Ansatz mit auf den weiteren Lebensweg gab und auf diese Weise den politischen und dabei deutlich konservativen Implikationen der historischen Rechtsschule eine auch auf diesem Gebiet eigenständige Auffassung ent-

21 In bezeichnender Weise zählt *Siemann*, Nationalversammlung, S. 48 ff., Mühlenbruch ebenfalls nicht zu den Anhängern der Historischen Rechtsschule an der Georg-August-Universität.

22 So auch 1827 von *Beseler* während seiner Kieler Studienzeit, *Beseler*, S. 9.

gegensezte²³. Dieser Ansatz mußte jedoch bei den ihm geistig nachfolgenden Studiosi dazu führen, daß sie sich zwangsläufig mit der bald vorherrschenden historischen Rechtsschule auseinandersetzen mußten, wenn sie zukünftig weiterhin rechtswissenschaftlich arbeiten wollten.

Zum sonstigen akademischen Leben während Leues Studienzeit liegen kaum nähere Zeugnisse vor. Eine organisierte Burschenschaft war während der Studienjahre Leues in Halle im Wiederaufbau begriffen und konnte daher erst in späteren Jahren – dann aber nicht nur unter den Studenten politisch wirksam werden²⁴.

Zu den persönlichen Studienbedingungen ist ferner anzufügen, daß mit *August Friedrich Litzmann* neben Leue noch ein weiterer Student aus Salzwedel gleichzeitig mit ihm in Halle an derselben Fakultät studierte²⁵. Es kann vermutet werden, daß beide als schon von gemeinsamer Schulzeit her Bekannte auch in Halle persönlichen Umgang pflegten und – zumindest ein Stück weit – auch gemeinsam studierten. Ein dauerhafter Kontakt oder gar eine Freundschaft ist daraus jedenfalls nicht nachweisbar entstanden. Ebenso sind andere Kontakte von einiger Dauer und Intensität aus der Studienzeit Leues, sei es zu Mitstudenten oder auch zu seinen Lehrern, nicht nachweisbar und auch eine tiefere Bindung an den Studienort Halle hat sich nicht entwickelt.

2. Praktische Juristenausbildung

Nach dem so erfolgreichen Universitätsabschluß, mit dem für Leue ein gewisser gesellschaftlicher Aufstieg innerhalb der preußischen Mittelschicht vorgezeichnet war²⁶, begann seine eigentliche praktische Juristenausbildung. Mit dem Studienabschluß gehörte Leue per definitionem zum preußischen Bildungsbürgertum und es war nun zu einem großen Teil ihm selbst überlassen, seine fraglos vorhandenen sehr guten persönlichen Ressourcen so effektiv einzusetzen, daß er mit dem Fortgang seiner praktischen Ausbildung an dem Aufblühen des preußischen Bildungsbürgertums teilhaben konnte²⁷.

23 Zu den politischen Implikationen der historischen Rechtsschule sehr kritisch *Sieemann*, Nationalversammlung, S. 55 et passim.

24 *Schrader*, S. 105 f. Die sich neu immatrikulierenden Studenten mußten sich gegenüber dem Immatrikulationsamt der Universität ehrenwörtlich dazu verpflichten, keiner der älteren studentischen Verbindungen beizutreten. Näher dazu und zur Verfolgungssituation, in der sich die studentischen Verbindungen während dieser Zeit überhaupt befanden bei *König*, S. 173 f. und *Flemming*, S. 29 f., 41.

25 UA Halle, Rep. 4 Nr. 1311.

26 Auch nach *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 477, war die Universitätsausbildung zu Beginn des 19. Jahrhunderts »im Ergebnis schicht- und elitebildend«.

27 Zu diesem Aufblühen näher *Haffner*, 208 f.

Die vorangegangene Abschlußprüfung der universitären Ausbildung bestand üblicherweise aus einer vor einem Spruchkollegium eines Landgerichts abzulegenden mündlichen Prüfung, der mit dem Einreichen und der Beurteilung des Universitäts-Testimoniums eine formelle Eingangsvoraussetzung vorausging²⁸. Bei der Prüfung durch einen oder mehrere Gerichtsräthe handelte es sich um eine strenge juristische Verständnisprüfung, deren Ziel es war, zu ergründen, »ob der Kandidat gute und natürliche Fähigkeit und eine gesunde Beurtheilungskraft besitze, und ob er in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit gründliche und zusammenhängende Kenntnisse erworben habe«²⁹. Der von Leue dabei erworbenen Grad seines Prüfungszeugnisses ist ebensowenig bekannt wie der Prüfungsort, die Prüfungskommission und der Zeitpunkt der Prüfung, so daß lediglich die Tatsache seiner bestandenen Auskultator-Prüfung feststeht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß Leue seine Prüfung auf der Grundlage des praxisbezogenen halleschen Studiums mit Bravour abgelegt hatte. Bei einem mittelmäßigen oder gar weniger guten Studienabschluß hätte Leue keinerlei Chancen auf einen Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Justiz besessen³⁰.

Hier nun stand Leue am Scheideweg seiner bereits grundsätzlich auf die juristische Schiene geführten beruflichen Zukunft. Zu diesem Zeitpunkt standen ihm – ausgestattet mit dem ersten juristischen Examen – grundsätzlich die grundverschiedenen beruflichen Wege des Regierungsdienstes als Volontär, des allgemeinen Verwaltungsdienstes als Amtssekretär bei einem Amtmann, als freier Advokat bei einem Untergericht oder als Auskultator bei einem Obergericht offen.

Bei dieser für seinen weiteren Werdegang existentiellen Entscheidung hatte Leue bereits zu bedenken, welche Zukunftschancen ihm die verschiedenen juristischen Berufe zur Zeit seiner Wahl boten. Er hatte daher die verschiedenen Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Berufszweige gegeneinander abzuwägen und seine Wahl zu treffen. Aufgrund seiner bisherigen intellektuellen Entwicklung und dem Stand seiner geistigen Reife kann davon ausgegangen werden, daß Leue sich unabhängig von privaten Zwängen aus den Gründen einer für ihn optimalen Berufsperspektive entscheiden konnte.

Leue entschied sich für den Staatsdienst bei der Justiz und damit gegen eine freiberufliche Juristentätigkeit als Advokat, aber auch gegen den staatlichen Verwaltungsdienst. Mit diesem Schritt wählte Leue einen potentiell staatsnahen juristischen Beruf, der ihn an der ersten Stufe des Eintritts in den Justizdienst in ein fest gefügtes organisatorisches System aufnahm,

28 Hierzu und zum folgenden *Goldschmidt*, S. 172 f.

29 *Goldschmidt*, S. 172.

30 Zum damals herrschenden Überangebot an Bewerbern für den Justizdienst sowie den daraus resultierenden Konsequenzen vgl. *Sheehan*, S. 28.

dessen vielfältige Wechselwirkungen mit der preußischen Bürokratie für einen in der Ausbildung befindlichen jungen Juristen wie Leue noch gar nicht überschaubar sein konnten. Sollte Leue jedoch die im Rahmen seiner Universitätsausbildung erworbenen intellektuellen Grundlagen, seinen wachen, von aufklärerischem Gedankengut geformten Geist und die in ihm angelegten praktischen Fähigkeiten zur kritischen Analyse bestehender Problemlagen während seiner praktischen Juristenausbildung beibehalten oder gar erweitern können, so war bereits mit diesem Schritt der Berufswahl der Keim für spätere Konflikte mit Justizobrigkeit und Ministerialbürokratie gelegt.

Unter diesen persönlichen, strukturellen und politischen Voraussetzungen wurde Leue ein Jahr nach seinem Studienabschluß, am 25. Juni 1823, im Alter von 21 Jahren als Auskultator am Landgericht in Magdeburg »vereidet³¹. Die Stellung als Auskultator war bestimmt von praktischer Juristenerarbeit und tieferen Studien insbesondere des bis dahin in der Ausbildung vernachlässigten Prozeßrechts. Leue mußte sich während dieser dem heutigen Referendariat der zweistufigen Juristenausbildung vergleichbaren Zeit auf der praktischen Seite dem Studium der Akten, der Arbeit im Dezeriat und dem Erlernen der Registraturgeschäfte widmen. Daneben mußte er sich in der Vortrags- und Relationstechnik ebenso üben wie auch bereits kleinere Vernehmungen leiten. In seiner theoretischen Fortbildung bildete das allgemeine Prozeßrecht unter Berücksichtigung der provinziellen Eigenheiten sicherlich den Schwerpunkt und wurde auf der materiellrechtlichen Seite durch das Studium der Spruchpraxis für den Bereich des ausbildenden Gerichts ergänzt. Nachdem diese Ausbildung gründlich vorangegangen war, stand auf einer etwas höheren Ebene die Verwendung des Auskultators auf einem »Subalternposten oder in kleineren Unterrichtsbedienungen³² an, so etwa in der Funktion als Protokollführer an einem kleinen Untergericht. In einer ähnlichen Verwendung praktisch-juristischer Hilfstätigkeit liegt die Vermutung nahe, daß Leue am heimatlichen Stadtgericht in Salzwedel tätig gewesen ist, ehe er sich zur zweiten juristischen Prüfung, dem Referendariatsexamen, melden konnte.

Grundlage der praktischen juristischen Ausbildung in Preußen war das Corpus Juris Fridericianum von 1781, ein auf von Carmer zurückzuführen-

31 Das Datum ist gesichert durch die Bearbeitung des Entlassungsgesuches Leues im preußischen Justizministerium, die im August 1869 erfolgte. Zwischen dem 13. August 1869 (Datum der Antragstellung) und dem 16. August 1869 (Datum der Vollzugsmittelung der Ausgangsbehörde in Homburg) erfolgte dabei zunächst die genaue Antragstellung, mit der die Festsetzung von Dienstzeit und Pensionsbezügen verbunden war. Am 17. August wurde der vollständig ausformulierte Antrag an den König in Berlin abgesandt. Die Urkunde befindet sich im GStA P. K. Dahlem Geheimes Zivilkabinett 2.2.1. Nr. 17255, Bl. 180; siehe dazu Müller, Leue-Dokumente, S. 99.

32 Goldschmidt, S. 173.

des Reformwerk, das jedoch zur Zeit der praktischen Ausbildung Leues bereits wieder weitgehend rückständig und veraltet war. Während dieser ganzen Zeit subalterner Verwendung wurden die Kandidaten nicht vom Staat besoldet, auf der anderen Seite aber nach der langen und gründlichen Einarbeitungsphase in praxi als Assistenzräte eingesetzt und dadurch im Hinblick auf ihre Arbeitskraft rücksichtslos vom Staat, der damals wie heute das Ausbildungsmonopol besaß, für seine Zwecke ausgebeutet. Eine bestimmte Ausbildungsdauer der praktischen Vorbereitungszeit wurde vom Justizministerium – wohlwissend um die immense praktische Bedeutung dieser bestens ausgebildeten juristischen Hilfskräfte – nicht festgelegt. Einen Anhaltspunkt bildete indessen ein Reskript vom 16. Juni 1752, wonach die praktische Ausbildung im Referendariat – hier als Sammelbegriff für die praktische Juristenausbildung benutzt – auf eine Dauer von 5 Jahren begrenzt war. Während dieser ganzen Zeit mußte Leue weiterhin von seinem Vater wirtschaftlich unterhalten werden, was jeden Gedanken an eine räumliche Trennung vom Elternhaus während der Ausbildung allein aus diesem Grund als bloße Wunschvorstellung erscheinen ließ.

Sein aus einer Proberelation und einer mündlichen Prüfung bestehendes Referendariatsexamen, von dem nähere Umstände und Inhalte ebenfalls nicht bekannt sind, ist nicht auf ein bestimmtes Datum festzulegen. Auch die sich obligatorisch daran anschließende Arbeit als Assistenzrat, Instrument oder Kommissarius kann nur räumlich mit den Dienstorten Salzwedel (Stadtgericht), Stendal (Landgericht) und Magdeburg (Oberlandesgericht) begrenzt werden. Von der Bestallung als Referendar bis zum dritten Staatsexamen, der Assessorenprüfung, bestand die Tätigkeit Leues aus der in praktischer Assistenz bestehenden Vorbereitung »zu künftigen richterlichen Bedienungen«³³. Nach einer erneuten erfolgreich bestandenen schriftlichen und mündlichen Prüfung wurde Leue – inzwischen waren fünf Jahre seiner praktischen Juristenausbildung vergangen – im siebenundzwanzigsten Lebensjahr zum Kammergerichts-Assessor ernannt und war in dieser Funktion bis zum Jahr 1829 am Landgericht in Magdeburg tätig³⁴. Auch diese Stellung war, trotz vollständig abgeschlossener Juristenausbildung, in den ersten Jahren unbesoldet. Eine besoldete Stelle erhielt er in derselben Funktion erst im Jahr 1829³⁵.

In diese Assessorenzeit fielen zwei wichtige persönliche Ereignisse in seinem Leben. Zunächst einmal befreundete sich Friedrich Gottfried Leue

33 Goldschmidt, ebd. Zur Gerichtsorganisation in der Provinz Sachsen während Leues Ausbildungszeit näher Kretzschmar, Hist.-stat. Hdb., S. 203 ff.

34 GStA P. K. Dahlem, Geheimes Zivilkabinett, 2.2.1. Nr. 17255, Bl. 180. Zur Einteilung der Gerichtsbezirke im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg vgl. die Angaben bei Richter, S. 167.

35 Brief an Otto vom 18.5.1837, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); siehe Müller, Leuedokumente S. 25.

im Jahre 1828 mit der ebenfalls aus Salzwedel stammenden *Catharina Kaltz*. Leue ging diese Verbindung, so darf man annehmen, zu einem Zeitpunkt ein, ab dem absehbar war, daß ihm selbstverdientes Geld in naher Aussicht stand. Zwei Jahre später, am 8. Juli 1830 starb plötzlich und unerwartet der Vater Friedrich Gottfried Leues im Alter von gerade 56 Jahren – ein schwerer Schicksalsschlag für den sehr an seinem Vater hängenden jungen Juristen³⁶.

Betrachtet man die lange Zeit der praktischen juristischen Ausbildung Leues, so muß ihm wie auch anderen Juristen seiner Zeit ein hohes Maß an Pflichtbewußtsein und Durchhaltevermögen attestiert werden, das nur mit dem innig angestrebten Amt im Justizdienst und der begründeten Aussicht auf Erlangung einer Anstellung als Richter oder Prokurator erklärt werden kann. Gerade diese Charaktereigenschaft der Beharrlichkeit wird durchgängig nicht nur sein gesamtes weiteres Berufsleben, sondern auch sein wissenschaftliches Arbeiten kennzeichnen. In einem späteren Brief an seinen zu diesem Zeitpunkt vor dem Abitur stehenden Bruder Otto zeichnete Leue seine Entwicklung zur Selbständigkeit eindrücklich nach, indem diese für ihn damit beginnt, »über Gegenstände der Vernunft nachzudenken und ein eigenes Urtheil zu versuchen, – kleine Anfänge auf dem Wege, auf dem man nach langen Studien und vielseitiger Erfahrung am Ende Selbständigkeit erringt und ein denkender Kopf wird.«³⁷

Erst mit der erfolgreichen Bewerbung auf eine im Jahr 1829 in der Rheinprovinz freiwerdende Stellung als Kammergerichts-Assessor am Landgericht in Aachen trat Leue, im Alter von 28 Jahren, in den besoldeten Justizdienst ein³⁸. Mit der abgeschlossenen Ausbildung zum Justizdienst war eine strukturelle Grundlage für das weitere Leben Leues gelegt und diese vorbereitende Phase des Einstiegs in das Erwerbsleben abgeschlossen.

Von der individuellen Lebensperspektive her erwartete Leue – eine sachlich korrekte und dabei anpassungsfähige Dienst- und Lebensführung unterstellt – ein stetiger Aufstieg in der Justizhierarchie. Möglichkeiten zu einer Individualisierung seiner Lebens- und Karriereplanung waren von diesem beruflich festgelegten Ansatz her dann gegeben, wenn Leue sich Gelegenheiten schuf, aus den vorgegebenen Bahnen auszubrechen. Aufgrund der

36 Zu den Auswirkungen dieser familiären Ereignisse näher Müller, Für Salzwedel, S. 186.

37 Brief an Otto vom 18.5.1837, ebd.

38 Darauf, daß es in deutschen Landen allgemein üblich war, für den Staat unentgeltlich als Jurist zu arbeiten, macht Silbermann, S. XXXII, aufmerksam. Auch der Dichter Ludwig Uhland arbeitete danach in den Jahren 1813/14 16 Monate unbesoldet in der verantwortungsvollen Stellung als zweiter Sekretär im Justizministerium für das württembergische Königshaus. Uhland blieb nach Aufgabe dieser Stellung später nichts anderes übrig, als 16 Jahre lang als Advokat in Stuttgart zu arbeiten, insoweit fehlerhaft Siemann, Nationalversammlung, S. 34, der Uhland lediglich als »sich nur vorübergehend als Rechtsanwalt versuchend« sieht.

Einbindung in ein streng hierarchisch gegliedertes und nach Berlin hin zentriertes Justizsystem waren positive Skalenausschläge jedoch nur bei politisch konformem Verhalten denkbar. Negative Ausschläge in Form von Maßregelungen verschiedenster Art wären die vorhersehbaren und damit kalkulierbaren Folgen von politischen Linienabweichungen gewesen.

Leue zog es aus dem altpreußischen Kernland fort in die seit 1815 preußische Rheinprovinz. Aus diesem persönlichen Entschluß, den Wohnort und den Arbeitsort zu wechseln, war es noch nicht von vornherein abzusehen, daß es in der nunmehr beginnenden beruflichen Karriere etwa zu Verwerfungen hätte kommen müssen. Schließlich war die Rheinprovinz zu dieser Zeit im Jahr 1829 bereits seit 14 Jahren ein politischer Bestandteil Preußens. Auch die rheinpreußische Justiz funktionierte, organisatorisch und personell zentral gesteuert aus Berlin, nach außen hin reibungslos.

Dennoch galt in der rheinischen Justiz in bezug auf die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit der Justizbehörden ein anders, nämlich das französisch geprägte seinerzeit fortschrittlichere rheinische Recht. Würden bei Leue seine in Halle erlernten und während seiner praktischen Juristenausbildung beibehaltenen oder sogar verfestigten Prinzipien des eigenverantwortlichen Handelns und Arbeitens über ein Verinnerlichen des auf ihn eindringenden liberaleren Rechts zu einem politischen Reifungsprozeß führen, so würde ein späterer Konflikt mit der Justizobrigkeit wahrscheinlich werden. Dieser grundsätzlich angelegte Keim sollte jedoch erst viele Jahre nach seiner Übersiedlung in die Rheinprovinz fruchtbar werden und zu einer Reihe von bedeutsamen politischen, persönlichen und juristischen Konflikten führen.

IV. Lebensweg in der Rheinprovinz

Mit dem Eintritt in den besoldeten Justizdienst war für Leue zunächst die Möglichkeit verbunden, sich vom Elternhaus und der altmärkischen Umgebung räumlich zu trennen. Nicht etwa, daß irgendwelche äußere Anhaltspunkte für eine fremdbestimmte Notwendigkeit dieser räumlichen Trennung vorhanden gewesen wären, so war dieser Schritt in die Fremde wohl vielmehr auf einen lang ersehnten Wunsch nach der Entdeckung einer neuen und von der fernen Heimat unabhängigen Lebensumwelt zurückzuführen.

Es ist nicht bekannt, ob Leue vorher schon einmal Reisen in die Rheinprovinz unternommen hatte und dann etwa nur auf eine dort freiwerdende Stelle gewartet hatte. Diese Möglichkeit ist jedoch als realistisch anzunehmen. Sie mag auch daraus begründet werden, daß Leue zu diesem Zeitpunkt die Chance eröffnet wurde, den auf der Universität erworbenen reformerischen Ansatz, der in der Provinz Sachsen aufgrund des dort ausschließlich geltenden altpreußischen Rechts zu verkümmern drohte, in einem geeigne-

ten räumlichen Umfeld und unter den besonderen rechtlichen Gegebenheiten der Rheinprovinz theoretisch näher zu entwickeln sowie praktisch in die Tat umzusetzen.

Von seinem gesellschaftlichen Status her waren für Leue beste Startchancen für eine herausgehobene Stellung gegeben. Zunächst einmal war ein hohes gesellschaftliches Ansehen für akademisch gebildete Angehörige des Staatsdienstes garantiert³⁹. Auf dieser Grundlage waren in einer Gesellschaft, deren Kommunikationssystem schwach ausgeprägt, deren politische Institutionen nur rudimentär strukturiert und deren öffentliche Meinung nur in ihren kleinsten Anfängen spürbar war, beste Chancen für eine politische Führungsrolle derjenigen Personen gelegt, die ein feines Gespür für die vorhandenen Möglichkeiten zur Selbstentfaltung besaßen.

Unter diesen Gegebenheiten konnte sich Leue, wenn sein zu diesem Zeitpunkt bereits fraglos vorhandenes politisches Interesse zu persönlichen politischen Kontakten mit dem rheinischen Frühliberalismus führte, zu einer Führungspersönlichkeit auch im politischen Sinn entwickeln⁴⁰. Es war dazu lediglich erforderlich, daß er offen dafür war, bereits in Aachen persönliche Kontakte zu knüpfen, die für seine weitere Zukunft von Bedeutung sein konnten.

Ein Beispiel für die Stetigkeit seiner persönlichen Beziehungen bildete seine Ursprungsfamilie. Seine guten familiären Bindungen an die Heimat blieben von dem im besten Einvernehmen räumlich scheidenden Juristen, dokumentiert durch den regelmäßigen privaten Briefwechsel, vollständig erhalten. Unter diesen Bedingungen zog Leue im Jahr 1829 nach Aachen.

1. Kammergerichts-Assessor und Staats-Prokurator in Aachen von 1829 – 1839

a) Persönliche Lebensperspektive

Wenige Jahre nach dem Beginn seiner besoldeten Justizlaufbahn wurde am 13. Mai des Jahres 1832 das einzige Kind Leues, sein Sohn *Friedrich August Leue*, geboren⁴¹. Aus der Geburtsurkunde ergibt sich, daß Leue zum Zeitpunkt der Geburt nicht mit der Mutter des Kindes, Catharina Kaltz, ver-

39 So auch *Sheehan*, Der deutsche Liberalismus, S. 28, auch zum folgenden.

40 Zur Führungsrolle der akademisch gebildeten Bildungsbürger innerhalb des Frühliberalismus auch *Sheehan*, Der deutsche Liberalismus, S. 28 f.; *Schieder*, Probleme einer Sozialgeschichte, S. 16 f.

41 Nachgewiesen durch dessen Geburtsurkunde Nr. 506 vom 14.5.1832, die im StA Aachen erhalten geblieben ist (Signatur nicht bekannt). Über die Kindesmutter konnten keine biographischen Daten ermittelt werden. Näher zu ihrem Sohn *Müller*, Für Salzwedel, S. 186 f.

heiratet gewesen ist. Dennoch meldete Leue die Geburt seines Sohnes auf dem Aachener Standesamt an und der Sohn erhielt seinen Namen.

Über die Beziehung Leues zur Kindesmutter und das Familienleben sind im einzelnen kaum nähere Einzelheiten bekannt, und Rückschlüsse darauf lassen sich nur spärlich aus den vorhandenen Quellen ziehen. Es muß aber davon ausgegangen werden, daß diese Verbindung kurze Zeit nach der Familiengründung gescheitert ist und Leue damit einhergehend nicht seiner bestehenden sittlichen und traditionellen Pflicht, sein Kind durch Heirat zu legitimieren, nachgekommen ist. Mit diesem sicherlich bewußt getroffenen Entschluß gegen das Leben in einer eigenen Familie entließ Leue die Mutter des Kindes und seinen Sohn in die unter den damaligen patriarchalisch geprägten sozialen Gesellschaftsbedingungen potentiell stigmatisierend wirkende Isolation einer alleinerziehenden Mutter. Aus heutiger Sicht handelte Leue mit diesem Entschluß in menschlicher und sozialer Hinsicht äußerst fragwürdig.

In einem an seine Mutter gerichteten Brief aus seinen späten Aachener Jahren bekennt der Sohn, daß er an sein »*einsames Leben gewöhnt*« und unter diesen Verhältnissen »*vollkommen zufrieden*« ist⁴². Etwas wehmütig bekennt Leue allerdings weiter: »*Dieser Zustand ist vielleicht weniger angenehm, aber desto nützlicher für mich, hoffentlich auch für die Welt.*« Er verbindet mit diesem familiären Bekenntnis zur Ehelosigkeit jedoch auch die Erkenntnis eines persönlichen Gewinns in der Hinsicht, daß ihm gerade durch den zukünftig Verzicht auf eheliche und väterliche Verpflichtungen eine volle Konzentration auf seinen Beruf und seine wissenschaftlichen Studien möglich wird. Infolgedessen deutet Leue ferner schon zu diesem Zeitpunkt seine persönliche Zielsetzung für sein weiteres Leben an, nämlich zum Nutzen der Welt etwas beizutragen. Damit legt er Zeugnis eines schon zu diesem frühen Zeitpunkt des Beginns seiner wissenschaftlichen Tätigkeit beachtlichen Sendungsbewußtseins ab. An dieser Bemerkung wird weiterhin deutlich, daß Leue nicht um der wissenschaftlichen Betätigung willen die Last auf sich nimmt, allein zu leben und den größten Teil seiner freien Zeit der Wissenschaft zu widmen. Ein großes Opfer war dies für ihn nicht – vielmehr kann aus dieser prinzipiellen Einstellung ersehen werden, daß Leue jeweils auf ein bestimmtes zu einem großen Teil selbstgestecktes Ziel hinarbeitete und zum Erreichen dieses Ziels bereit war, persönliche Entbehrungen freiwillig – um der Sache willen – auf sich zu nehmen.

Als ein krisenhaft biographischer Wendepunkt scheint die Auflösung von Beziehung und Familie durch Leue daher nicht erlebt worden zu sein,

42 Brief vom 14.1.1838, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); Müller, Leue-Dokumente, S. 30 f. Insgesamt sind aus der Aachener Zeit 7 private Briefe erhalten. Weitere Ansichten Leues über die Ehe finden sich in einem früheren Brief vom 30.4.1836, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); Müller, Leue-Dokumente, S. 21.

sondern wohl eher als eine neue Chance, sich auf die aus seiner Sicht wesentlicheren Dinge des Lebens, sprich juristische Arbeit und rechtswissenschaftliche Untersuchungen, unbelastet konzentrieren zu können. Aus diesem Grund muß davon ausgegangen werden, daß Leue bereits während der Zeit seiner Beziehung zu Catharina Kaltz den Lebensbereich seiner praktisch-juristischen und wissenschaftlichen Arbeit einem harmonischen Familienleben vorzog und damit beide Sphären entweder aus rationalen Gründen nicht miteinander verknüpfen wollte oder sich dazu emotional nicht in der Lage sah. Leidtragender war in jedem Fall sein Sohn Friedrich August Leue, der, soweit ersichtlich, ohne Vater aufwuchs.

b) Praktisch-juristische Tätigkeit

Leue bekleidete am Landgericht in Aachen die juristischen Stellungen eines Kammergerichts-Assessors und eines Staats-Prokurator⁴³. Beide beruflichen Tätigkeiten lagen im räumlichen Bereich der Rheinprovinz und waren daher aufs engste verbunden mit der im preußischen Rheinland geltenden Gerichtsverfassung⁴⁴.

Während in den übrigen deutschen Staaten und namentlich im größten Teil Preußens das Institut der Staatsanwaltschaft noch nicht eingeführt worden war⁴⁵, galt in der preußischen Rheinprovinz das nach der Eroberung dieses Landstriches durch die Franzosen übernommene französische Rechtssystem auch nach der Vereinnahmung der Rheinprovinz durch Preußen fort.

Als ein Bestandteil der berühmten »*cinq codes*«⁴⁶ galt seit der Einführung der Napoleonischen Gesetzgebung im Rheinland, die im Jahr 1810 erfolgte, der »*Code d'instruction criminelle*« von 1808 (CIC) als Rechts-

43 Best/Weege, S. 219, schreiben Leue im Zeitraum von 1832 – 1844 fehlerhaft das Amt eines Oberprokurators in Aachen zu. Auf die Tätigkeit Leues als Kammergerichts-Assessor am Landgericht in Aachen, die er in den Jahren 1829 – 1831 ausführte, wird im folgenden nicht näher eingegangen, weil diese richterliche Hilfstätigkeit gegenüber seiner 1831 beginnenden Tätigkeit als Staatsprokurator deutlich in den Hintergrund tritt und auch von ihm selbst in seinen persönlichen Schreiben nicht erwähnt wird.

44 Dabei galt das »Rheinische Recht«, das auch das Gerichtsverfassungsrecht umfaßte, über die preußische Rheinprovinz hinaus auch in Rheinhessen, das seit 1815 zu Hessen-Darmstadt gehörte und der Rheinpfalz, die 1815 Bayern zugeschlagen worden war, vgl. dazu Faber, Die Rheinlande, S. 110 f., Becker, S. 338 f.

45 Zum französischen Modell der Staatsanwaltschaft näher Landsberg, Gutachten, S. 92 ff.; Carsten, S. 20 ff.; Rüping, Staatsanwaltschaft, S. 149 ff.; Becker, S. 343. Zum folgenden siehe Carsten, S. 10 ff.

46 Die anderen vier Gesetze waren der Code civil von 1804, der Code de procédure civil von 1807, der Code de commerce von 1808 und der Code pénal von 1811.

grundlage für die Tätigkeit des ministère public (= Staatsanwaltschaft). Dieses durch spätere Gesetze vom 20.04.1810 und vom 18.08.1810 geringfügig modifizierte behördliche Institut des ministère public schrieb zunächst eine bürokratische und hierarchische Behördenstruktur vor. Die Organisationsgrundlagen schrieben bei jedem Appellationsgericht einen General-Prokurator (= Generalstaatsanwalt) als Dienstvorgesetzten aller ihm nachgeordneten Beamten vor (Art. 6, 43 des Gesetzes vom 20.04.1810, Art. 16 ff. des Gesetzes vom 18.08.1810).

Für die gesamte preußische Rheinprovinz, deren Rechtshoheit räumlich den Bereich zwischen dem Landgerichtsbezirk Saarbrücken im Süden und dem Landgerichtsbezirk Kleve im Norden umfaßte⁴⁷, war das oberste in der Provinz ansässige Gericht der Appellationsgerichtshof in Köln. Dessen jeweiliger General-Prokurator war mithin der oberste in der Provinz ansässige Dienstvorgesetzte Leues (Art. 45, 47 des Gesetzes vom 20.04.1810). Gemeinsam mit dem General-Prokurator unterstanden sodann alle Bediensteten des ministère public dem preußischen Justizminister, der die oberste Disziplinargewalt innehatte.

An den Landgerichten als Instanzgerichten wurden ministères public unter der jeweiligen Leitung eines Ober-Prokurators eingerichtet, dem eine Anzahl von Staats-Prokuratoren zur Erfüllung seiner Aufgaben zugeteilt war. Jeder Prokurator fungierte im besten Sinne einer Einheitsbehörde als Vertreter seines Chefs und war dessen Dienstaufsicht sowie seiner Substitutions- und Devolutionsbefugnis unterworfen (Art. 19 des Gesetzes vom 18.08.1810, heute §§ 144, 145 GVG). Die Stellung jedes einzelnen Prokurators war, ganz im Gegensatz zum nur entfernt vergleichbaren preußischen Fiskalat, unabhängig von der Aufsicht durch die Gerichte, ohne jedoch dadurch in den Vorzug richterlicher Unabhängigkeit zu gelangen. Es lag in der Gewalt des Justizministers, einen Prokurator zu entlassen oder zu versetzen bzw. ihn – evtl. auch mit vorgenannten Folgen – bei Abweichungen von der offiziellen Linie zu disziplinieren. Eine strafrechtliche Verfolgung der Prokuratoren war indessen an den Antrag des General-Prokurators geknüpft.

Dieser beschränkten dienstrechtlichen Stellung des einzelnen Prokurators stand eine Fülle ihm zu Gebote stehender Kompetenzen in den Bereichen des Strafrechts, des Zivilprozesses und der Justizverwaltung gegenüber. Für den Bereich der hier allein interessierenden strafverfahrensrechtlichen Kompetenzen steht die Ausübung der öffentlichen Klage an der Spitze des Kompetenzkataloges des Prokurators (Art. 1 Abs. 1, Art. 22 CIC, heute §§ 243 Abs. 3, 226 StPO). Zeitlich davor rangiert seine Aufgabe als Herr des (in diesen Jahren noch) dem Opportunitätsprinzip unterworfenen

47 Zu den diplomatischen Verhandlungen um die rheinischen Zugewinne Preußens, die im Zuge des Wiener Kongresses erfolgten, näher *Faber*, a.a.O., S. 19 f.

Ermittlungsverfahrens. In dieser Funktion war der Prokurator als »*Leiter der Kriminalpolizei*«⁴⁸ anzusehen, die von ihm weisungsabhängig war.

Der Prokurator im Bereich des rheinischen Rechts war nicht »*Partei*«⁴⁹, sondern in seiner Stellung als »*Wächter des Gesetzes*«⁵⁰ durch die gelgenden Rechtsvorschriften auch dazu angewiesen, entlastende Momente zu ermitteln und gegebenenfalls die Interessen des Angeklagten zu vertreten (Art. 276 CIC).

Im Ganzen handelte es sich bei dem Modell des rheinisch-französischen ministère public um das wohl fortschrittlichste Modell einer Strafverfolgungsbehörde seiner Zeit, das einen internationalen Maßstab nicht zu scheuen brauchte. Insbesondere gegenüber dem englischen Modell der Popularklage⁵¹ sowie dem im restlichen Preußen geltenden Inquisitionsprozeß lagen die strukturellen Vorteile und der Gewinn an Effektivität sowie der potentiell erhöhte Schutz der Rechte eines jeden einzelnen Bürgers durch die vorhandenen innerbehördlichen Bewachungsmechanismen auf der Hand. Auf der anderen Seite bestand bei diesem Modell die potentielle Gefahr, daß der Staat zumal in politischen Verfahren über das Machtmittel des öffentlichen Anklägers massiv Einfluß auf das Ermittlungsverfahren und den Strafprozeß nehmen konnte⁵².

Mit der von Leue gewählten Laufbahn als Prokurator legte er sich fest auf die Tätigkeit in einem hierarchischen Gefüge wechselseitiger dienstlicher und personaler Abhängigkeiten, die ihm, auf der untersten Stufe der Behördenhierarchie, zunächst nur sehr geringe Freiheiten gewähren konnte. Seine dienstliche Karriere war damit dergestalt vorgezeichnet, daß er, nach einigen Jahren des Sammelns von Erfahrungen auf der unteren Ent-

48 Carsten, S. 13.

49 So auch Sellert/Rüping, Bd. 2, S. 26 ff., die mit diesem an der französischen Anklagebehörde orientierten Modell zunächst eines der beiden im Vormärz diskutierten Reformmodelle für die Einführung einer Staatsanwaltschaft darstellen. Im konkurrierenden Modell wurde der öffentliche Ankläger als eine dem privaten Verteidiger gleichberechtigte gegenüberstehende Partei angesehen; vgl. dazu a.a.O., S. 27, m.w.N. über die damaligen Vertreter dieser Lehre.

50 Dazu näher Rüping, Staatsanwaltschaft, S. 152.

51 Zum damals geltenden englischen Recht näher Leue, Historischer Beitrag, S. 186 ff. Auch Mittermaier veröffentlichte im Jahr 1851 eine rechtsvergleichende Studie unter dem Titel: »Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren«, weshalb er von Carsten, S. 16, besonders für die Tatsache gelobt wird, die Aufmerksamkeit deutscher Juristen auf das Strafverfahren in den angelsächsischen Ländern gelenkt zu haben. Dieses einseitig verteilte Lob verkennt die große praktische Bedeutung des damals geachteten und verbreiteten Periodikums »Der Gerichtssaal«, in dessen im Jahre 1851 erschienenen zweitem Band der Beitrag Leues erschien.

52 So auch Haber, S. 607 f.; Rüping, Staatsanwaltschaft, S. 154. Diese Gefahr einer politischen Einflußnahme realisierte sich seitens des preußischen Justizministeriums dann auch in seiner Zeit als Oberprokurator in Koblenz gegenüber Leue selbst.

scheidungsebene, später mit einiger Sicherheit zum Ober-Prokurator und damit zum Behördenleiter eines ministère public aufsteigen konnte. Zwingende Voraussetzungen waren jedoch eine einwandfreie dienstliche Führung und politisches Wohlverhalten. Ein weiterer Aufstieg in die Position des General-Prokurators war auch zur damaligen Zeit lediglich als eine theoretische Möglichkeit anzusehen, da diese herausgehobene Position von Berlin aus politisch besetzt wurde und Leue in den 30er Jahren noch über keinerlei politische Beziehungen verfügte.

c) Rechtswissenschaftliche Arbeit

Während der Zeit seiner Tätigkeit als Staats-Prokurator am Landgericht in Aachen begann Leue, neben der Wahrnehmung seiner praktischen beruflichen Verpflichtungen auch theoretisch rechtswissenschaftlich zu arbeiten. Als erste Frucht dieser Arbeit legte er im Jahr 1835 eine zivilprozessuale Studie mit dem Titel »*Theorie des Beweises im Preußischen Civil-Prozesse*« vor. Im Jahr darauf veröffentlichte er ein weiteres Werk unter dem Titel »*Von der Natur des Eides. Eine Abhandlung.*«⁵³ In einem an seine Schwester Minna adressierten Brief vom 30. April 1836 teilte Leue zu diesem Werk mit, er sei »mit einem neuen Buch beschäftigt was in 2 bis 3 Monaten erscheinen wird«⁵⁴.

Ohne bereits an dieser Stelle in eine inhaltliche Diskussion dieser Werke einzutreten, können schon zu diesem Zeitpunkt einige Feststellungen zu Leues wissenschaftlicher Nebentätigkeit und deren Beziehung zu seiner hauptberuflichen juristischen Tätigkeit getroffen werden. Leue war durch die praktisch-juristische Tätigkeit intellektuell nicht ausgelastet. Er drängte danach, eigene und eigenständige wissenschaftliche Leistungen zu erbringen. Allein der äußere Umfang und die dogmatisch orientierte Thematik der während der Aachener Zeit veröffentlichten Arbeiten legt die Annahme nahe, daß Leue den weitaus größten Teil seiner Freizeit mit seinen rechts-wissenschaftlichen Studien verbrachte⁵⁵.

53 Beide Werke sind erwähnt bei Enslin/Engelmann, S. 236. Der zweite Band des auf zwei Teile angelegten Werkes »Theorie des Beweises« fiel der in Aachen unnachgiebig praktizierten Zensur zum Opfer; näher dazu im zweiten Teil der Arbeit.

54 Brief vom 30.04.1836, Sta Salzwedel (Nachlaß Leue), ebenfalls in Müller, Leue-Dokumente, S. 23.

55 Seine Untersuchung »*Theorie des Beweises...*« hatte einen Umfang von 302 Seiten und die Schrift »*Von der Natur des Eides*« umfaßte immerhin 201 Seiten. Beide Werke lagen damit deutlich über dem damals durchschnittlichen Umfang juristischer Dissertationen, die oftmals den äußeren Umfang und die Form von Broschüren nicht überschritten.

d) Angestrebte Strafrechts-Professur

In dem eben genannten Brief wird deutlich, daß Leue – jedenfalls zu diesem Zeitpunkt – neben dem von ihm von der Sache her geliebten wissenschaftlichen Arbeiten auch noch einen weiteren praktischen Zweck verfolgte.

Leue hatte sich bereits vor der Herausgabe seines zweiten Buches bei dem zuständigen Berliner Justizminister um eine Professur an der Preußischen Rheinuniversität Bonn beworben und teilte seiner Schwester Minna seine Absicht mit, er wolle »zwar dem Minister der gerichtlichen Angelegenheiten ein Exemplar einreichen, ihn aber weiter nicht aufs neue um eine Professur bitten, und noch viel weniger darum betteln, sondern ihm überlassen, ob er meinen früher ausgesprochenen Wunsch berücksichtigen will oder nicht«⁵⁶.

Dem damaligen preußischen Justizminister *von Kamptz*, der 1832 das Ministerium für Gesetzesrevision und daneben die Justizverwaltung für die Rheinprovinz übernommen hatte, war in den 30er Jahren indessen eher an einer Abschaffung des rheinischen Rechts zugunsten des preußischen Rechts gelegen⁵⁷. So konnte Leue bereits auf Grund dieser Tendenz aus Berlin keine wohlgeeignete Aufnahme oder gar Beförderung seiner Bewerbung erwarten. Im übrigen bestand auch bei dem König ein »persönlicher Widerwillen gegen die Bonner Professorenkreise«⁵⁸, so daß die Bonner Besetzungsprobleme auch einen höchst emotionalen Grund gehabt haben dürften.

Als im Jahr 1837 die notorischen Besetzungsprobleme im strafrechtlichen Fachbereich der juristischen Fakultät der Universität Bonn immer drängender wurden, bezog die Fakultät bei ihren Bemühungen um die Berufung eines ausgewiesenen Kriminalisten auch Leue in ihre engere Wahl ein⁵⁹.

Seit dem Weggang *Karl Josef Anton Mittermaiers* von der Bonner Universität, der dort lediglich in den Jahren 1818 – 1821 gelehrt hatte⁶⁰, unter-

56 Brief vom 30.04.1836, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe dazu *Müller*, Leue-Dokumente, S. 23.

57 Vgl. *Becker*, S. 341. Das preußische Justizministerium war seit 1830 zweigeteilt in laufende Justizangelegenheiten (Justizminister *Möhler*) und Gesetzgebungsangelegenheiten unter Einschluß der laufenden Justizangelegenheiten der Rheinprovinz unter *v. Kamptz*. Von Kamptz wollte durch seine im Rheinland verhaftete Justizpolitik die Erfolge der rheinischen *Immediat-Justiz-Kommission* umkehren. Näher zur Entwicklung des rheinischen Rechts seit 1815 *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 165 ff., der auch explizit die Motivationen v. Kamptz darzustellen weiß, insb. S. 158, 165.

58 *ADB*, 21. Bd., Mittermaier, S. 26.

59 *Landsberg*, Die kriminalistischen Fächer, S. 22 f., auch zum folgenden. Zu den damaligen Besetzungsproblemen jetzt auch *Kleinheyer/Dorn*, S. 44.

60 Vgl. zu den interessanten politischen Gründen seines kurzfristigen Weggangs von Bonn nach Heidelberg näher *ADB*, 21. Bd., a.a.O., ebd.

wies dort kein ausgewiesener Kriminalist mehr die Studenten. Die Vorlesungen im Strafrecht fielen dort zeitweise sogar vollständig aus. Leue trat um den begehrten Lehrstuhl in Konkurrenz mit dem Greifswalder außerordentlichen Professor *Gustav Friedrich Gärtner* an, der jedoch – bereits Mitglied eines akademischen Lehrkörpers – offenbar über gute Beziehungen zum Justizminister verfügte und am 7. August 1837 zum ordentlichen Professor nach Bonn berufen wurde. Allerdings hatte die Fakultät, deren grundsätzliche Aversionen gegenüber Neubesetzungen seit Jahren offenkundig waren, zuvor bereits ein Fakultätsgutachten über Leue eingeholt, dessen schriftliches Ergebnis vom 29. April 1837 Leue eine »*auch wissenschaftlich gefährliche Richtung*« attestierte⁶¹.

Da beide zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Veröffentlichungen Leues zahlreiche gegen die preußische Justizpolitik gerichtete (rechts-) politische Spitzen enthielten, kann mit Fug und Recht angenommen werden, daß die Bonner juristische Fakultät von der – aus ihrer Sicht im Umkehrschluß – ebenfalls politisch gefährlichen Richtung Leues überzeugt war und einen derartigen potentiellen politischen Unruheherd in ihren Reihen nicht dulden wollte. Leue hatte also das Nachsehen und unternahm danach keinen weiteren Versuch, die akademische Laufbahn einzuschlagen.

Gärtner starb 35-jährig bereits 1841 und wurde am 3. April 1844 von *Bauerband* mit einem neu errichteten Lehrstuhl für das gesamte rheinisch-französische Recht beerbt⁶². Leue hatte sich um diese neue – von der Sache her für ihn sicherlich hochinteressante – Professur nicht mehr beworben.

e) Leben in Aachen

Leue nahm während seiner ersten praktischen Berufsjahre in Aachen gern die Gelegenheit wahr, sich von dem Präsidenten des Landgerichts *Wagener*, den er sonntags öfter besuchte, anlässlich dieser Besuche zum Mittag einzuladen zu lassen⁶³. Bezeichnend für die unter Wageners Ägide gedeihende politische Atmosphäre am Landgericht Aachen ist die Tatsache, daß der Aachener Landgerichtsrat *Bernhard Freiherr von Fürth* bereits während des ersten rheinischen Provinziallandtages im Jahre 1826 öffentlich positiv

61 Das Fakultätsgutachten ist im Verlaufe des 20. Jahrhunderts verschollen. Es lag *Landsberg*, Die kriminalistischen Fächer, noch vor, denn er zitierte die betreffende Stelle aus dem Gutachten auf S. 22 f. in seiner Fn. 5.

62 *Landsberg*, Die kriminalistischen Fächer, S. 24. Zum allgemeinen Ansehen und der beruflichen Herkunft Bauerbands siehe *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 175.

63 Brief an Minna vom 30.04.1836, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe dazu *Müller*, Leue-Dokumente, S. 24. Zu den privaten Lebensumständen in seinen Aachener Jahren vgl. näher *Müller*, F. G. Leue.

Stellung zum rheinischen Recht beziehen konnte⁶⁴. Leue fand also an diesem Gericht einen reformerischen juristischen Geist vor, der ihm auch bei seinem Einstieg in den praktischen Justizdienst unter dem rheinischen Recht konsequent weiter formte.

Der häufige Kontakt zum Präsidenten des Landgerichts dokumentiert ebenfalls, daß Leue sich nicht hinter der äußeren Fassade seines Berufes und der inneren Berufung seiner wissenschaftlichen Studien versteckte, sondern durchaus gern dazu bereit war, gesellschaftliche Kontakte zu pflegen, wenn sich ihm diese boten. Weitere gewinnbringende Kontakte knüpfte Leue zu dem größten Aachener Buchhändler, *Jacob Anton Mayer*, der neben seinem geschäftlichen Hauptsitz in Aachen weitere Buchhandlungen in Leipzig und Brüssel unterhielt⁶⁵. Mit diesem in Aachen und darüber hinaus hoch angesehenen Buchhändler und Verleger arbeitete Leue bei der Herausgabe von sieben seiner elf Buchprojekte zusammen. Die Mayersche Buchhandlung gab in den 30er Jahren als weiteren abrundenden Teil ihres Verlagsprogrammes bereits mehrere größere Originalwerke mit einer durchschnittlichen Gesamtauflage von 500 Exemplaren heraus⁶⁶, so daß Leue unter diesen Voraussetzungen bereits mit einer recht bedeutenden Verbreitung seiner Schriften rechnen konnte.

Für das Jahr 1833 sind für das Gebiet der Stadt Aachen sechs Buchhandlungen und fünf Druckereien verbürgt⁶⁷. Der einzige Mann, der zu dieser Zeit beide Gewerbe miteinander kombinierte, war Jacob Anton Mayer, der sich zudem – auch als größter Verleger am Ort – den Luxus leistete, der breiten kulturbeflissenem Aachener Öffentlichkeit eine Leihbibliothek zur Verfügung zu stellen. Diese für die damaligen Verhältnisse unter einer rigiden Preszensur nicht hoch genug zu veranschlagende kulturelle Leistung wirft ein deutliches Bild auch auf den Umgang, den Leue bei der Auswahl des in Aachen vorgefundenen gesellschaftlichen Umfeldes suchte. Es waren dies – wie auch schon bei dem Präsidenten des Landgerichtes – welt- offene und liberal gesinnte Mitmenschen, deren sicherlich eher kritische

64 Vgl. dazu Boberach, Beispiele, S. 192. Zum Neubau des Landgerichts im Jahr 1828 vgl. Poll, S. 143.

65 Zur allgemeinen Situation des Aachener Buchhandels in dieser Zeit siehe Schifvers, S. 7 ff., auch zum folgenden. Mayer hatte seine Buchhandlung und seinen Verlag am 15.9.1816 gegründet und stieg in der Folgezeit schnell zum führenden Pressehaus in Aachen auf, vgl. dazu auch Poll, S. 128, 135, 146 et passim; Müller, F. G. Leue.

66 Schifvers, S. 15., die Leuesche Schrift »Das Geschworenengericht« etwa wurde nach Leue, Vertheidigung, S. 26, in 750 Exemplaren aufgelegt. Erhalten geblieben sind z.B. in der ca. 100.000 Bände umfassenden Bücherei des Oberlandesgerichts in Celle sechs der elf Originaldruckwerke aus Leues Urheberschaft, während in der Bibliothek am Oberlandesgericht in Köln, des Nachfolgegerichtes des Appellationsgerichtshofes, lediglich ein Exemplar die Wirren der nachfolgenden Zeitläufe überdauerte.

67 Poll, S. 151.

Denkweise dem schon zu diesem Zeitpunkt politisch engagierten Juristen Leue nahe kam und ihn zu fruchtbarem Gedankenaustausch anzuregen vermochte.

Neben diesen eher beruflich motivierten gesellschaftlichen Beziehungen vermochte es Leue während seiner Aachener Jahre auch, weit gefächerte soziale Kontakte in der Aachener Bürgerschaft zu knüpfen. An erster Stelle ist hier der bekannteste der Aachener Liberalen, der Kaufmann *David Hansemann* zu nennen⁶⁸. Zu ihm knüpfte Leue dauerhafte und ausgesprochen persönliche Kontakte, die sich während seiner späteren Abgeordnetentätigkeit noch vertieften sollten.

Auch zur ortsansässigen Anwaltschaft vermochte Leue über den Anknüpfungspunkt dienstlicher Beziehungen hinaus private Kontakte aufzubauen. Während der in den Jahren 1845 und 1846 gegen ihn geführten Zensur- und Strafprozesse nahm sich Leue mit *Franz Joseph Quadflieg* und *Anton Pelzer* u. a. auch zwei politisch liberal orientierte Aachener Advokatanwälte als Strafverteidiger. Leue vermochte es also als Staatsprokurator, dauerhafte persönliche Kontakte auch zu allen anderen Berufsgruppen der praktischen Justiz aufzubauen. In Anbetracht dieser von Leue bewußt gesteuerten Entwicklung kann davon ausgegangen werden, daß ihm schon zur Zeit seiner Tätigkeit in Aachen am Auf- und Ausbau eines dauerhaft gewirkten Netzes von politischen Kontakten gelegen war.

Betrachtet man den Kreis der politisch ausschließlich liberal orientierten Personen, zu denen Leue in Aachen private persönliche und politische Kontakte pflegte, so fällt es allerdings schwer, mit *Schieder* generell von einem »eindeutig großbürgerlichen Charakter«⁶⁹ des rheinischen Liberalismus in den Jahren vor 1848 zu sprechen. Sollte diese These zutreffen, was im folgenden an Hand der drei weiteren vormärzlichen Tätigkeitsorte Leues noch näher zu untersuchen wäre, so müßte es sich bei dem Netz der liberalen Bewegung in der Stadt Aachen auf die ganze Rheinprovinz gesehen um einen Ausnahmefall handeln. Betrachtet man das persönliche Umfeld Leues in seinen Aachener Jahren 1829 – 1839, so fällt es jedoch schwer allgemein zu behaupten, daß erwiesenermaßen reiche (Groß-) Bürger wie der

68 Vgl. über diesen frühen persönlichen Freund Leues umfassend die Biographie von *Bergengrün* sowie *Nathan*, S. 11 ff. Leue hatte gerade mit Hansemann, der in Finkenwerder bei Hamburg geboren war, gemeinsam, daß beide, obwohl keine Rheinländer von Geburt, sich dennoch vollkommen in die rheinische Atmosphäre einzuleben vermocht haben.

69 *Schieder*, Probleme einer Sozialgeschichte, S. 20; vgl. dazu mit ähnlicher Klassifizierung im Anschluß an Schieder auch *Fehrenbach*, Rheinischer Liberalismus, S. 272. Bereits die Definition und der Bezug der Begriffe »Großbürger« und »großbürgerlich« bleibt diffus und der konkrete Nutzen dieser ausgrenzenden Klassifizierung bleibt unklar. Differenzierter *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 387, der lediglich von einem »großbürgerlichen Liberalismus rheinischer Unternehmer« spricht.

Unternehmer Mayer und der Kaufmann Hansemann die liberale Bewegung in Aachen eindeutig dominierten.

Anlässlich des Leue einige Jahre später freisprechenden Erkenntnisses durch den rheinischen Appellationsgerichtshof im Kölner Strafprozeß kam es zu rührenden Beifallskundgebungen für den rehabilitierten Juristen auch durch die Bürgerschaft in Aachen. Diese empfingen Leue nach einer brieflichen Schilderung durch den Aachener Advokat-Anwalt Quadflieg seinerzeit am Aachener Bahnhof in »einer unzähligen Masse aus den besseren Bürgern«⁷⁰ und geleiteten ihn daraufhin »unter anhaltenden Hurrahs nach Nuellens Hotel«. Abermals deutlich wird aus dieser sieben Jahre nach Leues Fortgang aus Aachen abgegebenen Schilderung, daß er sich dauerhaft tiefer Bindungen in der Aachener Bürgerschaft erfreute. Diese tiefen Kontakte vermochten selbst die großen räumlichen Entfernung zwischen Aachen im Norden der Rheinprovinz, Saarbrücken im Süden und Koblenz im mittleren Teil der Rheinprovinz, den nachfolgenden Dienstorten Leues, und auch den zeitlichen Zwischenraum zwischen den dienstlichen Verwendungen zu überdauern.

Ferner wird an dem Adressaten dieser Schilderung des Zeitzeugen Quadflieg, der seinen Brief an *Gustav Mevissen* in Köln richtete, auch sichtbar, daß zu dieser Zeit des ausgehenden Vormärzes bereits intensive persönliche Kontakte der liberalen Kräfte innerhalb der verschiedenen Regionen des Rheinlandes vorhanden waren. Man unterrichtete sich gegenseitig zumeist brieflich und wenn möglich auch mündlich über bedeutsame gesellschaftspolitische Vorgänge, die in den Zeitungen aus Gründen der Zensur nicht einmal in Form einer kurzen Randnotiz der interessierten Öffentlichkeit kundgetan werden konnten. Mit dem sorgsam gepflegten Aufbau dieser persönlichen Kontakte war eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung überregionaler politischer Beziehungen des rheinischen Liberalismus gelegt worden, an der sich Leue – so gut es seine finanziellen Verhältnisse eben zuließen – aktiv beteiligte⁷¹.

Der Prozeß der Bildung einer öffentlichen Meinung war unter diesen konspirativen Umständen ungleich schwieriger, als es später nach Lockierung bzw. Aufhebung der restriktiven Zensurbestimmungen im Laufe der Revolution möglich wurde.

70 Brief des Advokat-Anwaltes *Quadflieg* an *Gustav Mevissen* in Köln vom 10.4.1846, Hist. Arch. Köln, Nachlaß *Mevissen*; abgedruckt bei Hansen, RhBA Bd. 2, 1. Hälfte, S. 44 f.; auch zum folgenden Zitat.

71 Diese wichtige Voraussetzung für die Entwicklung einer politischen Meinung im Frühliberalismus wir ebenfalls betont von Sheehan, Der deutsche Liberalismus, S. 28.

2. Ober-Prokurator in Saarbrücken von 1839 – 1844

a) Neue Tätigkeit als Behördenchef

Im Jahr 1839 nahm Leue die Gelegenheit wahr, sich auf eine freie Stelle als Behördenleiter eines ministère public an das Landgericht in Saarbrücken zu bewerben⁷². Das preußische Justizministerium übertrug ihm sodann nach nunmehr achtjähriger unauffälliger, aber erfolgreicher Tätigkeit als Staats-Prokurator in Aachen mit dem Amt eines Ober-Prokurators bei dem ministère public am Landgericht Saarbrücken eine leitende Funktion in der Justiz. Die Einnahme dieser leitenden Funktion gerade in der Stadt Saarbrücken sollte einen der größeren Wendepunkte im Leben Leues darstellen, der für seinen weiteren beruflichen und politischen Werdegang von immenser Bedeutung wurde.

Das Landgericht Saarbrücken war, erst vier Jahre zuvor im Jahre 1835 als achtes der rheinischen Landgerichte gegründet, eine noch junge Justizbehörde⁷³. Leue trat dort nach seiner Beförderung in die Nachfolge des aus Trier stammenden Ober-Prokurators *Heinrich Josef Deuster*, der das ministère public am Landgericht Saarbrücken von dem Zeitpunkt ihrer Gründung an bis zum Amtsantritt Leues unauffällig geleitet hatte⁷⁴. Die Ansiedlung des Landgerichts galt dort als ein Meilenstein auf dem Weg der Politisierung wenigstens der gebildeten Volkskreise⁷⁵.

Leue trat mit seinem Dienst am Landgericht Saarbrücken in eine ungleich verantwortungsvollere Stellung ein, als sie ihm in Aachen als nachgeordneter Staats-Prokurator übertragen worden war. Die hierarchische Struktur der Behörde, der Leue ab dem Zeitpunkt seines Dienstantritts

72 Best/Weege, S. 219, sehen Leue bereits in der Zeit von 1828 – 1832 und insoweit fehlerhaft in einer nie von ihm ausgefüllten Funktion als Landgerichtsassessor in Saarbrücken. Zur sozialen Topographie und politischen Lage in der Saargegend, insbesondere aber der Situation in der Stadt Saarbrücken, näher Noack, S. 2 ff., 10 f.; auch zum folgenden.

73 Die Landgerichte in Aachen, Kleve, Koblenz, Köln, Düsseldorf und Trier wurden im Zuge einer Gerichtsreorganisation im Jahr 1819 eingesetzt bzw. gingen aus bestehenden Kreisgerichten hervor. Dazu kamen als siebtes das Landgericht Elberfeld im Jahr 1834, als achtes das Landgericht Saarbrücken und als neuntes und letztes der Rheinprovinz das Landgericht Bonn im Jahr 1850, vgl. Landsberg, Das rheinische Recht, S. 155, 167. Ruppertsberg, 3. Bd. S. 446.

74 FS Landgericht Saarbrücken, S. 76.

75 So schon Noack, S. 23; aber auch Klein, Lokalpolitisches, S. 107 f., die beide dem Zuzug von Richtern, Anwälten und Justizbeamten samt ihren in der Regel gebildeten Familien einen Schub in Richtung auf Erweiterung des Gesichtskreises der bestehenden alteingesessenen Bevölkerung zubilligten. Das Denken und Handeln der weniger gebildeten Kreise war in den vorherrschenden Zeiten sozialer Not naturgemäß zunächst auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse gerichtet.

vorstand, brachte einen erheblichen Machtaufschwung auf den verschiedensten Ebenen mit sich.

Zunächst war der Behördenleiter für ein bestimmtes räumliches Gebiet örtlich zuständig. Diese landschaftsbezogene örtliche Zuständigkeit hatte zur damaligen geistesgeschichtlichen Periode des Vormärz nicht den lediglich formal abgrenzenden Charakter heutiger Zeit. In dieser Zeit bestand in den preußischen Provinzen im allgemeinen und in der Rheinprovinz im besonderen in der Einwohnerschaft eine heute kaum mehr aufzufindende Heimatverbundenheit, die sich nicht selten in einer besonderen, die juristischen Begriffe überschreitende Verantwortlichkeit von Behördenvorständen für das Wohl und Wehe der landschaftseingesessenen Personen äußerte. Eine Amtsperson, die – wie Leue – diese innige Beziehung einfühlsam zu erkennen und zu beachten vermochte, stand in der Achtung der Bürger entsprechend hoch, und wenn diese Person auch noch mutig dazu bereit war, allseits geachtete Prinzipien wie etwa das von den Rheinländern verinnerlichte rheinische Recht zu befördern und nach außen hin sichtbar zu vertreten, wurde aus dieser Person eine Integrations- und Identifikationsfigur von zwangsläufig politischem Charakter. Dieses so geschilderte Ansehen der politisch interessierten Kreise erwarb sich Leue in den beinahe fünf Jahren seiner Tätigkeit in Saarbrücken.

Angereist als inzwischen überzeugter Junggeselle und ausgestattet mit dem schon allgemein bekannten ihm eigenen Arbeitseifer hatte Leue in Saarbrücken ein weites Feld von möglichen Aktivitäten vorgefunden. Leues vordringliche Aufgabe als Ober-Prokurator aber bestand zunächst darin, eine Justizbehörde zu leiten. Hier war nicht nur die umfassende, alle dienstlichen Erfordernisse umgreifende Funktion als »*Hüter des Gesetzes*« zu beachten, sondern ebenso der mit dieser Stellung verbundene ständige Umgang mit Menschen der verschiedensten Berufsgruppen auf verschiedenen Ebenen zu pflegen.

Dienstlicher Kontakt ergab sich zwangsläufig zuerst mit den ihm nachgeordneten Bediensteten als Behördenchef. Nachgeordnet waren dabei als Juristen die Staats-Prokuratoren, als angehende Juristen die in der Ausbildung befindlichen Referendare nach ihrem ersten und zweiten Staatsexamen sowie eine Anzahl von weiterem Justizpersonal wie etwa Kanzleibeamte und Schreibpersonal.

b) Kontakte zu anderen Institutionen

Ebenfalls in einer engen dienstlichen Verbindung stand der Chef eines ministère public mit dem Präsidenten des Landgerichts, dem dieses Ministerium in bezug auf die örtliche Zuständigkeit beider Behörden und ebenso in bezug auf die von ihm erwartete juristische Kontrolltätigkeit gegenüber

dem Gericht zugeordnet war. Gerade dieses grundsätzlich spannungsgeladene Verhältnis zwischen Richtern und einer ihnen in naher räumlicher Umgebung beigegebenen Kontrollbehörde barg potentielle Reibungspunkte zwangsläufig in sich.

Ein weiterer dienstlicher Kontakt bestand zur Anwaltschaft, dem juristischen Gegenpart des ministère public. Gerade diese oft schwierige Beziehung bot zahlreiche Berührungspunkte sowohl auf zwischenmenschlicher als auch auf juristischer Ebene, die, abhängig von der Person des konkreten Behördenleiters, gerade in Zeiten einer rigiden politischen Justiz potentiell zu Mißstimmungen oder gar dauernden Zerwürfnissen Anlaß hätten geben können. Daneben bestand dienstlicher Kontakt zu dem Leue direkt vorgesetzten General-Prokurator am Appellationsgericht in Köln, dem ein nachgeordneter Behördenleiter – neben der Beachtung anderer Pflichten – weisungsunterworfen und berichtspflichtig war. Darüber hinaus war das Verhältnis zur öffentlichen Verwaltung, vornehmlich dem Landratsamt als unterster Regierungsbehörde, von immenser Wichtigkeit. Beide Behörden hatten sich z.B. in der Frage der Pressezensur bei der Beachtung der Durchführung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu ergänzen. Dabei kam es – zunächst einmal ungeachtet der prinzipiellen politischen Einstellung der dienstlich beteiligten Personen zur Zensurfrage – gerade auf ein gutes Verhältnis der Behördenleiter untereinander an.

Auch gesellschaftliche Kontakte auf vielerlei Ebenen ergaben sich zwangsläufig aus der Stellung eines Ober-Prokurators, wie Leue seinem Bruder Otto in einem späteren Brief aus seiner Amtszeit als Ober-Prokurator in Koblenz berichtete⁷⁶. Es liegt nahe anzunehmen, daß Leue das Maß seiner gesellschaftlichen Kontakte in Saarbrücken gegenüber der vorangegangenen Aachener Zeit allein schon aus dienstlichen Gründen erheblich ausgeweitet hat. Dies führte, einhergehend mit der Ausweitung des Bekanntenkreises, zwangsläufig zu einem aus den Notwendigkeiten der Praxis abgeleiteten Weiten seines persönlichen Horizontes und mag einen guten Teil zu seiner politischen Entwicklung in Richtung auf einen bodenständigen Praktiker ohne Extravaganz und besondere Allüren beigetragen haben.

c) *Leues Wirken in Saarbrücken*

Der Aufgabe des Behördenchefs widmete sich Leue dabei wohl mit besonderem persönlichen Engagement. Stellvertretend für alle Bediensteten der Behörde gab der Staats-Prokurator *von Ammon* anlässlich eines in den Räumlichkeiten der Saarbrücker Kasino-Gesellschaft stattfindenden priva-

76 Brief vom 12.01.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe auch Müller, Leue-Dokumente, S. 40.

ten Abschiedssessens am 12. Januar 1844 einen Trinkspruch zum besten, der von dem Führungsstil Leues ein beredtes Zeugnis ablegt⁷⁷. Von Ammon betont dabei ausdrücklich mit einem nicht verhohlenen wehmütigen Unterton seine persönlich empfundene Trauer über den Weggang seines Behördenchefs, indem er ihm unumwunden das Prädikat eines »humanen und loyalen Chefs« verleiht.

Einen tiefen Einblick in den Arbeitsalltag im ministère public Saarbrückens gewährt von Ammon, wenn er offen bekennt: »*Ein Parket, welches sich eines solchen Chefs zu erfreuen hat, mag sich Glück wünschen, es ist eine Lust, in demselben zu arbeiten.*« Ein größeres Lob kann einem Behördenchef wohl auch in heutiger Zeit nicht zuteil werden, so daß die Führungsqualitäten Leues lediglich als überdurchschnittlich zu qualifizieren, wohl eine Zurücksetzung bedeuten würde. Der Staats-Prokurator krönt seine Lobeshymne auf seinen Chef mit dem Bekennen, daß dieser »*humane Vorgesetzte*« von sämtlichen Bediensteten als »*biederer Freund verehrt*« wird. Es kann daher als eine feststehende Tatsache angesehen werden, daß die Beförderung Leues auf die Position eines Ober-Prokurators von Seiten der Justizverwaltung nicht nur im Blick auf die reibungslosen innerbehördlichen Arbeitsabläufe im täglichen Dienstbetrieb als Glücksgriff zu werten gewesen ist.

Dieses positive Urteil wird für die Advokatur (Barreau), einen Juristenstand, der zumeist an erster Stelle stehend die externen Beziehungen der staatsanwaltlichen Behörde anführt, im folgenden Redebeitrag ohne Einschränkungen verstärkt. Für die Berufsgruppe der freien Juristen nahm während derselben Veranstaltung der Advokat Bochkoltz eine Würdigung der Tätigkeit des scheidenden Behördenleiters vor⁷⁸. Auch die Anwaltschaft bedauerte, um dies voranzustellen, das Ausscheiden Leues aus seiner leitenden Saarbrücker Stellung. Bochkoltz greift in seiner Rede über dienstliche Belange hinaus und nimmt, offensichtlich bevollmächtigt von seinen Saarbrücker Berufskollegen, in wenigen aber bedeutsamen Worten eine individuelle Charakterbeschreibung Leues vor. Er würdigt dabei Leue als einen »*von festem Willen getragenen*« Menschen, dem »*Anmaßung, Rechtshaberei fremd sind*«. Zur juristischen Qualität seiner beruflichen Tätigkeit stellt Bochkoltz ein »*großes Talent, womit er begabt ist*«, fest und unterstreicht diese Wertung mit dem Hinweis auf die anlagebedingte conträre Stellung des ministère public und der Anwaltschaft. Beide Richtungen juristischer Berufsausübung wußte Leue »*in gutem Einverständniß mit der*

77 Saarbrücker Anzeiger Nr. 7 vom Dienstag, 16. Januar 1844, S. 26, StA Saarbrücken; auch zum folgenden.

78 Saarbrücker Zeitung, a.a.O., S. 26. – Bochkoltz war ein aus Trier zugezogener älterer und berufserfahrener Advokat, der ab 1838 auch als katholischer Stadtverordneter das politische Leben in Saarbrücken mitbestimmte, zu ihm siehe näher Klein, Friedrich Hesse, S. 167.

Vertheidigung, indem er letztere als das andere und nothwendige Moment seines eigenen Berufs« nicht nur anzuerkennen, sondern durch diese Art partnerschaftlicher Zusammenarbeit dauerhaft miteinander zu verbinden. Überhaupt spricht aus diesen wenigen Worten zum dienstlichen Verhältnis zwischen dem Staatsbeamten Leue und den freiberuflichen Advokaten eine deutliche Wertschätzung, die Leue gegenüber diesem Berufsstand empfand.

Dieser Achtung vor der anderen juristischen Berufsgruppe gleichen Ausbildungsstandes verleiht Leue auch in zwei späteren, an seinen Bruder Otto gerichteten Briefen näheren Ausdruck⁷⁹. Leue spricht in diesen Briefen von einer möglichen Berufsperspektive als Advokat in Köln, dessen gut bezahlte Stellung er einer von ihm zu diesem Zeitpunkt für wahrscheinlich gehaltenen Versetzung als Ober-Prokurator an ein Gericht außerhalb der Rheinprovinz vorziehen würde. Mag diese Äußerung auch vordringlich durch seine besondere Wertschätzung für die Rheinprovinz, zu deren Landschaft und Menschen er ein zunehmend inniger werdendes Verhältnis aufbaute, und deren Rechtssystem motiviert gewesen sein, so kommt seine positive Einstellung zum Berufsbild eines Advokaten noch deutlicher zum Ausdruck, wenn er zu Beginn seiner späteren richterlichen Berufstätigkeit freimütig bekennt: »... ich wollte, daß ich jetzt Advokat wäre, dann wäre es mir wohler und ich fühlte mich freier«. Daß Leue später dennoch nicht den Schritt aus der Staatsdienerenschaft in den freien Beruf tat – an Gelegenheiten dazu wie auch an persönlichen Kontakten wird es ihm nicht gemangelt haben -, mag zu einem guten Teil in seinem ausgeprägten Pflichtbewußtsein begründet liegen.

Auch Bochkoltz nimmt aus seiner Sicht zur innerdienstlichen Stellung Leues als Behördenleiter Stellung, indem er ihn als einen »billigen Chef für die beaufsichtigten Subaltern=Beamten« bezeichnet, der die seltene Fähigkeit besitzt, »Irrthümer und Versehen vom Unrechte verständig« zu trennen, und dessen praktisches Verdienst darin liegt, »Geschäftserleichterung überall« einzuführen, was einen pragmatischen Zug in der Arbeit Leues unmißverständlich nachweist. Gerade dieser Zug konnte Leue bei Bekanntwerden seiner Arbeitsauffassung in den preußischen Aufsichtsbehörden gefährlich werden, stand dieser Geschäftsablauf doch im deutlichen Widerspruch zu dem im übrigen Preußen außerhalb der Rheinprovinz sonst bei Justizbehörden vorzufindenden Hang an »preußisch genauen« überkommenen Formen behördlichen Arbeitens.

Zuletzt beleuchtet der Advokat noch eine weitere wichtige politische Facette der Tätigkeit Leues, indem er konstatiert, daß Leue »selbst bei der Ausübung seines Censor=Amtes gerne gesehen« gewesen sei. Dieser Einblick in die materiell-juristische Tätigkeit Leues offenbart indes eine Grat-

79 Briefe vom 12.1.1845 und vom 11.5.1847, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), ebenfalls abgedruckt in Müller, Leue-Dokumente, S. 40 u. 46; auch zum folgenden.

wanderung zwischen der offiziellen preußischen Doktrin einer rigiden Pressezensur und bisweilen harter und härtester Verfolgung »oppositioneller Elemente« und dem offenbar von Leue gewählten liberalen Weg, diese brisante Materie zu einem schonenden Ausgleich zwischen politischer Meinungsfreiheit und preußischem Absolutheitsanspruch zu führen. Leue konnte sich bei der Behandlung dieses Problems, das leicht zu einem frühen Stolperstein seiner Karriere hätte werden können, der guten Zusammenarbeit mit einem seiner in Saarbrücken gewonnenen Freunde sicher sein, der Unterstützung des Landrates *Christian Friedrich Hesse*⁸⁰.

Viele deutliche Parallelen in den Lebensläufen der beiden in Saarbrücken für die Beachtung der Zensurvorschriften verantwortlichen Beamten legen den Schluß nahe, daß sich zwischen diesen beiden Menschen eine dauerhafte Freundschaft entwickelt hat – die erste nachweisbare tiefere Beziehung Leues zu einem Menschen außerhalb des Kreises seiner Familie. Hesse war fünf Jahre älter als Leue, ein Zeitabstand im Lebensalter, der ein Über- und Unterordnungsverhältnis allein aus diesem Grund nicht nahelegte. Ebensowenig deutete das dienstliche Verhältnis auf einen unüberwindlichen gesellschaftlichen Graben, da beide Behördenleiter sich auf gleichem Rang gegenüberstanden. Waren mit diesen Eckpfeilern einer Zusammenarbeit zunächst dienstliche Belange berührt, führen die privaten Gemeinsamkeiten zu einer geistigen Annäherung beider Saarbrücker Honoratioren. Hesse war nämlich gebürtiger Hallenser und genoß eine auf Franckescher Grundlage begründete schulische Erziehung, die in einem juristischen Studium an der dortigen Universität mündete. Hesse studierte sieben Jahre vor Leue an der juristischen Fakultät, fand jedoch gleichwohl mit der naturrechtlich fundierten Ausbildung – ebenso wie wenige Jahre später auch Leue – ähnliche Studienbedingungen vor, wie sie 1820 bis 1822 vorherrschten.

Die alsbald anstehenden Befreiungskriege führten jedoch dazu, daß Hesse sein juristisches Studium nicht abschloß, sondern sich vielmehr dem Freikorps Lützow anschloß, in dessen Reihen er zunächst von dem Begründer der Turnerbewegung, *Ludwig Jahn*⁸¹, zum Rekruten ausgebildet wurde.

80 Zu diesem Saarbrücker Achtundvierziger näher *Klein*, Landrat Friedrich Hesse, S. 163 ff.; auch zum folgenden. Hesse war später auch Abgeordneter der Paulskirche. Vgl. zu Hesse ferner die Untersuchung von *Schindlmayr*, S. 100, 102.

81 Näher zum Leben und Wirken Friedrich Ludwig Jahns siehe *Gerstenberg*, S. 54 ff. Jahn war in den Jahren von 1791 – 1794 Schüler am Gymnasium in Salzwedel und machte dort u. a. auch die Bekanntschaft mit Leues Lehrer Danneil, siehe dazu sehr anschaulich und insbesondere zu dem schon in frühen Jugendzeiten drastischen Auftreten Jahns als Schüler *Danneil, Heinrich*, S. 71. Jahn blieb der Stadt Salzwedel und ihren Einwohnern gegenüber stets in besonderem Maße verbunden. So nahm er im Jahr 1844 an einer Jubiläumsfeier des Gymnasiums teil wie aus *Stappenbeck u.a.*, 2. Teil, S. 9 seinerzeit noch vorliegenden, heute allerdings verschollenen Quellen deutlich wird.

Jedenfalls waren Hesses juristische Studien dazu geeignet, ein derartig festes Fundament zu legen, daß er nach bestandener Prüfung zum Landrat ab 1831 zunächst das Landratsamt in Bitburg und ab 1837 das bedeutendere Landratsamt in Saarbrücken leitete.

Die eben geschilderte berufliche Entwicklung verlief zeitlich – allerdings auf öffentlich-rechtlicher Schiene – nahezu parallel zu derjenigen Leues, der in Saarbrücken ebenfalls das zweite und bedeutendere Amt seiner beruflichen Karriere erklimmen hatte. Die gemeinsame Herkunft aus derselben Provinz und das zeitlich versetzte Studium an derselben Bildungseinrichtung unter gleichen schulischen Vorgaben mögen ein übriges zum Beginn dieser Freundschaft beigetragen haben. Gerade im politisch berührten Teil ihrer Tätigkeit und explizit in Fragen der Pressezensur findet die Affinität beider Männer in ihrem Denken einen besonderen Ausdruck. Auch Hesse zeichnete sich nämlich durch eine »großzügigere Handhabung der Pressezensur«⁸² aus, so daß sich unter diesen besonderen Rahmenbedingungen in der Zeit des Vormärz ein liberales politisches Kleinklima in Saarbrücken bilden konnte wie es selbst in der Rheinprovinz nicht alltäglich sein konnte. Dieser Umgang mit den Zensurbestimmungen wäre ohne eine aktive Unterstützung bzw. eine wohlwollende Duldung des zuständigen Oberprokurator nicht möglich gewesen. Hätte in dieser hochsensiblen Aufgabe zwischen den beiden Spitzenbeamten Hesse und Leue kein Einverständnis geherrscht, so wären beide Behördenleiter unter den damaligen politischen Rahmenbedingungen ihrer Posten niemals sicher gewesen⁸³.

Einen besonders augenfälligen Ausdruck findet diese Saarbrücker Liberalität im Vormärz schon in der Tatsache, daß der ausführliche Pressebericht der Saarbrücker Zeitung über das Festbankett anlässlich Leues Verabschiedung in seiner offenen Form deren Leserschaft und damit der Öffentlichkeit im Jahre 1844 zugängig gemacht werden konnte, während an anderen Orten Preußens zu dieser Zeit der Tagespresse nicht einmal die Tatsache zu entnehmen war, daß eine solche Veranstaltung überhaupt stattgefunden hatte.

Hesse war es auch, der kraft seiner dienstlichen Stellung, seines herausgehobenen gesellschaftlichen Ansehens in der Saarbrücker Bevölkerung und seines besonderen freundschaftlichen Verhältnisses zu Leue den Reigen der Abschiedsreden und Lobeshymnen eröffnet hatte. Er bezeichnete Leue eingangs seines Festbeitrages als »verehrten Freund ... , der durch Gesinnung und That, unsere dauernde Neigung und Hochachtung gewon-

82 Klein, Landrat Friedrich Hesse, S. 167; Kraus, Saarbrücker Zeitung v. 18.1.1819, Beilage Z. Auch Sheehan, S. 16, betont die regional sehr unterschiedliche Handhabung der Zensur.

83 Auch auf ihre jeweils nachgeordneten Mitarbeiter mußten sich beide Behördenleiter unbedingt verlassen können, was unmittelbar auf ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen den Chefs und ihren Mitarbeitern schließen läßt.

*nen (hat)« – ein in der Öffentlichkeit abgegebener Freundschaftsbeweis der besonderen Art. Hesse griff bei seinen offenen Worten jedoch auch über auf eine andere, überörtliche politische Ebene, indem er von der rheinischen Rechtsverfassung sprach als jener »*Verfassung, welche unseren scheiden den Ehrengäst zu ihren würdigsten und treuesten Streitern zählt.*«*

In dieselbe politische Richtung deutete auch ein weiterer Redebeitrag eines weiteren Saarbrücker Juristen, des Advokaten *L. Bonnet*, der hinsichtlich der rechtspolitischen Wirksamkeit Leues eine »*Wirksamkeit unseres gefeierten Freundes*« feststellte, »*der, durch seine Leistungen für das Geschworenen=Gericht, diesen wesentlichen Bestandtheil dieser uns so theuern Rheinischen Institutionen, vielen erst zum rechten Verständniß gebracht, und dabei das übrige deutsche Vaterland im Auge gehabt hat.*« Einfühlsmäßig wie es nur ein guter Freund nach vielen gemeinsamen und vertrauensvoll geführten Gesprächen vermögen, stellte Bonnet damit vor der versammelten Honoratiorenrunde fest, daß Leue mit seinem rechtspolitischen Kampf für die rheinischen Rechtsinstitutionen eine Vereinheitlichung des gesamten deutschen Rechts hin zur Übernahme der im Rheinland bestens erprobten Rechtsverfassung als Fernziel erreichen wollte.

Von dem großen Freundeskreis, den Leue sich in den fünf Jahren seiner Tätigkeit in Saarbrücken zu verschaffen wußte, traten während dieser Veranstaltung noch zwei andere bemerkenswerte Persönlichkeiten durch kurze Bemerkungen besonders in Erscheinung.

Zum ersten erhielt Leue das aus tiefster Empfindung ausgesprochene größte Lob aller Festredner von dem im Saarland weithin geachteten Industriellen *Karl Vopelius*⁸⁴, der in wenigen Worten eine mit den vorgenannten Festrednern übereinstimmende Charakterbeschreibung seines »*verehrten Freundes*« abgab. Auch er machte bei Leue eingangs eine »*humane Denkungsweise*« aus, neben der auf gleichem Rang ein »*ernstes Streben nach Recht und Wahrheit*« stand, das getragen war von einer »*seltene (n) Unabhängigkeit nach Oben und Unten*«. Sind damit bereits hervorstechende Charaktermerkmale genannt, die allein schon die Persönlichkeit Leues in ein besonders gutes Licht zu setzen geeignet sind, so läßt Vopelius gleichwohl noch bislang eher verborgene gebliebene Charakterzüge folgen.

Vopelius stellt über die bereits genannten Eigenschaften, quasi als Wurzeln aller vorgenannten charakterlichen Blüten die »*Bescheidenheit*« und

84 Zu diesem näher *Noack*, S. 4, 7, 31 et passim; auch zum folgenden. Vopelius war ein Glasfabrikant, der sich insbesondere dadurch auszeichnete, daß er für seine Hüttendarbeiter stets aufrichtig kämpfte und einen großen Teil seiner Einkünfte zur sozialen Absicherung seiner Arbeitskräfte und deren Familien verwendete. Diesem Impetus folgend trat Vopelius 1843 auch nach außen hin politisch als Mitglied des rheinischen Provinziallandtages in Erscheinung, der in der vorrevolutionären Zeit als das wichtigste politische Gremium in der Rheinprovinz anzusehen war. Er trat insgesamt achtmal zusammen in den Jahren 1826, 1828, 1830, 1833, 1837, 1841, 1843, 1845.

»Anspruchslosigkeit« Leues und legt weiterhin besonderen Wert auf die Feststellung, daß der Gefeierte seine herausgehobene amtliche Stellung nie in den Vordergrund rückte, sondern in Saarbrücken vielmehr ein »*Bürger unter Bürgern*« war, dem »*auch außerhalb des Kreises seiner Berufstätigkeit alle Herzen*« zugewandt waren.

Hier klingt zum Ende der Rede eine besondere Eigenschaft Leues an, die in seiner späteren politischen Tätigkeit sehr bedeutsam werden sollte. Er verstand es, sich innerhalb kürzester Zeit neuen Anforderungen jedweder Art flexibel anzupassen und menschliche Kontakte durchaus tieferer Art beständig auszubauen. Sein Freundes- und Bekanntenkreis vergrößerte sich dabei ständig und es darf angenommen werden, daß diese Kontakte nicht nur auf den Saarbrücker Bürgerkreis beschränkt waren, sondern bereits das Gebiet der gesamten Rheinprovinz umfaßten. Leue schuf sich damit systematisch bereits zu dieser Zeit eine breite politische Basis, die ihm später zu Abgeordnetenehren verhelfen sollte⁸⁵.

Der letzte Festredner, der Stahlfabrikant *Karl Schmidtborn*⁸⁶, berührte nun zuletzt eine Facette aus Leues Saarbrücker Zeit, die, einhergehend mit bereits bekannten Eigenschaften, in besonderer Weise die gesellschaftspolitische Einstellung Leues verdeutlicht. Schmidtborn war (Gründungs-) Mitglied des vierköpfigen Vorstandes der Saarbrücker Kasino-Gesellschaft, eines Vereins aller Honoratioren Saarbrückens, der besonders durch ein reges gesellschaftliches Leben auf sich aufmerksam machte⁸⁷. Leue gelang das Kunststück, innerhalb kürzester Zeit von den ansässigen Honoratioren derart hoch geachtet zu werden, daß ihm vom Vorstand das Präsidentenamt dieser ersten Gesellschaft am Platze angeboten wurde, das er sodann – im Bewußtsein seiner gesellschaftlichen Verpflichtungen als Behördenleiter und der herausgehobenen gesellschaftlichen Bedeutung dieses Ehrenamtes – auch annahm. Schmidtborn stellte dann auch unisono Leues »*Verdienste ... um die Casino=Gesellschaft*« heraus, die darin mündeten, »*das Interesse der Gesellschaft so vollkommen gewahrt (zu haben)*«.

Betrachtet man die Fülle der während dieser Festveranstaltung geäußerten Charakterisierungen der Person Friedrich Gottfried Leue in all ihren den Lobeshymnen zugrundeliegenden Sichtweisen, so fällt es nicht schwer, die fünf Saarbrücker Jahre als Leues bis dato unbeschwertesten und in allen

85 Vgl. dazu Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 391, der eine ähnliche Tendenz unter den radikalen Demokraten in Deutschland beschreibt, die »*durch Korrespondenz und Besuchsreisen miteinander in Verbindung*« standen.

86 Zu diesem Noack, S. 7. Auch Schmidtborn war bereits im Jahr 1837 Abgeordneter des rheinischen Provinziallandtages.

87 Näher zur Geschichte und Bedeutung des Saarbrücker Kasinos siehe die *Kasino-Chronik*, S. 6 f., 9 ff.; vgl. dazu auch Noack, S. 33, Fn. 156). Leues von außen geförderter Eintritt in die örtliche Kasino-Gesellschaft ist ein Gegenbeispiel für die von Fehrenbach, Adel und Bürgertum, S. 21 beschriebene Tendenz, daß sich »*kom-munale Honoratioren*« zu diesen Gesellschaften »*Zutritt verschafften*«.

Belangen eines menschlichen Lebens erfolgreichsten Lebensabschnitt zu verorten. Deutlich wird dabei, auch wenn man bedenken muß, daß viele der vorgenannten Äußerungen im Überschwang der Gefühle vielleicht etwas über das Ziel einer objektiven Charakterisierung der Person Leue hinausgeschossen, die weitreichende gesellschaftliche Akzeptanz seines vielschichtigen Saarbrücker Wirkens.

Spätestens an dieser Stelle ist auf die wissenschaftliche Arbeit Leues während seiner Saarbrücker Jahre einzugehen, die, aufbauend auf den in Aachen gelegten Grundlagen, von ihm systematisch fortgeführt wurde und den eben geschilderten Erfolg unter dem Bürgertum der Rheinprovinz mit dem Ergebnis eines hoch angestiegenen Bekanntheitsgrades der Person Leue geführt hat. Sogleich zu Beginn seiner Tätigkeit in Saarbrücken arbeitete Leue intensiv an der Darstellung der straf- und zivilprozessualen Rechtslage in Deutschland.

d) *Rechtswissenschaftliche Arbeit*

Mit seiner im Jahr 1840 im Verlag von Jacob Anton Mayer in Aachen und Leipzig erschienenen Schrift »*Der mündliche öffentliche Anklage=Prozeß und der geheime schriftliche Untersuchungs=Prozeß in Deutschland*« rechnete Leue mit dem in Preußen bestehenden Justizsystem rigoros ab, indem er vorhandene prozessuale Schwächen offen darlegte und mögliche Reformvorschläge aus seiner persönlichen und rheinischen Sicht anbrachte.

Leue stellte sich damit in eine Reihe mit den bereits weithin bekannten Verfechtern des rheinischen Rechts wie etwa bereits den in der vom preußischen König im Jahr 1817 eingesetzten *Immediat-Justiz-Kommission* vertretenen rheinischen Juristen Daniels, Simon und Sethe.

Dieses unverblümte Eintreten für die rheinische Rechtsverfassung im Verein mit der schonungslosen Offenlegung der Schwächen des preußischen Systems setzte Leue fort, indem er noch während seiner Saarbrücker Zeit im Jahr 1843 sein bis dato größtes literarisches Projekt über die bedeutendste rheinische Justizinstitution, das Geschworenengericht, begann. Über diese Arbeit teilte Leue in dem einzigen aus der Saarbrücker Zeit erhalten gebliebenen persönlichen Brief mit, daß er »*wieder mit einer literarischen Arbeit beschäftigt (sei), nämlich mit der Darstellung des Geschworenengerichts*«⁸⁸.

Erstmals gibt der Verfasser in dem Brief auch einen – wenn auch geringen – Einblick in seine juristische Arbeitsmethode, wenn er bekundet, er befände sich bei »*einer äußerst mühseligen Arbeit, zu der ich noch sehr vie-*

88 Brief vom 24.12.1843, StA Salzwedel (Nachlaß Leue). Der Adressat des Briefes ist nicht zu entziffern (vermutlich Leues Bruder Otto) wie sich überhaupt dieser Brief

le deutsche, französische und englische Bücher durchzulesen habe.« Erneut wird hier exemplarisch deutlich, daß Leue bei seiner Arbeit mit einer überdurchschnittlichen wissenschaftlichen Gründlichkeit vorgeht und seine Arbeit auf eine breite exegetische Grundlage zu stellen bemüht ist. Deutlich wird ebenfalls, daß Leue bereits in den 1840er Jahren rechtsvergleichend gearbeitet hat, indem er im Rahmen seiner Arbeit Studien über das französische und englische Rechtssystem betrieb, deren Erkenntnisse er daraufhin in Relation zum gleichzeitig in Preußen geltenden Justizsystem setzen konnte.

Sein immenser Arbeitsaufwand wird vollends offenbar, wenn man bedenkt, daß allein die Beschaffung der angesprochenen ausländischen Literatur erhebliche Mühen und Zeit kostete. Dabei waren nicht selten längere Reisen nötig, um Buchhandlungen ausfindig zu machen, die über internationale Beziehungen in dem von Leue für erforderlich gehaltenen differenzierten Ausmaß verfügten. Es erscheint eher unwahrscheinlich, daß Leues Stammverlag in Aachen – trotz seiner internationalen Beziehungen – den speziellen Forschungsbedarf Leues hinsichtlich Erwerb internationaler Literatur sowie möglicherweise hinsichtlich Fernleihen allein decken konnte. Seine private Bibliothek wies bereits zu dieser Zeit einen großen Fundus an englisch- und französischsprachiger auch juristischer Literatur auf, zu deren sprachlicher Durchdringung Leue über ein deutsch-englisches Dictionary sowie über zwei französische Synonymlexika verfügte⁸⁹.

Bemerkenswert ist bei diesem privaten Brief auch das Datum. Leue schrieb den Brief in die Heimat am Heiligabend des Jahres 1843 und man darf bei der bekannten Heimatliebe und familiären Verbundenheit annehmen, daß er diesen Brief in schwermütiger Stimmung schrieb – fern der Heimat und ohne familiären Anhang in der Wahlheimat.

Trotz des in Saarbrücken gewonnenen großen Freundes- und Bekanntenkreises mag hier mit einiger Sicherheit auf ein (selbstverursachtes) Defizit im emotionalen Bereich geschlossen werden können, das Leue zum Ausgleich durch kompensierende Tätigkeiten – wie etwa durch die wissen-

– als eine der wenigen Ausnahmen bei dem Nachlaß Leues – in einem sehr schlechten Erhaltungszustand befindet. Die Problematik des Geschworenengerichts beschäftigte laut Kraus, Saarbrücker Zeitung vom 18.1.1920, Beilage Z, die Saarbrücker Liberalen während der vormärzlichen Jahre ständig. Dieses besondere und von Leue durch seine 40er Schrift deutlich beförderte Interesse der liberalen Bildungsbürger Saarückens wurde dokumentiert in einem Artikel der Saarbrücker Zeitung Nr. 58 des Jahrganges 1843, der dem Geschworenengericht die Bedeutung des »teuersten, kostbarsten, unveräußerlichsten politischen Rechts« zuerkannte, an dem man mit aller Macht entgegen preußischen Bestrebungen festzuhalten gewillt war.

89 Siehe dazu näheres unter Müller, Leue-Dokumente, S. 13, 15 ff. Leue zog die romanische französische Sprache der englischen offensichtlich vor. Er gebrauchte für seine Übersetzungen lediglich Synonymlexika und erwarb eine Vielzahl von Bänden französischer Literatur für seine Bibliothek.

schaftliche Arbeit – nahezu drängen mußte, wenn nicht sein seelischer Schaden allzu groß werden sollte.

e) *Abschied aus Saarbrücken*

Ein gesellschaftlicher Höhepunkt während der Zeit Leues in Saarbrücken war ohne Frage der Besuch des Königs Friedrich Wilhelms IV. in Saarbrücken im Jahr 1842. Anlässlich dieser Visitationen in den preußischen Provinzen war es üblich, zu Ehren des Gastes ein festliches Bankett zu veranstalten. Regelmäßig waren zu diesen herausragenden gesellschaftlichen Anlässen die Behördenleiter und Spitzenbeamten eingeladen, und der König unterhielt sich – ebenso regelmäßig – mit seinen Untergebenen vermutlich jeweils gewichtet nach deren objektiver Bedeutung oder subjektivem Interesse für den Herrscher mehr oder minder ausgiebig. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß Leue anlässlich dieser Feierlichkeit seinen König und damit obersten Dienstherrn, daneben aber auch wichtige Persönlichkeiten seines ständigen Gefolges persönlich kennenlernenlelte.

Leue zog zwei Jahre später während seiner schon erwähnten Verabschiedungsfeier ein sehr persönliches Fazit seiner Saarbrücker Zeit. Während seiner kurzen Dankesrede, die zeitlich auf die Reden der Herren Hesse und Vopelius folgte, vermochte er es, in wenigen Worten deutlich zu machen, wie er sich im Saarbrücker Land und unter der Bürgerschaft gefühlt hat, wenn er erwidert, »*daß ich mich sehr glücklich in ihrer Mitte gefühlt habe, wovon der Grund wohl darin liegen wird, daß ich meinen Charakter in der Denkart der Einwohner beider Städte wiedergefunden habe*«. Auf glaubhaft ehrliche Weise bekundet Leue gegenüber seinen versammelten Freunden und Gesinnungsgenossen ferner: »*Ich gehe ungern von Ihnen weg und es wäre mir ebenso lieb gewesen, wenn Jemand anders nach Koblenz bestimmt worden wäre.*« Zusammenfassend bezeichnete Leue dabei seine Zeit in Saarbrücken als die »*merkwürdigsten Jahre meines Lebens*« und stellte damit die von ihm für sich erkannte herausgehobene Bedeutung dieses Lebensabschnitts vor aller Augen heraus. Aber auch für die Qualität des Abschieds aus Saarbrücken findet Leue einige wenige erhellende Worte, wenn er äußert, er könne »*das Amt nicht ablehnen, zu dem das Vertrauen Sr. Majestät des Königs mich berufen hat, und es ist Ehren=Sache für mich einen erweiterten Wirkungskreis anzunehmen.*«

An dieser Aussage wird deutlich, daß der Weggang aus Saarbrücken nach seiner eigenen Ansicht und derjenigen der ihn zu dieser Zeit noch protegierenden Kölner und Berliner Vorgesetzten mit einem deutlich spürbaren Schritt aufwärts auf der Karriereleiter verbunden sein sollte. Die schon in Aachen und Saarbrücken bewiesene dienstliche Tüchtigkeit verhalf dem nunmehr nach mehreren Jahren leitender Tätigkeit gestandenen Ober-Pro-

kurator somit zu einer gesellschaftlich und politisch wesentlich einflußreichen dienstlichen Stellung am älteren und bedeutenderen Landgericht in Koblenz.

Aus dienstlicher Sicht verliefen damit die in aufsteigender Linie erfolgenden Übergänge von einem Amt in das nächstfolgende nahtlos ineinander übergehend. Diskontinuitäten waren aus dieser Erfahrung heraus nicht zu erwarten. Die fortschreitende Justizkarriere schien – gegründet auf solide praktische Juristentätigkeit – gesichert zu sein.

An der Tatsache, daß sich Leue mit den Mißständen in der preußischen Justiz beschäftigte, kann neben seinen vielfältigen persönlichen Kontakten zu liberalen Persönlichkeiten des Saarlandes und seiner führenden Position im Kasino-Gesellschaft muß während seiner Zeit in Saarbrücken von zweierlei Entwicklungen im politischen Lebenslauf Leues ausgegangen werden. Einerseits gelang es Leue, seinen in Aachen organisch gewachsenen Freundeskreis in Saarbrücken und Umgebung in der Breite wie auch in der Tiefe bedeutend zu erweitern. Da es sich bei Leue um einen engagierten Vielschreiber handelte, kann im übrigen auch davon ausgegangen werden, daß er die Kontakte zu seinen Aachener Freunden aus persönlichen und politischen Gründen brieflich aufrecht erhielt. Andererseits diente neben dem in seinen Saarbrücker Jahren zu verzeichnenden deutlichen Zuwachs an politischen Freunden, der im Hinblick auf seine rechtspolitischen Anliegen ein Kennzeichen seiner wachsenden Ambitionen zu politischen Veränderungen bedeutete, insbesondere sein erhebliches privates Engagement in der Kasino-Gesellschaft seinem faktischen Zuwachs an kommunikativer und organisatorischer und damit auch politischer Kompetenz⁹⁰. Dies waren bedeutende Pfunde, mit denen Leue in späteren Jahren seiner parlamentarischen Karriere erfolgreich zu wuchern vermochte.

Neben den bereits genannten gesellschaftlichen und politischen Kontakten in und um Saarbrücken liegt – im Blick auf die Zukunft Leues als Politiker – eine weitere persönliche Beziehung zum Kaufmann *Carl Cetto* in

90 Zu Recht bezeichnet *Sheehan*, Der deutsche Liberalismus, S. 20 f., die damals vorherrschenden Organisationen bürgerlicher Freizeitgestaltung wie etwa Lesezirkel, Bildungsvereine, akademische Gesellschaften etc. als »Übungsschulen« für die Liberalen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Auch die Saarbrücker Kasino-Gesellschaft war eine solche praktische Übungsschule für spätere Abgeordnete wie Leue, Hesse, Vopelius und Schmidtborn. Die bunte Mischung der in der Kasino-Gesellschaft Saarbrückens verkehrenden Berufsgruppen spricht wie bereits die Struktur der Aachener Liberalen ebenfalls gegen das von *Schieder*, Probleme einer Sozialgeschichte, S. 20, aufgestellte und von *Fehrenbach*, Rheinischer Liberalismus, S. 272, unterstützte Postulat eines »eindeutig großbürgerlichen Charakters« des rheinischen Liberalismus; vgl. dazu oben S. 46.

der Saarbrücker Zeit begründet⁹¹. Leue traf diesen frühen politischen Weggefährten in späteren Jahren als Abgeordneter des Vorparlaments und der Paulskirche wieder.

3. *Ober-Prokurator in Koblenz von 1844 – 1846*

a) *Die neue Behörde*

Der Beginn der neuen beruflichen Tätigkeit als Ober-Prokurator am Landgericht in Koblenz im Jahr 1844 konnte für den zu diesem Zeitpunkt noch beruflich aufstrebenden Juristen Leue nicht besser sein⁹². Ausgestattet mit den schon landauf und landab bekannten persönlichen und beruflichen Tugenden fiel ihm die Einarbeitung in der neuen Umgebung bei der ihm bereits gewohnten und in all ihren Verästelungen bekannten Tätigkeit leicht⁹³.

Das Koblenzer Landgericht war im Zuge der Neuordnung der rheinischen Gerichte am 1. August 1820 gegründet worden⁹⁴. Es darf, ähnlich wie in der Stadt Saarbrücken, davon ausgegangen werden, daß auch in der Bevölkerung der Stadt Koblenz das Ansehen der Justizbehörden und die Achtung für die dort tätigen Persönlichkeiten – und dies muß in besonderem Maße für die Behördenleiter gelten – auf hohem Niveau anzusiedeln war. Demnach genoß auch Leue in seiner beruflichen Funktion und seiner herausgehobenen gesellschaftlichen Stellung zu Beginn seiner Koblenzer Jahre einen hohen Amts- und Vertrauensbonus sowohl unter der Koblenzer Bevölkerung wie auch unter denjenigen Personen, mit denen er dienstlichen Kontakt pflegen mußte. Dieser Eindruck mag noch dadurch verstärkt worden sein, daß Leue sein guter Ruf sicherlich vorausgeellt war, so daß es für ihn unter diesen Vorgaben auch galt, die Vorschußlorbeeren zu rechtferigen.

91 *Cetto*, der später einer der führenden rheinischen Liberalen wurde, war kaufmännisch in Trier und St. Wendel tätig und verfügte über gute persönliche Beziehungen auch nach Saarbrücken und St. Johann.

92 *Bär*, Geschichte der Stadt Koblenz, irrt, wenn er den Dienstantritt Leues in Koblenz auf S. 17 in das Jahr 1843 vorverlegt. Leider spart diese dem Jahr 1922 entstammende grundlegende Arbeit zur Geschichte der Stadt Koblenz mit dem Zeitraum vom Sommer 1843 bis zum Frühjahr 1847 genau die Zeit aus ihrer Berichterstattung aus, in der Leue in Koblenz wirkte.

93 Zum Privatleben Leues in seinen drei Koblenzer Jahren näher *Müller*, Für Salzwedel, S. 189 ff.

94 *Bär*, Koblenz, S. 13; *ders.*, Behördenverfassung, S. 384 ff.

b) Beschlagnahme des »Geschworenengerichts«

Leue berichtet seinem zu dieser Zeit kurz vor dem III. juristischen Staats-examen stehenden Bruder Otto in einem Brief aus dem Frühjahr 1845 über seine wissenschaftliche Arbeit. Er teilt ihm beifällig mit, daß er »*die ganze Hälfte des letzten Jahres hindurch ... sehr angestrengt gearbeitet* (hat)«, und bemerkt zur Intensität seiner Studien ferner: »... wenn Du mein Buch über das Geschworenen-Gericht in die Hand bekommst, wirst Du erstauen, welche Studien dazu gemacht wurden und was ich alles durchlesen mußte.«⁹⁵ Allein es war seinem Bruder nicht vergönnt, dieses Buch im Originalabdruck in seine Hände zu nehmen, um es lesen und bewerten zu können.

Die Veröffentlichung des Buches mit dem langen Titel »*Das Geschworenengericht. Nebst einem Anhange über die Vereinbarkeit des Entwurfs des Strafgesetzbuches für Preußen mit der rheinländischen Gerichtsverfassung*« sollte nach dem Willen des engagierten Verfassers sogleich nach Fertigstellung des Manuskripts um die Jahreswende 1844/45 erfolgen. Leue hatte zu diesem Zweck bereits das Manuskript bei seinem Stammverlag in Aachen eingereicht und den Druckauftrag erteilt. Der Druck wurde in voller Auflagenstärke vorgenommen und der Herausgeber Jacob Anton Mayer reichte, den geltenden Zensurbestimmungen Folge leistend, ein Exemplar des Buches beim örtlichen Polizeikommissarius zur Begutachtung (sprich: Zensur) ein. Erinnern wir uns: Zu diesem Zeitpunkt war bereits ein Buch Leues, nämlich der zweite Band seiner »Theorie des Beweises« von der Aachener Zensurbehörde beschlagnahmt worden⁹⁶. Damit bestand von Seiten des preußischen Zensors bereits eine grundsätzliche Voreingenommenheit gegenüber einem potentiell kritischen Schriftsteller.

Da Leue in bürokratischen Kreisen überdies spätestens seit seiner rechts-vergleichenden Veröffentlichung über das preußische und rheinische Gerichtsverfahren aus dem Jahr 1840 bereits im Ruf eines sehr kritischen Beobachters der Rechtszustände in Preußen stand, wurde seine neuerliche Veröffentlichung durch die politisch linientreue Aachener Polizeibehörde entsprechend kritisch zur Kenntnis genommen und sogleich auf deren inhaltliche Vereinbarkeit mit den geltenden Zensurbestimmungen überprüft. Offensichtlich enthielt die Schrift in den Augen der rigiden Kontrollbehörde derart gefährliche politische Inhalte für den preußischen Staat, daß die Aachener Polizeibehörde ohne zeitliche Verzögerung die gesamte Auflage aus dem Handelsverkehr ziehen ließ. Leue berichtete seinem Bruder zu diesem Anlaß am 12. Januar 1845 umgehend: »Ich wollte meine Schrift

95 Brief an Otto vom 12.01.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); siehe auch Müller, Leue-Dokumente, S. 39 f.; auch zum folgenden.

96 Vgl. dazu schon oben S. 42, Fn. 53.

über das Geschworenen-Gericht übersenden, aber die Polizei in Aachen hat sie in Beschlag genommen.«⁹⁷

Leue äußert sich in diesem Brief auch über die offensichtliche amtliche Begründung für den Akt der Beschlagnahme, wenn er seiner Mitteilung hinzufügt: »Nach dem Gesetz sind Schriften über 20 Bogenzensurfrei, und es ist der Polizei das Recht der Beschlagnahme für den Fall vorbehalten, daß der Inhalt der Schrift dem gemeinen Wohl für gefährlich anzusehen ist! Nun denke Dir, meine Schrift wird als staatsgefährlich konfisziert!«⁹⁸

Aus diesen Zeilen wird deutlich, wie sehr Leue über den in seinen Augen behördlichen Willkürakt erstaunt ist. Der Grund für dieses Erstaunen um die unerwartete behördliche Zwangsmaßnahme wird zudem noch dadurch deutlicher belegt, daß Leue mit seinem Verleger den Druck dieser Auflage lediglich im rheinpreußischen Aachen vornehmen ließ, ohne auf die internationalen Beziehungen des Verlages oder etwa dessen Niederlassung in Leipzig ebenfalls zurückzugreifen. Leue fühlte sich vor und während der Herausgabe seines neuerlichen nunmehr vierten rechtswissenschaftlichen Werkes im Hinblick auf deren Gelingen absolut sicher, was nicht zuletzt sein Vertrauen auf den Respekt anderer Institutionen vor seinem juristischen öffentlichen Amt nahelegte. Daß er in diesem sicherlich wohl begründeten Vertrauen enttäuscht wurde, erstaunt, zumal wenn man bedenkt, daß die beschlagnahmende Polizeibehörde für den Bereich des

97 Brief vom 12.01.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); siehe auch Müller, Leue-Dokumente, S. 39 f.; auch zum folgenden. Die Ausübung der Zensur war offensichtlich gerade im – aus Berliner Sicht – potentiell renegaten Rheinland aus taktilen Erwägungen der Polizeibehörde direkt unterstellt worden. In anderen Staaten war dies anders. So berichtet der liberale Paulskirchenabgeordnete Biedermann in seinen Erinnerungen, Bd. I, S. 116, daß die Zensur »in Sachsen wenigstens nicht unmittelbaren Staatsbeamten, sondern mehr oder weniger unabhängigen Männern anvertraut« war, was deutlich die – der oftmals personaler Willkür anheim fallende – regional unterschiedliche Ausübung der in Preußen einheitlichen Zensurbestimmungen belegt. Die Zuständigkeit für die Ausübung der Zensur lag in Aachen im Gegensatz zu anderen Kreisen bei der seit 1831 aus dem Landratsamt ausgegliederten Polizeibehörde; zur organisatorischen Ausgliederung der Polizeibehörden siehe Poll, S. 146.

98 Leues Anwalt im späteren Strafverfahren, der Aachener Advokat-Anwalt (vor Gericht vortragender Anwalt) Anton Pelzer trug während seines Plädoyers glaubhaft vor, daß die Zensurprüfung durch den Polizei-Direktor lediglich aus einem oberflächlichen Durchblättern des Buches bestand und die ihm dabei aufgefallenen wenigen Stellen für seinen Beschlagnahmebeschuß ausreichend gewesen sein; vgl. Leue, Vertheidigung, S. 27. Erneut bestätigt sich hier, daß die geltenden Zensurbestimmungen von Provinz zu Provinz uneinheitlich (vgl. dazu nur Biedermann, Bd. I, S. 114 ff. zur Zensurpraxis in der Provinz Sachsen) und in der Sache willkürlich gehandhabt wurden. Zur fraglos positiven Einstellung des Königs gegenüber der Notwendigkeit der Zensur vgl. Treitschke, Dt. Geschichte, S. 658.

rheinischen Rechts einem ministère public, wie es von Leue in alleinverantwortlicher Stellung geführt wurde, institutionell untergeordnet war⁹⁹.

Dieser aus Sicht der handelnden Polizeibehörde riskante Akt, einem weithin anerkannten und geachteten Ober-Prokurator seine unmittelbar bevorstehende Veröffentlichung zu vereiteln, hätte – bei fehlender Rückendeckung durch übergeordnete Stellen – bereits in diesem frühen Stadium des Rechtsstreits zu einem Politikum ersten Ranges werden können, bei dem der jeweils handelnde Beamte sein Amt hätte verlieren können. Die konkrete Überprüfung des Werkes geschah jedoch – wohl aufgrund einer grundsätzlich rigiden am früheren Vorbild der Demagogenverfolgungen orientierten Zensurpraxis in Aachen – nicht wie von Leue erwartet. Als Chef der Polizeibehörde fungierte zu dieser Zeit der Regierungsassessor *Franz Karl Haßlacher*, der dieses Amt in Personalunion mit dem des Landrates des Landkreises Aachen verband¹⁰⁰.

Leue legte zwar als geübter Rechtspraktiker gegen den hoheitlichen Akt Beschwerde beim zuständigen Oberpräsidenten *von Wedell* ein, der die Beschlagnahme politisch zu verantworten hatte¹⁰¹. Dieser »furchtsame Mann«¹⁰² bestätigte jedoch die Entscheidung seiner nachgeordneten Polizeibehörde und meldete den Vorgang infolge der herausgehobenen Stellung des beteiligten Autors dem Dienstvorgesetzten Leues, dem General-Prokurator *Berghaus* in Köln.

Kurze Zeit später wurde die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme auch gerichtlich vom Oberlandesgericht in Düsseldorf bestätigt. Der streitbare Leue brachte die Beschlagnahme jedoch vor das königliche Ober-Zensurgericht in Berlin. Auch dieses Sondergericht erkannte auf Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme der ersten beiden wichtigsten Teile des Buches, während es den weit weniger bedeutenden letzten, historischen Teil des Buches

99 Vgl. zur Stellung der rheinischen StA näher *Sellert/Rüping*, Bd. 2, S. 27 und bereits oben, S. 40 f.

100 *Poll*, S. 154. Zur Erinnerung: Landräte waren den Regierungspräsidenten unmittelbar verantwortliche preußische Staatsbeamte.

101 Diese formal wichtige Rolle des Aachener Regierungspräsidenten wird für den Fall Leue ebenfalls betont von *Boberach*, Beispiele, S. 193.

102 Leue über *von Wedell* in dem genannten Brief vom 12.01.1848. Die Kunde von der Beschlagnahme des Leue'schen Werkes drang offenkundig rasch in östlicher Richtung über die rheinische Provinzgrenze hinaus. Im Landeshauptarchiv Magdeburg ist ein Schriftstück vom 14. Januar 1845 erhalten geblieben (LHA Magdeburg, Rep. C 20 I a, S. 10 f.), das vom Oberpräsidenten der Provinz Sachsen *von Bonin* an »sämtliche Herren Kreis-Landräthe und Oberbürgermeister der Provinz Sachsen« gerichtet ist und eine Anweisung an den Adressatenkreis enthält, das Werk von Leue unverzüglich für den Fall zu beschlagnahmen, wenn »von Leipzig, als dem zweiten Verlagsorte aus eine Verbreitung jener Schrift in der hiesigen Provinz versucht werden könnte«. Dieses Schriftstück belegt, daß die Oberpräsidenten untereinander in gut funktionierender zügiger Verbindung standen und auf Zensurentscheidungen unverzüglich preußenweit reagieren konnten.

von der Zensur ausschloß. Dieses Erkenntnis vom 3. Juni 1845 verfügte jedoch darüber hinaus in stringenter Folge der Beschlagnahme die Vernichtung der gesamten Auflage. Dazu schreibt Leue seinem Bruder in einem Brief vom 28. September 1845: »*Die ganze Auflage ist zur Vernichtung verurtheilt und wie mir mein Buchhändler aus Aachen, der das vom Polizei-Direktor selbst erfahren hat, nämlich sagte, soll die Vernichtung dadurch ausgeführt werden, daß im Hofe des Rathauses zu Aachen ein großer Scheiterhaufen errichtet und das Buch hier verbrannt wird.*«¹⁰³ Diese öffentliche Brandmarkung eines verdienten und in der Bevölkerung allseits geachteten preußischen Beamten muß Leue persönlich tief getroffen haben, zeigt diese ungewöhnlich drastische Art der Ausführung eines obergerichtlichen Erkenntnisses doch nur allzu deutlich die (neu entstandene) tiefe Verachtung für eine bis dahin auch in Berlin als uneingeschränkt verdienstvoll angesehene juristische Persönlichkeit. Gleichzeitig bedeutete dieser öffentliche Akt auch eine offenkundige Abkehr der höheren Justizkreise von ihrem nachgeordneten Beamten, der auf der anderen Seite – wohl allein aus pragmatischen Erwägungen – (noch) nicht seines Dienstpostens enthoben werden konnte.

c) Beginnender Justizskandal

Das Ausmaß dieser Abkehr der Dienstvorgesetzten Leues von seiner Person wird nochmals an einem Anlaß deutlich, der das Licht der Öffentlichkeit für kurze Zeit intensiv auf Koblenz scheinen ließ, dem Besuch des Königs Friedrich Wilhelm IV. und seines Hofstaats in Koblenz im Spätsommer 1845. Anlässlich dieses Besuches standen sämtliche preußischen Beamten bei der Ankunft des Königs Spalier. Leue berichtet seinem Bruder Otto in seinem Brief vom 28.9.1845, der König sei während dieser Gelegenheit »*an mir und den Staatsprokurator vorüber gegangen, ohne ein Wort an mich oder diese zu richten. Von allen Chefs einer Behörde war ich allerdings der einzige, mit dem er nicht gesprochen hat; das kann aber zufällig gewesen sein.*«¹⁰⁴

103 Brief vom 28.09.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); auch Müller, Leue-Dokumente, S. 43. Leue selbst wurde »ein einziges Exemplar« zur Vorbereitung seiner »Vertheidigung gegen die Klage des Staats-Anwalts am Ober= Censur=Gericht« überlassen und sogleich nach dessen Erkenntnis vom Ober-Präsidenten wieder zurückgefordert. Leue gab dieses Buch, da ihm sein Manuskript ebenfalls beschlagnahmt worden war, nicht heraus und behielt dieses Exemplar, da der Vorgang nach Wechsel des Ober-Präsidenten, von dessen Nachfolger *Justus Wilhelm Eduard von Schaper* nicht weiterverfolgt worden war. Heute ist lediglich noch ein Exemplar dieser Schrift im GStA P. K. Dahlem erhalten (Rep. 89, C. XV. Nr. 41.).

104 Brief vom 28.9.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe auch Müller, Leue-Dokumente, S. 44.

Selbstverständlich war der König von seinem Justizminister *Karl Albrecht Alexander von Uhlen* über die Schrift seines Ober-Prokurator Leue vorab informiert worden, ebenso wohl auch über deren wesentliche Inhalte – letztlich aber wohl aus der politisch gefärbten Sicht der den König umgebenden Kamarilla. Welche Beweggründe den König leiteten, gerade den Amtsleiter Leue von dem Ehrenerweis eines, wenn auch nur kurzen persönlichen Gesprächs auszunehmen liegt daher auf der Hand. Der König konnte bei seiner ständisch-konservativen geistigen Grundhaltung gegenüber einem Kritiker seiner Politik diesem gegenüber nicht anders als abweisend und schroff reagieren. Einer der wenigen festen Standpunkte des sonst eher wankelmütigen Königs wird hier deutlich, seine von der ihn umgebenden Kamarilla stets genährte antilibrale Einstellung¹⁰⁵.

Bezeichnend für die zu diesem Geschehen in scheinbarem Gegensatz stehende monarchietreue Grundhaltung Leues ist indessen, daß er sich bemüht, den ihn gesellschaftlich abstrafenden König sogar noch in Schutz zu nehmen, wenn er seinem jungen Bruder (und auch sich selbst?) die Zufälligkeit dieser Begebenheit suggerieren will.

Allerdings wird an einem anderen von Leue ebenfalls erwähnten Beispiel klarer deutlich, daß er mit dem Versuch, seine Schrift zu veröffentlichen, in bleibende Ungnade nicht nur beim König, sondern auch in der Regierungsspitze gefallen war. Kurze Zeit später befand sich der Minister von *Bodelschwingh* aus dienstlichen Gründen ebenfalls in Koblenz. Leue schildert diesen Besuch in demselben Brief mit folgenden Worten: »*Andere Zeichen des höchsten Mißfallens sind mir aber neu hlich zu theil geworden. Der Minister Bodelschwingh, dem ich sehr gut bekannt bin, drängte sich an mir vorbei und sprach mit meinem Nachbarn zur rechten und zur linken, indem er mich keines Blikes und keines Grußes würdigte und mir nicht den Rücken zuwandte, was ohne allen Zweifel absichtlich geschehen ist.*

¹⁰⁶

In diesem ausgrenzenden und zutiefst unhöflichen Verhalten des allseits geachteten preußischen Ministers ist in aller Deutlichkeit zu erkennen, daß Leue durch seine beiden letzten Schriften in Berlin quasi über Nacht zur »*persona non grata*« geworden war. Selbst in aller Öffentlichkeit konnte Leue nun für seine Regimekritik mit Nichtbeachtung abgestraft werden. Deutlicher konnte sich die reformunwillige und gegenteilige Ansichten mit Mißachtung abstrafende Obrigkeit aus der Sicht des betroffenen Leue nicht von ihm distanzieren.

105 Vgl. dazu die dokumentierten späteren Schwankungen des von 1840 bis 1858 amtierenden Königs in der Beurteilung der Revolution 1848/49 bei *Valentin*, Geschichte der deutschen Revolution, Bd. 2, S. 64 ff., 380 ff. Weitere Beispiele bei *Kühne*, Paulskirche, S. 47 f.

106 Brief vom 28.9.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe auch *Müller*, Leue-Dokumente, S. 44; auch zum folgenden.

Vollends diskreditiert hatte sich Leue aber in den Augen seiner Dienstvorgesetzten vor allem deshalb, weil er es gewagt hatte, gegen die Beschlagnahmeanordnung behördlich und gerichtlich vorzugehen, sich also nicht mit den obrigkeitlichen Entscheidungen abzufinden und am Ende wohl sogar die Öffentlichkeit eines ohnehin schwer zu regierenden Landstriches auf sich aufmerksam zu machen. Es wurde von ihm seitens seiner Vorgesetzten vielmehr persönlich und politisch erwartet, für seinen »Fehltritt« geradezustehen und die verdienten nachfolgenden Konsequenzen widerspruchslös zu erdulden.

Auf einer Linie mit diesen beiden Begebenheiten liegt es, wenn Leue zu dem einzigen Hoffest, das aus Anlaß des Besuches Friedrich Wilhelm IV. in Koblenz in der Form eines Empfangs gegeben wurde, nicht eingeladen wurde, obwohl selbst allen seinen nachgeordneten Staatsprokuratoren ausnahmslos die Ehre der Einladung zuteil wurde und bei dieser Gelegenheit einer dieser Untergebenen Leues mit dem allseits begehrten roten Adlerorden ausgezeichnet worden ist. Leue bekennt zu dieser Ehrung zwar seinem Bruder gegenüber: »*Du kannst Dir wohl denken, daß diese kleinliche Sache mich nicht im mindesten verletzt, sondern ich darüber lache.*« Wenn dem so gewesen wäre, hätte Leue diese provokative Ehrung gegenüber seinem Bruder aber nicht zu erwähnen brauchen. So mußte er zu diesem Zeitpunkt an dem Verhalten von ihm zuvor noch geachteter Autoritäten erkennen, daß er am Wendepunkt seiner bis dahin steilen und konsequent verlaufenen Justizkarriere angelangt war, einem Wendepunkt, von dem aus es kein Zurück mehr in das seichtere Fahrwasser des beruflichen Wohlverhaltens gab. Gleichzeitig bewahrheitete sich mit diesem Geschehen auf eindrucksvolle Weise eine charakterliche Feststellung des Saarbrücker Fabrikanten und Landtagsabgeordneten Karl Vopelius, der Leue noch vor eineinhalb Jahren »*Unabhängigkeit nach oben und unten*«¹⁰⁷ attestiert hatte.

Fraglich ist indessen, ob sich die Reaktion der preußischen Obrigkeit auf das neue Buch von Seiten Leues vorab erahnen ließ und welche Konsequenzen persönlicher Art die Folge dieser antizipierten Reaktion gewesen wären.

Leue griff mit seinen neuerlich vertretenen Thesen bewußt und pointiert die preußischen Bastionen der Gerichtsverfassung und des materiellen Strafrechts an. Er mußte sich bei dieser Sachlage im klaren darüber gewesen sein, daß er mit der Herausgabe dieses Buches in den Augen seiner Vorgesetzten den Bogen überspannte und den derart in die Ecke der Reformunwilligkeit und -fähigkeit gedrängten Justizobrigkeit damit keine andere Wahl als der einer drastischen Gegenreaktion offenstand. Die Ursache für diese aus Berliner Sicht verfahrene Situation lag nicht mehr nur in dem respektlosen rechtspolitischen Aufbegehren eines hochrangigen rheinischen Justizpraktikers begründet, sondern war vielmehr deutlich zuge-

107 Vgl. dazu schon oben S. 55 f.

spitzt, seit die Öffentlichkeit an den Vorgängen Anteil nehmen konnte. Wodurch wurde aber aus einem beginnenden aber vorerst noch sachlich begrenzten Justizskandal ein politischer Skandal?

d) Politischer Skandal

Es bedurfte im Rheinland keiner Pressenotiz zur Verbreitung der Information, daß die neueste geistige Errungenschaft Leues bereits vor deren geplanter Veröffentlichung aus dem Verkehr gezogen worden war. Die Mundpropaganda genügte für die Verbreitung dieser Tatsache vollauf und führte sogleich zu einer Solidarisierung der Rheinländer mit einem ihrer nun bekannteren politischen Vorkämpfer.

Deutlich wird dieses besondere Verhältnis zwischen dem Wahlrheinländer Leue und der rheinischen Bevölkerung an einer Begebenheit aus dem der Beschlagnahme nachfolgenden Monat Februar 1845. In diesem Monat wurde am Aachener Hauptbahnhof von der dortigen Polizei eine Person verhaftet, deren Eintreffen vorher von observierenden Stellen avisiert worden war¹⁰⁸. Die rheinische Presse berichtete, wo die Erlaubnis vorlag, ausführlich über diesen politisch gedeuteten Vorfall und die rheinische Öffentlichkeit vermutete in dem verhafteten Unbekannten »zuerst Leue, dann Herwegh, Heine, Freiligrath, Heinzen und zuletzt Prutz«¹⁰⁹.

Wenn auch diese Ahnung der politisch interessierten Bevölkerung in bezug auf Leue jedenfalls nicht zutraf – die Identität des Verhafteten konnte auch von der Presse nicht aufgeklärt werden –, so wird doch deutlich, daß Leue zu dieser Zeit ein hohes Maß an Achtung und Beachtung im rheinischen Lager genoß, wird er doch in einem Atemzug mit so bekannten vormärzlichen Dichtergrößen wie *Herwegh*, *Heine* und *Freiligrath* genannt. Deutlich wird an dieser Wertung auch, daß die Öffentlichkeit den Mut, eine derartige Veröffentlichung in Zeiten politischer Verfolgungen zu wagen, durchaus positiv registriert und sich des brisanten politischen Inhalts einer juristischen Fachschrift bewußt gewesen ist – eine Beachtung, die heutige populär-juristische Veröffentlichungen kaum mehr zu erringen vermögen¹¹⁰. Ferner wird an diesem innerrheinischen Gedankenaustausch zwi-

108 Brief des Aachener Advokat-Anwaltes *Küchen* an den zu dieser Zeit in Koblenz befindlichen *David Hansemann*, abgedruckt bei *Hansen*, RhBA, Bd. 1, S. 761 f.; siehe auch zum folgenden. Der Aachener Regierungspräsident *von Wedell* machte bei diesem Vorfall, für den er die Verantwortung trug, erneut seinem Ruf als unnachgiebiger Verfechter preußischer Ziele alle Ehre.

109 Frankfurter Journal vom 28.2.1845, StA Frankfurt; Kölnische Zeitung vom 4.3.1845, UA Köln.

110 Ausnahmen aus heutiger Sicht, wie etwa die ihrem sachlichen Inhalt nach auch als juristische Schriften zu wertenden populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen *Herbert von Arnims* zur Parteienkritik bestätigen diese Regel.

schen zwei rheinischen Liberalen abermals deutlich, daß die Person Leue zu dieser Zeit bereits Gegenstand des Interesses liberaler politischer Strömungen gewesen ist. Es ist davon auszugehen, daß *Hansemann* diese Information den anderen Delegierten des in Koblenz zu dieser Zeit versammelten rheinischen Provinziallandtages weitertrug und der Name Leues unter den dort versammelten rheinischen politischen und wirtschaftlichen Größen die Runde machte – nicht zuletzt auch erweitert um die Tätigkeitsberichte aus Aachener und Saarbrücker Zeiten, die *Hansemann*, *Vopelius* und *Schmidtborn* über Leue zur näheren Information der rheinischen Elite beizufügen wußten. Mit diesem ersten Besteigen der öffentlichen rheinischen Politiktribüne in Form von Pressenotizen über den beginnenden »Fall Leue« ist ein Medium angesprochen, dessen Bedeutung für Leue im Laufe der nächsten Jahre noch immens wachsen sollte und das er später auch für seine Interessen geschickt zu instrumentalisieren wußte.

Bevor auf den weiteren Verlauf der juristischen und politischen Verwicklungen eingegangen wird, ist es an dieser Stelle – will man dem Menschen Leue näherkommen – erforderlich, Leues Motivationen hinsichtlich seines bislang größten Werkes nachzuspüren.

Leue war von dem treibenden Gedanken beseelt, mit seinem wissenschaftlichen Wirken eine Besserung der von ihm festgestellten mangelhaften Zustände in der Justiz in Preußen zu erreichen. Er schreibt seinem Bruder Otto über diese innere Motivation: »*Mein Vorsatz, das Buch über das Geschworenen – Gericht herauszugeben, steht unerschütterlich fest. Ich finde mich nach der reiflichsten Prüfung in meinem Gewissen dazu verpflichtet, indem ich meinem Vaterland keinen größeren Dienst erweisen kann, als wenn ich ihm den rechten Weg zeige, wie Recht und bürgerliche Freiheit gesichert werden können und die Unvollkommenheit eines verfassunglosen Zustandes recht augenscheinlich aufdecke.*«¹¹¹ Die beiden inneren Triebfedern, die Leue zu seinen mutigen Veröffentlichungen trieben, legt er seinem Bruder gegenüber ebenfalls vertrauensvoll und offen dar, wenn erbekannt: »*Ich muß nach meiner Ueberzeugung die mir anvertrauten Kräfte zum Heil meines Vaterlandes verwenden und kann Gott nicht besser dienen, als wenn ich das Gute und Beste nach Möglichkeit befördere.*« Hier treten die beiden Wurzeln der Motivation Leues, die seinen gesamten Lebensweg begleiten sollten, offen zu Tage. Es sind dies seine Vaterlandsliebe und seine tiefe nach innen gekehrte Religiosität. Diese beiden Kreise geistiger und geistlicher Lebensinhalte bargen für Leue reichhaltige Kraftpotentiale, aus denen er stets aufs neue schöpfen konnte und die in ihm das schon bekannte Sendungsbewußtsein nährten und – gerade auch in schwierigen Zeiten – am Leben erhielten. Für diese beiden Ideale war Leue beinahe zwangsläufig zu Zugeständnissen an seine berufliche

111 Brief an Otto vom 28.9.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe *Müller, Leuedokumente*, S. 42; auch zum folgenden.

Karriere bereit, ja er erwartete sogar negative berufliche Konsequenzen, wenn er schildert: »Ich werde dabei allerdings vorsichtig sein und nach meinem besten Wissen das Strafgesetz zu vermeiden suchen; Wenn mir das auch gelingt, so weiß ich dem ungeachtet sehr wohl, daß ich meine amtliche Stellung zu verlieren Gefahr laufe.«

Bereits im Jahr 1845 war sich Leue also vollkommen der Tatsache bewußt, daß er sich mit dem offenen publizistischen Vertreten seiner juristischen und politischen Ansichten auf einem sehr schmalen Grat bewegte. Er befand sich aber, wie viele Liberale seiner Zeit in einem Lebensabschnitt, in dem er sich entscheiden mußte. Die allenthalben wachsende Reaktion in den deutschen Staaten forderte politisch aktive Personen, zumal sie über ein Sendungsbewußtsein wie Leue verfügten, geradezu zu einem offensiveren Verhalten heraus, als es von diesen Männern in der Vergangenheit praktiziert worden war¹¹². Es kann davon ausgegangen werden, daß Leue über seine zahlreichen persönlichen Kontakte um diese Tendenzen wußte und nun den eigenen Schritt in die politische Offensive wagte.

Weiterhin konnte Leue sich aber nun auch im klaren darüber sein, daß seine persönliche Gratwanderung von vielen liberalen Gesinnungsfreunden nicht nur in der Rheinprovinz gestützt, begleitet und befürwortet wurde. Immer wieder hatte er in früheren Jahren diese geistige Unterstützung erfahren, die ihn zu einem weiteren Vorpreschen gerade in der offenen Diskussion politischer Fragen ermuntern konnte. Leue kämpfte nicht nur aus eigenem Antrieb für die von ihm erkannten Ideale eines besseren (Rechts-) Staates, sondern sah sein Eintreten für Veränderungen vielmehr als eine Pflicht gegenüber seinen Landsleuten an. Diese Pflichtleistung setzte er in Relation zu den möglichen Auswirkungen auf seine persönliche Karriere, wenn er rhetorisch fragt: »Und ich sollte nicht bedenken, meine Pflicht zu erfüllen, wenn die ganze Gefahr nur darin besteht, daß ich etwas weniger angenehm und herzlich lebe, wie sonst?« Trotz aller Unbill um die gescheiterte Veröffentlichung wollte Leue an dem Plan der Veröffentlichung unbedingt und hartnäckig festhalten. Im Juni schreibt er seinem Bruder, nachdem das Urteil des Berliner Ober-Zensurgerichtes vorlag, daß er sein Buch nunmehr »im Auslande« herausgeben wolle. Noch im September berichtete er ferner, daß er die wissenschaftliche Grundlage seines Buches erweitern wolle, um im Jahr 1846 einen erneuten Versuch zu unternehmen, sein Werk herauszugeben. Das Buch wurde indessen in der ursprünglich vorgesehenen Form nie herausgegeben und seither liegt das letzte noch verbliebene

112 Diesen Aspekt liberaler Politik im ausgehenden Vormärz betont auch *Vierhaus, Liberalismus*, S. 48 f., der auf parallele Verhaltensweisen bei *Heinrich von Gagern*, *Carl v. Rotteck* und *Carl Theodor Welcker* hinweist, die in den vorangegangenen Jahren ebenfalls ihr Heil in der politischen Offensive gesucht hatten. Auch *Sheehan, Der deutsche Liberalismus*, S. 18, stellt ein grundsätzliches Anwachsen der politischen Agitation während der vierziger Jahre fest.

Exemplar dieser Auflage im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem.

Der wesentliche Inhalt dieser Schrift wurde der interessierten Bevölkerung dennoch bekannt, und dies wurde – ohne es zu wollen – von seinen ärgsten Gegnern im preußischen Justizministerium beschleunigt und gefördert. Mit klarem Blick für zukünftige Entwicklungen stellte Leue schon zum Zeitpunkt der Beschlagnahme seines Buches im Januar 1845 fest: »Dies ist wieder eine von jenen weisen Anordnungen, die grade das Gegentheil von dem erbringen, was damit bezweckt ist.«¹¹³ Leue sollte mit dieser Vorahnung recht behalten.

e) Strafverfahren gegen Leue

Nachdem die Beschlagnahme der Leue'schen Schrift durch Urteil des Berliner Ober-Zensurgerichtes rechtskräftig bestätigt worden war¹¹⁴, ermittelte der Kölner General-Prokurator F. X. Berghaus gegen Leue wegen Verdachts von Majestätsbeleidigungen, Verletzungen der Ehre des Deutschen und des sowie seiner Fürsten und wegen »schweren unehrerbietigen Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger erregenden Tadels der Landesgesetze und Anordnungen im Staate«¹¹⁵.

War Leue schon von der Beschlagnahme seines Werkes in Aachen und deren behördlicher und gerichtlicher Bestätigung überrascht worden, so steigerte sich seine Verwunderung über die ihm von staatlicher Seite gegenüberstehenden Reaktionen durch das nachfolgende strafrechtliche Ermittlungsverfahren noch in weit höherem und ungeahnten Maße. Nunmehr hatte er seinen Dienstvorgesetzten, den Kölner General-Prokurator Berghaus, zum Gegner und stand diesem in der ungewohnten Rolle als Tatverdächtiger einer Reihe von Staatsschutz-Delikten gegenüber. Handelte es sich bei

113 Brief an Otto vom 12.1.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe Müller, Leue-Dokumente, S. 39.

114 Leue veröffentlichte zwei Jahre später dieses Erkenntnis in seiner Rechtfertigungsschrift »Vertheidigung des Ober=Prokulators Leue in Koblenz ...« auf den S. 1 ff.

115 GSTA P. K. Dahlem, Geheimes Zivilkabinett, Sign. 2.2.1, Nr. 15229, Blatt 178 ff.; veröffentlicht in Müller, Leue-Dokumente, S. 83 ff. Von einer ähnlichen Anklage in der Periode des Vormärz berichtet Wesel, S. 453. Sie wurde erhoben gegenüber dem Königsberger Arzt und politischem Schriftsteller Johann Jacoby. Jacoby wurde jedoch 1842 im Gegensatz zu Leue vom Berliner Kammergericht »wegen Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung« zunächst zu zweieinhalb Jahren Festungshaft verurteilt, während dieses Erkenntnis erst in der Berufung durch den ebendort beim Kammergericht angesiedelten Oberappellationssenat unter Vorsitz Wilhelm Heinrich von Grolmanns aufgehoben werden konnte. Zu Recht bezeichnetet Wesel dieses zweite Urteil des höchsten altpreußischen Gerichts als einen »Meilenstein auf dem Weg zur Unabhängigkeit der Justiz« (S. 454).

den Zensurmaßnahmen noch um bekannte zeitgemäße ordnungsbehördliche Reaktionen des Polizeistaates, so hatte das nun beginnende strafprozessuale Vorverfahren eine andere, tiefergehendere Qualität. Leue war nicht mehr länger nur in seiner Person als rechtswissenschaftlich arbeitender Autor betroffen, sondern auch in seinem Amt als Ober-Prokurator. Das Ergebnis des begonnenen Verfahrens war damit in mehrfacher Hinsicht wichtig für Leue. Zum einen hing davon seine weitere berufliche Laufbahn ab, während zum anderen seine berufliche und gesellschaftliche Reputation mit dem Ausgang des Verfahrens in unmittelbarem Zusammenhang stand.

Dadurch, daß Leue in dem nachfolgenden Gerichtsverfahren, welches durch die am Ende des Ermittlungsverfahrens erhobene Anklage begann, explizit die Rolle eines Verfechters der rheinischen strafrechtlichen Institutionen einnahm, gesellte sich zu den genannten Ebenen eine weitere, übergreifende Ebene der Betrachtungsweise hinzu. Leue war durch dieses Verfahren in zuvor ungeahnter Tragweite seiner geplanten Veröffentlichung zu einer Identifikationsfigur der Rheinländer hochstilisiert worden, die seine Rolle in dem nun folgenden »Schauprozeß hinter verschlossenen Türen«, ohne zu zögern, in dem politischen Kampf für ihr Rechtssystem instrumentalisierten.

Stellte sich schon die vorangegangene Beschlagnahme der gesamten Auflage des Buches¹¹⁶ als eine wenig durchdachte ad-hoc-Maßnahme dar, so muß diese Bewertung erst recht für das weitere Vorgehen des General-Prokurators Berghaus gelten.

Zunächst einmal verwunderte es Leue persönlich, daß Berghaus gegen ihn Partei ergriff. Wie aus seiner unwidersprochenen Aussage in der am 31.3.1846 stattfindenden mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsgericht in Köln hervorging, war Berghaus von den Plänen Leues zur Herausgabe dieses Buches über das Geschworenengericht vorab durch ihn selbst informiert worden¹¹⁷. Um so enttäuschter war Leue von der Person seines Vorgesetzten, als dieser zunächst überhaupt ableugnete, über die

116 Die Auflage betrug immerhin 750 Exemplare, vgl. *Leue*, Vertheidigung, S. 26.

117 *Leue*, Vertheidigung, S. 51 f. Danach besuchte Berghaus am 6.9.1844 aus dienstlichen Gründen das öffentliche Ministerium in Koblenz. Anlässlich dieses Besuches trafen sich Leue und Berghaus am Abend zu einem mehrstündigen privaten Zwiegespräch, in dessen Verlauf Leue sein publikatorisches Vorhaben näher erläuterte und Teile seines schon vollendeten Manuskripts vortrug. Berghaus äußerte sich uneingeschränkt positiv zu dem Vorhaben. Er bestärkte Leue in dem Entschluß, dieses Werk auch herauszugeben – eine glaubhafte Darlegung, weil zwischen den beiden Prokuratoren ein bis dato ungetrübtes dienstliches Verhältnis gegeben war. Dieses pikante Detail des Prozesses wurde von der »Stadt-Aachener Zeitung« auf der Titelseite ihrer Ausgabe Nr. 91 vom 1. April 1846 der interessierten Leserschaft bekanntgegeben. Der dadurch persönlich unglaublich gewordene Berghaus stellte wegen der Behauptungen Leues noch während des laufenden Prozesses Strafantrag wegen Beleidigung seiner Person im Amt. Sein Begehrten blieb in der Sache vom Gericht unbeachtet.

geplante Veröffentlichung vorab informiert gewesen zu sein, und erst auf dezidierten Vorhalt Leues diese Tatsache während des Verlaufes der Verhandlung vor den ihn befragenden Richtern einräumte. Leue war durch dieses Verhalten eines bis dahin von ihm geachteten Vorgesetzten menschlich tief enttäuscht worden. Diese Enttäuschung relativierte sich auch nicht durch die Tatsache, daß Berlin regen Anteil an diesem Verfahren nahm und auf Berghaus den notwendigen Druck zur Erhebung der Anklage ausgeübt haben wird, so daß Berghaus – ungeachtet seiner herausgehobenen dienstlichen Stellung in der Justizhierarchie der Rheinprovinz – demnach im Fall Leue allseits lediglich als eine willfährige Marionette des Justizministeriums angesehen werden mußte.

Wie einheitlich die obrigkeitliche Front sich gegenüber Leue formiert hatte, wird an einem Routinebericht des Kölner Regierungspräsidenten *von Raumer* an den preußischen Innenminister *Bodelschwingh* vom 17. März 1846 deutlich¹¹⁸. Der preußische Regierungspräsident deutet die Rolle Leues vielsagend negativ, wenn er berichtet: »*Der Oberprokurator Leue gibt sich Mühe, mit seinem Prozesse Aufsehen zu machen. Aus Parteirücksicht schenkt man ihm Teilnahme, an sich genießt er weder Achtung noch Interesse.*« Von Raumer spielte mit dieser wenig sensiblen Aussage Ausmaß und Interesse der Öffentlichkeit an dem zu diesem Zeitpunkt unmittelbar bevorstehenden Urteil des Kölner Appellationsgerichtshofes beschwichtigend herunter, wohl in der sicher geglaubten Erwartungshaltung eines aus seiner Sicht obsiegenden Erkenntnisses vor Gericht. Woher er seine Informationen über die angebliche allgemeine negative Wertschätzung gegenüber Leue bezog, ist nicht näher zu ergründen. Demnach dürfte es sich bei diesem vordergründigen reaktionären (Fehl-) Urteil¹¹⁹ – man beachte den Adressaten – um einen den politischen Umfang der gesamten Problematik bewußt abwiegelnden Beschwichtigungsversuch gehandelt haben.

In dieselbe Kategorie fällt auch die weitere Klassifizierung von Leues Persönlichkeit, wenn von Raumer desweiteren berichtet: »*Führte ein Beamter der Administration ein so wenig geordnetes Leben, wie Herr p. Leue, so würde es an Zurechtweisungen in den öffentlichen Blättern nicht fehlen. Herrn Leue hält man dies zu gut.*« Will man den Tatsachengehalt dieses Unwerturteils näher beleuchten, so fehlt – läßt man das bisherige

118 Dieser Bericht ist abgedruckt bei *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 41.

119 Eine derartige politische Berichtspraxis, die selbst vor plumpen Tatsachenfälschungen nicht zurückschreckte, belegt die von *Schindlmayr*, S. 109, vertretene These einer reaktionären Personalpolitik Preußens in den politischen Führungspositionen der rheinländischen Verwaltung. Wie schon bewiesen, genoß Leue in der Rheinprovinz bereits zu diesem Zeitpunkt, an dem er noch nicht als Abgeordneter in Erscheinung getreten war, ein hohes Maß an Achtung in Freundes- und Juristenkreisen. Auch das bereits erwähnte Interesse der Presse sprach ebenfalls für ein potentielles Interesse der Leserschaft am »Fall Leue«.

geordnete Leben Leues Revue passieren – für diese Wertung jede tatsächliche Grundlage.

Selbst der Ankläger Leues in diesem zur Chefsache erhobenen Politikum findet, insoweit die eben genannte Aussage von Raumers in vollem Umfang konterkarierend, zum dienstlichen Verhalten Leues kein negatives Wort. Er mußte vor Gericht zur Charakterisierung seines bisherigen Mitarbeiters Leue bekennen, daß »*dessen Tüchtigkeit im Allgemeinen nur anerkannt werden kann ...*«¹²⁰. Im übrigen wird dieses Urteil von Raumers schon durch die Tatsache der bis zu diesem Zeitpunkt gradlinig verlaufenen Justizkarriere Leues konterkariert und die vordergründige Argumentation der Administration, die der Diskreditierung einer nunmehr unerwünschten Person dienen sollte, dadurch ad absurdum geführt.

Die preußische Obrigkeit erreichte – wie Leue zutreffend vorausgesagt hatte – mit ihren wenig feinfühligen inflexiblen Reaktionen auf die publizistischen Äußerungen eines ihrer Beamten das Gegenteil von dem, was sie mit der angestrebten Maßregelung erreichen wollte. Schon während des Ermittlungsverfahrens wurde die Presse erneut auf den »Fall Leue« aufmerksam und nahm dezidiert zu der grundlegenden Problematik Stellung. Zuerst berichtete die Bremer Zeitung in ihrer Ausgabe Nr. 49 vom 18. Februar 1846 über die Vorgeschichte der zu diesem Zeitpunkt kurz bevorstehenden Verhandlung¹²¹. Nach dieser Berichterstattung bildete der bevorstehende Prozeß »*das allgemeine Tagesgespräch*« in der Rheinprovinz. Die erhöhte Aufmerksamkeit der Rheinländer für diesen Prozeß schrieb das Blatt zu einem hohen Maße der beruflichen Stellung Leues als »*ein Beamter, der die Staatsbehörde vertritt*« zu. Schon am Ende dieses Zeitungsartikels fand sich, durch den Redakteur für seine Leserschaft festgestellt, die Erwartung der Öffentlichkeit auf ein freisprechendes Urteil dokumentiert, was ein nicht eben geringes Vertrauen der rheinischen Bevölkerung in die Lauterkeit und Unabhängigkeit der Rechtsprechung ihres Appellationsgerichtes in Köln bewies. Einen weiteren Vorbericht brachte die Bremer Zeitung in ihrer Nr. 67 vom 8. März, in dem sie bereits auf Inhalte der Schrift Leues eingehen konnte, die nach Vorliegen des Urteils des Ober-Zensurgerichtes nun, je nach Gutdünken des jeweiligen Zeitungszensors¹²², öffentlich bekanntgemacht werden konnten.

120 Berghaus, in *Leue*, Vertheidigung, S. 23.

121 Die Redaktion der Bremer Zeitung wurde seit dem 1.1.1846 (Datum entnommen einer Werbeanzeige für Abonnements der Bremer Zeitung in den Celleschen Anzeigen Nr. 97 v. 3.12.1845, StA Celle) vom bisherigen Redakteur der Kölnischen Zeitung, Dr. Karl Andree, geleitet, der noch über hervorragende persönliche Beziehungen nach Köln verfügte. Seine Informationen über den »Fall Leue« bezog Andree auf seine Bitte hin direkt von dem vielseitigen Gustav Mevissen, der in diesem Fall als Gerichtsreporter fungierte, vgl. Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 44, Fn. 2.

122 So wunderte sich etwa Leues Aachener Verteidiger Advokat-Anwalt Quadflieg darüber, daß das erstinstanzliche Strafgerichtsurteil im Fall Leue »*wahrhaftig die Zen-*

Die Zeitung brachte ebenfalls eine authentische Passage aus dem Urteil des Ober-Zensurgerichtes, welches über den Inhalt des Buches urteilte, »daß eine Verbreitung des Buches dem allgemeinen Wohle Gefahr drohe, indem die darin enthaltenen Aeußerungen über den deutschen Bund, über das monarchische Princip im Allgemeinen und vorzugsweise über das unseres Staates, so wie die Betrachtungen des Verfassers über das gegenseitige Verhältniß des Landesherrn zu den Unterthanen, endlich die Art und Weise, wie über einzelne Staats=Einrichtungen, Censur, Kriminalrechtspflege und Kriminal=Gesetzgebung durch ihre Einseitigkeit und die in ihnen enthaltenen Entstellungen bei nicht unternichteten Lesern nur Mißtrauen und Mißvergnügen erregen können.«

Dieser vernichtenden Wertung des Ober-Zensurgerichtes über den Inhalt des Leue'schen Buches stellte die Zeitung als Antipode zutreffend den auf einen Kernsatz konzentrierten Inhalt des »Geschworenengerichts« gegenüber, wenn sie weiter berichtet: »Hr. Leue hatte in seinem Werke hervorgehoben, daß nur unter dem Schutze des Geschworenengerichts das Recht und die gesetzliche Freiheit des Bürgers vollständig gesichert sei, daß aber eine gleiche Sicherheit durch ein aus Justizbeamten gebildetes, die Funktionen des Anklägers und des Richters in sich vereinigendes Richterkollegium, bei Ausschluß der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, nicht gewährt werden könne.«

Zum Prozeßverlauf dieses erinstanzlichen Strafprozesses in einer politisch in hohem Maße brisanten Staatsschutzsache sind drei wichtige Daten zu nennen. Der erste Verhandlungstag war auf den 4. März 1846 anberaumt worden. An diesem Termin ging es, verursacht durch eine Erkrankung eines Zeugen, zunächst lediglich um prozessuale Vorfragen. So wurde durch einen Aushang verkündet, daß die Öffentlichkeit für die Dauer dieses Prozesses ausgeschlossen sei. Da das prozessuale Prinzip der Öffentlichkeit für den Bereich des rheinischen Rechts bindend war¹²³, kann in diesem Ausschluß nur ein Zugeständnis der Kölner Richter an die fraglos hinter den Kulissen des Gerichts geäußerten politischen Begehrlichkeiten der preußischen Justizbrigade gesehen werden. Das Kölner Appellationsgericht hatte sich mit diesem taktischen Schachzug contra legem der in der Rheinprovinz geltenden Art. 291 ff. des *Code d'instruction criminelle* einen erheblichen Gewinn an Entscheidungsfreiheit in der Sache verschaffen können.

sur passirt« hat und wider Erwarten in der Aachener Zeitung vom 11. April 1846 abgedruckt werden konnte, vgl. Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 45. In der Tat ein bemerkenswerter Umstand – bei der bekannt stringent gehandhabten Aachener Zensurpraxis.

123 Vgl. dazu nur Rüping, Strafrechtsgeschichte, S. 85.

Leue wehrte sich mittels eines Gesuches um öffentliche Verhandlung dann auch erfolglos gegen diese prozessleitende gerichtliche Verfügung¹²⁴.

Von Raumer sollte dennoch wenigstens mit seiner ersten Aussage Recht behalten, daß Leue um allgemeines Aufsehen bemüht war. Aus dem Aufsehen, den sein Prozeß in ganz Deutschland erregte, schlugen Leue und seine liberalen politischen Weggefährten in geschickter Weise eindeutig politisches Kapital. Sie legten eine kleine Broschüre auf, die nicht weniger als zwei Originalaktenstücke des laufenden Prozesses in die interessierte Öffentlichkeit lancierte¹²⁵.

Nach Aussage der Bremer Weser-Zeitung waren dies die Anklageschrift des General-Prokurgators Berghaus in vollem Wortlaut, d.h. mit den umfangreichen wörtlichen Zitaten aus Leues Schrift, sowie Leues mit der Argumentation seines Buches wohl begründetes Gesuch um öffentliche Verhandlung. Es ist leicht nachvollziehbar, daß dieser Broschüre eine rasche und weite Verbreitung nur unschwer vorauszusagen war. Diese wenige Seiten umfassende Broschüre wirkte gemeinsam mit den ebenfalls die Inhalte des Buches wiedergebenden Presseveröffentlichungen gleichsam als Multiplikator für die Sache die Leue und seine liberalen politischen Weggefährten vertraten, die Verbreitung des sogenannten »rheinischen Rechts« in allen deutschen Staaten. Mit der ausführlichen Begründung Leues zur Herstellung der Öffentlichkeit für sein Strafverfahren gelang es weiterhin, über das Mittel der in allen deutschen Staaten gelesenen hanseatischen Zeitung einen eminent wichtigen Grundsatz liberaler Rechtsreform weithin bekannt zu machen.

Der neue Haupttermin wurde auf den 31. März anberaumt, in dessen Verlauf unter anderen Personen auch Leues Verleger Jacob Anton Mayer sowie dessen Drucker als Zeugen verhört wurden. Am Ende dieses Verhandlungs-

124 Das Gesuch, das auf die politisch gesteuerte Indiskretion einer vorherigen öffentlichen Verbreitung der Anklageschrift reagierte (vgl. *Leue, Vertheidigung*, S. IV: »*die Anklage ist in Tausenden von Abschriften und Abdrukken verbreitet...*«), ist in seinem vollen Wortlaut abgedruckt in dem prozeßchronologisch aufgebauten Werk *Leue, Vertheidigung*, S. 16 – 22.

125 Von der Existenz dieser nicht mehr vorhandenen Broschüre erhielt der Verfasser Kenntnis durch einen Zeitungsartikel in der Bremer Weser-Zeitung No. 704 vom Freitag, 10. April 1846, deren Redaktion diese Broschüre zum Zeitpunkt der Berichterstattung im Original vorlag. Daß kein einziges Exemplar dieser Broschüre mehr greifbar ist, hat zwei Ursachen. Zunächst bestand von seiten des Staates keine Neigung, diese für den Staat negativ wirkende Broschüre per Aufbewahrung in einem öffentlichen Archiv der Nachwelt zu erhalten. Daneben trat noch hinzu, daß diese Broschüren regelmäßig auf minderwertigem Papier und unter großem Zeitdruck vervielfältigt sowie mangelhaft gebunden worden waren. Ein schneller Zerfall der Flugschriften war die unausweichliche Folge dieser gefährlichen und darum konspirativ betriebenen Öffentlichkeitsarbeit der oppositionellen politischen Gruppierungen.

tages wurde als Verkündungstermin für das Urteil der 8. April vom Appellationsgericht festgesetzt.

In dieser den Prozeß abschließenden Sitzung am 8. April 1846 verkündete der erste Strafsenat des Appellationsgerichtes zu Köln sein Leue in allen Punkten der Anklage freisprechendes Urteil, das wie wohl kaum ein anderes Urteil seiner Zeit in ganz Deutschland bekannt wurde.

Erneut sorgte die Presse, die das Urteil z.T. sogar in seinem vollen Wortlaut an exponierter Stelle veröffentlichte, für eine bundesweite Verbreitung dieses Ereignisses¹²⁶. Aus dem Grund, weil das Urteil Leue in sämtlichen Anklagepunkten freisprach, wurde auch der persönlich motivierte Vorstoß des General-Prokurator Berghaus gegen Leue wegen Beleidigung seiner Person ebenfalls nicht von Erfolg gekrönt und vom Gericht kurzerhand verworfen. Der Ansehenverlust, den Berghaus dadurch vor sämtlichen beim höchsten rheinpreußischen Gericht tätigen Juristenkollegen und darüber hinaus in der rheinischen Öffentlichkeit erlitt, trat in den teils nicht mit Häme sparenden Presseberichterstattungen offen zutage.

Die Bremer Weser-Zeitung titelte in ihrer Ausgabe Nr. 708 vom 16. April 1846 auf ihrer ersten Seite unter der Überschrift »Deutschland« die Schlagzeile »Der Leuesche Preßprozeß« und urteilte über dessen politischer Wertigkeit in ihrem Einleitungssatz: »Das am 8. d. M. von dem rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln erlassene Urtheil wider den Oberprocurator Leue ist das wichtigste Ereignis in der Geschichte der Preßprocesse unserer Zeit.«

Die Reaktionen nicht nur der deutschen Presse, sondern vielmehr die Reaktionen der rheinischen Bevölkerung auf dieses freisprechende Erkenntnis ließen Leue einmal mehr seine persönliche Beliebtheit in der rheinischen Bürgerschaft deutlich werden¹²⁷.

Erneut veröffentlichte die Presse, dieses Mal in der Kölnerischen Zeitung Nr. 100 vom 10. April 1846, zutiefst persönliche Zuneigungsbekundungen gegenüber Leue. Der Redakteur schrieb einfühlsam: »Aber man glaubte den Angeklagten zu kennen, theils durch persönlichen Verkehr, theils durch Verkehr mit persönlichen Bekannten desselben; man wußte, wie derselbe bei den Gerichten von Aachen, Saarbrücken und Coblenz mit der strengen Handhabung der Gesetze immer die höchste Humanität zu verbinden

126 Den vollen unzensierten Wortlaut veröffentlichte etwa die Kölnerische Zeitung in ihren Ausgaben Nr. 99 vom 9. April 1846 und Nr. 101 vom 11. April 1846 (dort auch mit Veröffentlichung der für die Berliner Hintermänner dieses Prozesses hohnsprechenden Einleitungsformel: »Wir Friedrich-Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ec., thun kund und fügen hiermit zu wissen:«).

127 Über die Reaktionen der Aachener Bürgerschaft war schon oben auf S. 47 berichtet worden. Sicherlich bejubelte die Öffentlichkeit nicht nur die Person Leue, sondern vielleicht sogar in noch größerem Maße den Sieg ihrer Gerichtsverfassung, für deren Verbreitung die Person Leue stand und für die er in den publizistischen Kampf getreten war.

gewußt und dadurch die ungetheilte Liebe und Achtung der Bewohner jener Gerichtsbezirke sich erworben,«¹²⁸. Dieses positive Echo auf den Prozeß und auf seine Person hatte Leue weder erhofft noch erwartet. In einem Brief an seinen Bruder Otto vom 28. September des vorangegangenen Jahres äußerte er hinsichtlich der anstehenden gerichtlichen Auseinandersetzungen noch die Befürchtung, »daß kein Mensch sich um mich bekümmern wird.«¹²⁹ Die hier zutage tretende Bescheidenheit ist ein weiterer positiver Charakterzug im Persönlichkeitsbild Leues, der nicht ungenannt bleiben darf. Der in diesem Zitat ebenfalls sichtbare leichte Anflug von Resignation eines in dieser verfahrenen Situation zu Beginn des Strafverfahrens vorerst auf sich allein gestellten Beschuldigten darf bei dieser Charakterisierung jedoch nicht unterschlagen werden – mündet er doch in einen schnell wieder erwachten Kampfgeist, der die frühe Aussichtslosigkeit seines Kampfes in das Gegenteil umzuformen weiß.

Nach dem Urteil glitt Leue förmlich auf einer Woge öffentlicher Aufmerksamkeit und konnte allerdings auch feststellen, daß er von der rheinischen öffentlichen Meinung für ihre Zwecke des Kampfes gegen reaktionäre preußische Bestrebungen aus rein prinzipiellen Motivationen heraus gefeiert wurde. Mit diesem juristischen Sieg Leues über die preußische Justizverwaltung war für die an politischen Entwicklungen in hohem Maße interessierten rheinischen Bürger ein prinzipielles Gewinnen liberaler rheinischer Ansichten gegenüber den während der Prozesse deutlich zutage getretenen preußischen Disziplinierungsmotivationen gegenüber einem mißliebig gewordenen Beamten verbunden.

Hatten sich die wachen Prozeßbeobachter zu Beginn der Ermittlungen die berechtigten Fragen gestellt, aus welchen Gründen der preußische Staat gegen einen verdienten und allseits geachteten Beamten der höheren Justizebene vorgeht und ein Exempel zu statuieren beschlossen hatte, so beantworteten sich diese Fragen nach Abschluß des erstinstanzlichen Verfahrens auf höchst eindeutige Weise. Das Urteil konnte von der öffentlichen Meinung nur als deutliche Distanzierung des höchsten im Rheinland befindlichen Gerichts von der höheren Orts beabsichtigten politischen Instrumenten-

128 Der volle Wortlaut dieser Presseveröffentlichung macht diesen persönlichen Gesamteindruck Leues auf die rheinische Bevölkerung noch deutlicher. Ähnlich verbreitete sich die »Stadt-Aachener Zeitung« in ihrer Ausgabe Nr. 99 vom 9. April 1846, wenn sie auf ihrer Titelseite feststellt: »Das Urtheil lautet so, daß es die vielen Freunde des Hrn. Leue, welche er sich in einer langen Reihe von Jahren durch seinen ehrenwerthen Karakter, sein wissenschaftliches Streben und seine amtliche Wirksamkeit erworben, mit Freude erfüllen wird.« Nach dieser auch als Fazit seiner Aachener Zeit zu wertenden Huldigung läßt das Blatt – ebenfalls auf Seite 1 – wie schon die Kölnische Zeitung den vollen Wortlaut des Urteils folgen.

129 Brief vom 28.9.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe auch Müller, Leue-Dokumente, S. 42.

talisierung des Kölner Appellationsgerichtshofes für die reaktionären Zwecke der Regierung gewertet werden.

Um so härter muß dieser Unabhängigkeitsbeweis rheinischer Justiz die preußische Justizverwaltung getroffen haben – konnte man in Berlin doch nur resignierend feststellen, daß die sonst in Preußen üblichen Besetzungen der Richterbank mit der Justizverwaltung völlig ergebenen und darum willfährigen Richtern zumindest in Rheinpreußen keine Entsprechung fand¹³⁰. Insoweit zeugt das Erkenntnis auch von einem im Vergleich zu früheren Jahren erheblich gewachsenen Selbstbewußtsein der rheinischen Richterschaft, als deren ranghöchste in der Provinz befindliche Repräsentanten die Richter des Appellationsgerichtshofes in Köln geurteilt hatten¹³¹.

In einem wahren »Triumphzug«¹³² wurde Leue von einer Menschenmenge bejubelt und auf seinem Weg begleitet, der ihn über Koblenz, Köln, Düren nach Aachen führte, wo ihn zum krönenden Abschluß ein Festmahl mit 130 geladenen Gästen, unter denen sich mit Hansemann und Mevissen auch zwei Größen des rheinischen Liberalismus befanden, erwartete. Die harte Realität holte Leue nach seiner Rückkehr an seinen Wohnort Koblenz dennoch schnell wieder ein.

130 Zu dieser sonst in Preußen üblichen Besetzung der Richterstellen vgl. Wallmann, S. 88. Die gleichwohl bestehenden hohen Loyalitätsanforderungen Preußens gegenüber seinen Staatsdienstern im allgemeinen und die daraus resultierenden Loyalitätskonflikte liberal gesinnter Beamter im besonderen werden betont von Vierhaus, Liberalismus, S. 51, 54.

131 Damit standen das erstinstanzliche Urteil des Appellationsgerichtshofes und später auch das zweitinstanzliche Urteil des Cassationshofes in deutlichem Gegensatz zu den Urteilen der beiden Zensurgerichte, die offensichtlich besser aus Berlin beeinflußt werden konnten. Die traditionell liberale Einstellung der rheinischen Richterschaft, die sich im Fall Leue dokumentiert wird ausdrücklich genannt von Ormond, S. 16.

132 Advokat-Anwalt Quadflieg in Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 45, auch zum folgenden Ablauf des festlichen Geschehens, dessen Publizierung im Rheinland an der Zensur scheiterte. Die Verbreitung konnte daher wie so oft in diesen Jahren lediglich über Gespräche und Briefe erfolgen. Ein Versuch, diesem Geschehen eine auch von Leue gewollte weitere verbindende politische Note abzugewinnen, scheiterte, da es nach Aussage Quadfliegs nicht gelang, bei dieser Gelegenheit »die Kölner Elemente mit den Aachenern zusammenzuführen.« Zu der politischen Bedeutung dieses Sieges auch »Stadt-Aachener Zeitung« Nr. 100 vom 10. April 1846 auf der Titelseite: »Die Huldigungen gelten nicht bloß dem Manne. Und doch verdient sie der Mann selbst in vollstem Maße.« Eine weitere Feier fand am 8. April in Köln statt, zu der fünfzig Mitglieder des liberalen Kreises eingeladen hatten und anlässlich dieser Mevissen eine viel beachtete Ansprache hielt, siehe dazu Hansen, Mevissen I, S. 433 f.

f) Endgültiger juristischer Sieg

Der den Ausgang dieses Prozesses als persönliche Niederlage empfindende General-Prokurator Berghaus legte gegen das Urteil sofort nach Zugang von dessen Begründung das mit der heutigen Revision vergleichbare Rechtsmittel des Cassations-Rekurses zum rheinischen Revisions- und Cassationshof in Berlin ein¹³³. Dieses zweitinstanzliche Gericht verwarf am 19. Oktober 1846 den Cassations-Rekurs des preußischen Staates und ermöglichte Leue damit eine erneute publikumswirksame politische Vermarktung seines juristischen Erfolges.

Leue verschaffte sich im Nachhinein publizistisch die vorher aus taktischen und juristischen Gründen versagte Öffentlichkeit für seine Prozesse, indem er mit seiner Schrift »Vertheidigung des Ober-Prokulators Leue in Koblenz gegen die neue und bis dahin unerhörte Anklage wegen Versuchs eines Preß=Vergehens« eine schriftliche Zusammenfassung sämtlicher ergangenen Urteile und aller dazu eingereichten Anträge im darauffolgenden Jahr 1847 veröffentlichte¹³⁴.

Leue wählte zum Zwecke dieser Veröffentlichung mit dem Leipziger *Christian Ernst Kollmann* einen neuen Verleger und einen neuen Publikationsort in einem anderen Land. Auf diese Weise konnte er erfolgreich die harte Aachener Preszensur umgehen und auf den zu dieser Zeit liberaleren sächsischen Boden ausweichen. In seinem Buch über den Verlauf der Prozesse wird erstmals der juristische Gehalt der Argumentationen deutlich, der im Rahmen einer Lebensbeschreibung Leues nur grob umrissen werden kann.

Bei einer juristischen Würdigung der beiden Prozesse sind zunächst die zugrundeliegenden Tatsachen klärend zu nennen. Die Schrift Leues wurde in ihrer gesamten Auflage einschließlich des Manuskripts des Verfassers

133 Laut zutreffender Auffassung der Bremer Weser-Zeitung Nr. 713 vom 22. April 1846 mit geringen Erfolgsaussichten, was das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtsprechung der mit dem rheinischen Recht betrauten Gerichte erneut offen darlegt. Der verfahrensrechtliche Weg, ein Rechtsmittel einzulegen, dürfte mit Billigung, wenn nicht sogar auf Anregung oder gar durch Weisung des preußischen Justizministeriums eingeschlagen worden sein.

134 Auch der wichtige Prozeßgrundsatz der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, dessen – freilich zu dieser Zeit noch zwischen konservativen preußischen Juristen auf der einen Seite und rheinischen Juristen auf der anderen Seite umstrittene – Geltung Leue auch von dem liberal gesinnten Kölner Appellationsgerichtshof noch verweigert worden war, bildete einen Gegenstand des ohnehin gesteigerten politischen Interesses der rheinischen Öffentlichkeit. Die »Stadt-Aachener Zeitung« beschrieb diese Problemlage anlässlich der Veröffentlichung des erstinstanzlichen Urteils in ihrer Ausgabe Nr. 99 vom 9. April in einem weiteren Artikel auf ihrer Titelseite. Boberach, Beispiele, S. 193, sieht die in dieser Rechtfertigungsschrift Leues zum Ausdruck kommende Motivation mit einiger Berechtigung auch als eine über ein Rehabilitationsinteresse hinausgehende an.

beschlagnahmt, bevor sie aus dem Druckvorgang in die Öffentlichkeit gelangen konnte. Die Redaktion der Schrift wurde ausschließlich vom Verfasser selbst vorgenommen. Der mit dem Druck beschäftigte Drucker übte lediglich seine mechanischen Aufgaben auftragsgemäß aus, ohne die Schrift bewußt gelesen zu haben, d. h. er übertrug die Handschrift in einem rein mechanischen und in seiner täglichen Wiederkehr insoweit automatisierten Vorgang in die Erstellung des Drucksatzes. Der Verleger las die Schrift ebenfalls nicht. Sofort nach abgeschlossenem Druck der Schrift wurde ein Exemplar des Werkes an den Präsidenten der Polizeidirektion Aachen übergeben. Auf dieser im späteren Prozeßverlauf durch Zeugenvernehmung bestätigten Grundlage hätte der General-Prokurator lediglich wegen Versuchs anklagen können, klagte Leue jedoch wegen vollendeter Delikte und lediglich hilfsweise auch wegen versuchter Delikte an. Durch Zeitmangel verschuldete Ermittlungsdefizite werden hier deutlich.

Die Anklage stützte sich dabei materiell-rechtlich auf die Strafvorschriften der §§ 151, 200, 40 ff. des II. Kapitels 20. Abschnitt des ALR. Festzu stellen ist mit Leue hinsichtlich der Geltung der Strafbestimmungen des ALR in der Rheinprovinz jedoch, daß diese Strafvorschriften »*in der Rheinprovinz niemals eingeführt*«¹³⁵ worden sind. Der Appellationsgerichtshof folgte dieser Ansicht jedoch nicht und wendete die Strafvorschriften des ALR an. Es schloß sich bei seinem Erkenntnis in vollem Umfang der dezi diert durch seinen Verteidiger vorgetragenen Ansicht Leues, die durch die Vernehmung der Zeugen bestätigt wurde, an, daß überhaupt nur von versuchten Delikten ausgegangen werden konnte. Das Vorliegen strafbarer Versuche verneinte das Gericht, indem es zu den einzelnen Tatvorwürfen materiell-rechtlich Stellung nahm, in vollem Umfang und entsprach damit der von Leue vorher geäußerten Bitte um eine umfassende Rechtfertigung seiner Person in den Urteilsgründen. Die Urteilsgründe waren dabei so abgefaßt, daß sie den äußerstdürftigen juristischen Gehalt der Anklage des General-Prokurators offen zutage treten ließen.

Die Veröffentlichung insbesondere dieser juristisch gewagten Passagen mußte den General-Prokurator Berghaus als ranghöchsten Beamten der preußischen Justizverwaltung im Rheinland dem Spott und Hohn seiner Kollegen und der Öffentlichkeit preisgeben. Der General-Prokurator beharrte in der Begründung seines Cassations-Rekurses dennoch auf seiner Ansicht, daß bereits mit dem Hinterlegen des zur Veröffentlichung vorge sehenen Buches bei der Zensurbehörde in Aachen das Erscheinen desselben verbunden sei und die fraglichen Delikte vollendete waren¹³⁶.

135 *Leue*, Vertheidigung, S. 15 in der Fn. *); ebenso *Hattenhauer*, S. 28. Auf den von Beginn an geführten publizistischen Kampf der rheinischen Juristen gegen die Anwendung altpreußischen Rechts auf rheinischem Boden im Falle politischer Delikte weist *Boberach*, Beispiele, S. 192 hin.

136 *Leue*, Vertheidigung, S. 83.

In seiner Gegenschrift an den Cassationshof in Berlin nahm Leue dann auch keine Rücksicht mehr auf die amtliche Stellung seines Dienstvorgesetzten, wenn er argumentativ diesem zugewandt darlegt: »Bei einer so glänzenden Niederlage, bei einer so entschiedenen Abweisung der Klage sollte man denken, könnte jede Parthei sich beruhigen und müßte es um so mehr ein Jurist, dessen amtliche und juristische Ehre nämlich immer durch den Ausgang des Prozesses und mehr noch durch die Gründe des Urtheils betroffen wird. Aber nein! Dem General-Prokurator ist die große Autorität des Appellations-Hofes nicht genug, ...«¹³⁷. Leue verkennt mit dieser sicherlich persönlich motivierten Ansicht, es sei dahingestellt ob nun bewußt von revanchistischen Gründen getragen oder unbewußt aus Gründen politischer Naivität, jedoch die hinter Berghaus stehenden Berliner Interessen.

Der Cassationshof verwarf das Rechtsmittel des General-Prokurators in wenigen begründenden Worten. Die wesentlichen Passagen des erstinstanzlichen Urteils wurden im zweitinstanzlichen Judikat kurzerhand wiederholt und deren inhaltliche Richtigkeit bestätigt¹³⁸. Leue selbst konnte sich ob des klaren erstinstanzlichen Erfolges nach außen hin siegessicher geben und war weder selbst nach Berlin angereist, noch durch einen seiner zahlreichen Verteidiger vertreten. Gleichwohl nahm der Prozeß eine beeindruckende und gänzlich unerwartete Wendung, als der den Cassations-Rekurs vertretende General-Prokurator Eichhorn in der Sache als Verteidiger Leues auftrat und die »Bestätigung der Freisprechung durch Verwerfung des Cassationsgesuchs« mit eindrucksvoller ausführlicher Begründung beantragte. Zu eindeutig war die Rechtslage, als daß sich der integre Eichhorn neben seinem ohnehin bereits blamierten Kollegen Berghaus ebenfalls in eine ähnlich unruhmliche Rolle begeben wollte.

Als weiteres für den Prozeßverlauf bemerkenswertes Faktum stellte der Cassationshof in seinem den Freispruch bestätigenden und das Rechtsmittel verwerfenden Erkenntnis heraus, daß die Leuesche Verhandlung in ihrer Art in Berlin zu diesem Zeitpunkt des 19. September 1846 einmalig

137 Leue, Vertheidigung, S. 94. In einem weiteren Zitat auf S. 97 seiner Verteidigungsschrift findet Leue noch wesentlich deutlichere Worte, wenn er sich auf Kant's Kritik der reinen Vernunft bezieht und an daraus entnommene Zitate anschließend schreibt: »... Diesen spekulativen Sätzen füge ich einen Erfahrungs-Satz hinzu. Die Unwissenheit ist die Mutter der Anmaßung und des Dünkels, die mehr unternehmen, als die Kräfte vermögen und das Gefühl der geistigen Hülfslosigkeit macht dann dreist und sogar dummdreist im Urtheile, weil der Unwissende sich einbildet, die Dreistigkeit seiner Versicherungen und der zuversichtliche Ton seiner Rede könne den mangelnden Gehalt der Gedanken ersetzen.«

138 Leue, Vertheidigung, S. 111 ff., auch zum folgenden. Die Stadt-Aachener Zeitung war zur Verhandlung in Berlin mit einem Gerichtsreporter vertreten, der in der Ausgabe Nr. 296 vom 23. Oktober – erneut auf der Titelseite – einen detaillierten Bericht über das Prozeßgeschehen vor dem Cassationshof abgab.

dastand, wenn er feststellt »zwei Excellenzen fungierten öffentlich vor den Augen eines unbeschränkten Publikums, und noch ist in Berlin überhaupt kein Prozeß der vorstehenden Art öffentlich verhandelt worden.«¹³⁹ Somit kann dieser öffentliche Prozeß rechtsgeschichtlich als ein Novum für den Bereich der Durchsetzung der französischen Prozeßgrundsätze auch auf altpreußischem Boden gelten.

Eine weitere Anmerkung ist zu diesem Zeitpunkt gegen Ende des Vormärzes zu treffen. Leue genoß spätestens seit diesen siegreich überstandenen Verfahren unter den politischen Führern des rheinischen Liberalismus einen hohen Bekanntheitsgrad und muß nach seiner öffentlichen Bedeutung, die er durch seine politischen Aussagen im Verlaufe dieser zwei bewegten Jahre gewonnen hatte, von 1845/46 an als einer der bekanntesten und geachtetsten rechtspolitischen Sprecher der rheinischen liberalen Bewegung bezeichnet werden.

Im Kampf der öffentlichen Meinung gegen die Kräfte der Restauration kann die nationale öffentliche Bedeutung der Leue'schen Prozesse als Fazit aus dem in den vielfältigen Presseveröffentlichungen zutage getretenen öffentlichen politischen Interesse aus heutiger Sicht durchaus auf einen Rang mit dem Verhalten der Göttinger Sieben, dem Verfassungskampf Sylvester Jordans gegen den hessischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm und den Kölner Kirchenstreit gehoben werden¹⁴⁰. Im Gegensatz zu den vorgenannten allgemein weitaus bekannteren Kämpfern für Recht und Verfassung gelang es jedoch Leue im Gegensatz zu seinen liberalen Gesinnungsfreunden, die gegen ihn geführten Strafrechtsprozesse siegreich für sich zu entscheiden.

g) Disziplinierung durch den preußischen Justizminister

Dennoch blieben die juristischen Siege Leues von seiner dienstlichen Seite her fürs erste lediglich Pyrrhussiege, die später in eine zu damaliger Zeit typische persönliche Ohnmachtserfahrung im Kampf mit der Preszensur und der preußischen Regierung umschlagen sollten. Parallel zu den Strafprozessen verliefen nämlich im Justizministerium von Beginn dieser Verfahren an disziplinarische Ermittlungen gegen Leue¹⁴¹. Das Ergebnis dieser

139 Zitat nach »Stadt-Aachener Zeitung« Nr. 296 vom 23. Oktober 1846, S. 2.

140 Zu den vorgenannten Fällen Jordans bzw. der Göttinger Professoren einführend Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 375 f. und speziell bezogen auf die »Göttinger 7« Wallmann, S. 120 ff.

141 Die grundsätzliche politische Bedeutung der Disziplinierung von Richtern durch die ihnen jeweils vorgesetzte Regierung wird besonders betont von Ormond, S. 19 f.; Sellert/Rüping, Bd. 2, S. 22 f.

Ermittlungen war, was kaum verwundert, in hohem Maße abhängig von den strafrechtlichen Prozeßergebnissen.

Als das freisprechende Erkenntnis des Cassationshofes im Justizministerium bekannt wurde, nahmen die disziplinarischen Ermittlungen in Berlin innerhalb kürzester Frist ein schnelles Ende. Schon einen guten Monat nach dem Urteil des Cassationshofes legte der für die preußische Justizverwaltung zuständige Ressortminister Uhden seinem König das Ergebnis der Disziplinaruntersuchung in Sachen des Ober-Prokurator Leue vor¹⁴². Uhden zeigte sich durch die beiden freisprechenden Erkenntnisse in der Sache unbeeindruckt und rechtfertigte vor seinem König die gegenüber Leue erhobenen Vorwürfe, indem er aus der Klageschrift zitierte und sich die darin vorgetragene Argumentation zu eigen machte. Aus dieser grundsätzlichen Haltung Uhdens wird deutlich, daß die Regierung um so stärker mit den ihr zur Verfügung stehenden disziplinarischen Machtmitteln handierte, wie sie einen Verlust in der politischen Kontrolle ihrer Bediensteten feststellen mußte¹⁴³.

Gleichwohl läßt Uhden die tragenden Gründe des Kölner Appellationsgerichtshofes nicht ungenannt, bewertet jedoch das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf, das die Schrift Leues in seiner politischen Bedeutung als »geradezu für gemeingefährlich« angesehen hatte, als einzige richtige Klassifizierung des Leue'schen Werkes.

Als Fazit aus dieser Sicht stellt Uhden eine aus seiner Sicht gefärbte Verbindung zwischen dem Amt Leues und dem von ihm verfaßten Werk her, wenn er seinem König gegenüber bekennst: »Vermöge seines Amtes ist Leue berufen, selbstständig in dem ihm anvertrauten Bezirke Wächter des Gesetzes zu sein und also allem gesetzwidrigen Treiben entgegenzuwirken. Ein Mann aber, der wie er, sich so weit hat vergessen können, ein in feindseliger Tendenz geschriebenes gemeingefährliches Werk durch den Druck zu veröffentlichen und dadurch selbst zu gemeingefährlichem Treiben zu veranlassen, dürfte seine Ungeeignetheit, Wächter des Gesetzes zu sein, klar genug an den Tag gelegt haben.«¹⁴⁴

Minister Uhden spielt in den Vorgängen um die Leue'schen Prozesse eine wenig rühmliche Rolle. Hatte Uhden im Verein mit dem für die Gesetz-

142 GStA P. K. Dahlem, Civil-Kabinett, Sign. 2.2.1. Nr. 15229, Bl. 178 ff. Das Ergebnis der Disziplinaruntersuchung ist, neben einem amüsant anmutenden behördlichen Verwirrspiel um die künftigen Dienstbezüge des durch die Versetzung Leues an das Kölner Appellationsgericht zunächst aus seiner Beförderungsposition verdrängten Richterkollegen AppGer Rath *Hermes*, abgedruckt auf Seite 83 ff. im Band *Müller*, Leue-Dokumente; vgl. auch zum folgenden.

143 Im Ergebnis ebenso *Ormond*, S. 19., allerdings bezogen auf die Richterschaft. Leue war aber zu dem Zeitpunkt seiner Disziplinierung noch im Rang eines Oberprokurator.

144 GStA P. K. Dahlem, Civil-Kabinett, Sign. 2.2.1. Nr. 15229, Bl. 180; abgedruckt in *Müller*, Leue-Dokumente auf S. 85.

gebung zuständigen zweiten Justizminister v. Savigny in den Jahren 1845/46 versucht, die Staatsanwaltschaft moderner Prägung nach französischem Vorbild in Preußen einzuführen und dadurch beachtlichen Reformmeifer – wenn auch zunächst ohne greifbares Ergebnis – an den Tag gelegt, so begab er sich im Fall Leue in eine persönlich als zutiefst reaktionär zu bewertende Rolle, indem er die Justizmaschinerie für seine politischen Zwecke aus naheliegenden Gründen zu instrumentalisieren versuchte, um auf Kosten der aus seiner Sicht zu beendenden Karriere eines nachgeordneten Juristen über ein Exempel an politischem Profil zu gewinnen¹⁴⁵. Uhden begab sich, indem er aus dem Hintergrund die Strafverfahren gegen Leue initiierte, zudem ohne Not auf gefährliches politisches Glatteis und kam, zumindest in den Augen der politisch interessierten Öffentlichkeit gemeinsam mit dem von ihm angeleiteten General-Prokurator zu Fall. Er beging bei der juristischen Beurteilung des Falles – ebenso wie auch Berghaus – den großen Fehler, nicht zwischen den unterschiedlichen Rechtsmaterien der öffentlich-rechtlichen Zensurprozesse und der strafrechtlichen Hochverratsprozesse zu unterscheiden, sondern von den aus der Sicht des preußischen Staates positiv zu beurteilenden obsiegenden Urteilen in den Zensurprozessen auf einen ebensolchen Ausgang der Strafprozesse zu vertrauen.

Es wird daher Uhden ebenso wie zuvor schon Berghaus in nicht gerinem Maße überrascht haben, daß das Kölner Appellationsgericht und nachfolgend der Berliner Cassationshof sich eindrucksvoll von den beiden Zensurgerichten juristisch-dogmatisch abzusetzen vermochten und bei ihren freisprechenden Erkenntnissen den Fall aus rein strafrechtlicher Sicht beurteilten, ohne sich dabei einem politischen Diktat zu unterwerfen. Insofern zeigten die beteiligten Richter bereits zu dieser Zeit ein gerade in der Öffentlichkeit vielbeachtetes Schulbeispiel für die vielerorts erwünschte, aber nicht überall zu praktizierende Unabhängigkeit des Richterstandes¹⁴⁶.

Mit diesem Ergebnis der strafrechtlichen Prozesse gegen Leue einhergehend liegt die Annahme nahe, daß sich innerhalb der Strafjustiz der preußischen Rheinprovinz die tragenden Kräfte dieser Rechtsprechung nicht mit den tragenden Kräften der preußischen Regierungsmacht identifizier-

145 Uhden wurde tatsächlich später der Präsident des preußischen Obertribunals und bewies in dieser Funktion, als er im Jahr 1866 über den Fall Twesten zu entscheiden hatte, erneut seine reaktionäre Haltung; vgl. dazu näher *Ormond*, S. 38 ff. Zu den achtenswerten strafprozessualen Reformbemühungen v. Uhdens, die 1846 zu einem Teilerfolg und im Zuge der Revolution 1849 zu einem vollständigen Erfolg des reformierten Prozesses über das alte inquisitorische Verfahren führten, näher siehe *Rüping*, Geburt der Staatsanwaltschaft, S. 150 ff.

146 Näher zu der staatlichen Gängelung von preußischen Richtern siehe *Wallmann*, S. 1, 97 f., 142 ff.; *Ormond*, S. 18 ff. Die Mittel der Disziplinierung gegenüber mißliebigen Richtern reichten dabei von der Einflußnahme auf die Besetzung der Richterbänke über die wirtschaftliche oder personalpolitische Benachteiligung von Richtern bis hin zu einer strengen Dienstaufsicht und Repressalien.

ten¹⁴⁷. In dem hier deutlich werdenden Spannungszustand und dem tatsächlichen politischen Erfolg der rheinischen Justiz gegenüber dem preußischen Ministerium könnte eine der Ursachen für das spätere engagierte politische Engagement zahlreicher rheinischer Juristen in der Revolutionszeit gesehen werden. Um so weniger erstaunt es aus dieser subjektiven Sichtweise, wenn Uhden sich das Recht einer weiteren Überprüfung des Falles Leue nahm und aus disziplinarischer Sicht gegenüber Leue erneut die Initiative ergriff. Dreh- und Angelpunkt seiner disziplinarrechtlichen Argumentation war seine Sicht des Prokurator/Staatsanwalts als »Wächter des Gesetzes«¹⁴⁸. Uhden verkürzte seine Definition dieses Begriffes gegenüber Leue auf die Funktion, »*allem gesetzwidrigen Treiben entgegenzuwirken*«, und vernachlässigte dabei – wohl aufgrund seiner persönlichen auf negativen Vorurteilen beruhenden subjektiven Einstellung gegenüber Leue – die grundsätzlich unparteiische Funktion eines Wächters der Gesetze¹⁴⁹.

Die aus Berliner Sicht für einen Prokurator grundsätzlich erwünschte rein repressive Handhabung der Gesetze traute Uhden jedenfalls Leue künftig nicht mehr zu und nahm aus dieser Sichtweise sein Ermittlungsergebnis zum Anlaß, Leue aus seinem Amt als Ober-Prokurator am Landgericht Koblenz zu entfernen. Uhden folgerte sodann dienstrechtlich – aus seiner Sicht auf stringente Art und Weise – », den Ober=Prokurator Leue in ein Kollegium ohne Verlust an Rang und Gehalt zu versetzen, und so der gefährlichen selbstständigen Stellung zu entziehen, in welcher er sich befindet.«¹⁵⁰ Indem Uhden den Rang und das Gehalt Leues unangetastet ließ, zollte er »dem freisprechenden Richterspruch gegenüber« Tribut und fand für den mißliebigen Justizbeamten eine aus seiner Sicht geeignete Stelle am Appellationsgericht in Köln.

Seine Motivation für diese abdrängende Empfehlung legt Uhden dem König gegenüber offen dar, wenn er über die nahe berufliche Zukunft Leues freimütig mutmaßt, daß »dagegen in dem großen Kollegium, in welches er dort eintritt, seine Persönlichkeit an Bedeutung und Gefährlichkeit gleich

147 Auch Ormond, S. 15, sieht dieses Auseinanderfallen in der politischen Identität als eine mögliche Ursache für Konflikte zwischen Regierung und Justiz an.

148 Zur Genese dieses Begriffs näher *Rüping*, Geburt der Staatsanwaltschaft, S. 151 f.

149 Im Zuge der in demselben Jahr stattfindenden Polenprozesse in Berlin und der damit einhergehenden strafprozessualen Justizreform nimmt Uhden in dem bekannten, von ihm und v. Savigny verfaßten Promemoria eine im Vergleich zum Fall Leue politisch entgegengesetzte liberale Haltung ein, vgl. dazu *Rüping*, Geburt der Staatsanwaltschaft, S. 152 f., *Sellert/Rüping*, S. 27. Dieser Sinneswandel Uhdens, sei er nun pragmatischen oder opportunistischen Einsichten geschuldet, ermöglichte de facto den Einzug rheinischer Rechtsprinzipien auf altpreußischen Rechtsboden. Für eine pragmatische Motivation Uhdens votiert Mittermaier, Erfahrungen über die Wirksamkeit, Gs 16. Jg. (1864), S. 172 und ebd. Fn. 18.

150 GStA P. K. Dahlem, Civil-Kabinett, Sign. 2.2.1. Nr. 15229, Bl. 180; abgedruckt in Müller, Leue-Dokumente auf S. 85; auch zum folgenden.

sehr verliert.« Bereits vier Tage nach der Eingabe Uhdens an den König wurde Leue laut Aktennotiz Friedrich Wilhelms IV., der dem Begehrungen seines Justizministers ohne zu zögern folgte, am 1. November 1846 zum Richter am Kölner Appellhof bestellt¹⁵¹. Uhden wählte nach dem fehlgeschlagenen Versuch der strafrechtlichen Maßregelung Leues mit einer Versetzung den für ihn nunmehr einzig noch begehbarer Weg der Disziplinierung Leues, jedoch ohne die beiden Freisprüche in der Sache zu akzeptieren¹⁵².

h) Abschied aus Koblenz

Leue war sich der Tatsache bewußt, daß er für sein mutiges Auftreten von Seiten des Justizministeriums gemaßregelt worden war, wenn er aus den Vorgängen um die fehlgeschlagene Veröffentlichung seines »Geschworenengerichts« seinem Bruder Otto gegenüber die Schlußfolgerung zieht: »*In dem unwürdigen und unjuristischen Prozesse gegen mich bin ich ehrenvoll freigesprochen, was in Berlin höchst mißfällig aufgenommen ist. Für diese Vergangenheit hat man die kleinliche polizeiliche Rache an mir genommen, mich aus meinem schönen Amte in Koblenz zu entlassen und hieher an den Appell. Hof zu versetzen.*«¹⁵³

Sicherlich bedeutete die Versetzung für Leue einen, wenn auch bereits erwarteten, Bruch in seiner Lebensplanung und Wendepunkt in seinem Lebenslauf, der seinen weiteren Lebensweg erheblich zu verändern vermochte. Gleichwohl ließ sich Leue in seiner Koblenzer Lebensart nicht auf

151 GStA P. K. Dahlem, Civil-Kabinett, Sign. 2.2.1. Nr. 15229, Bl. 181. Leues Titel lautete in korrekter Form Appellationsgerichtsrat, insoweit fehlerhaft *Moldenhauer/Schenk*, Findbücher Bd. 18, S. 78, die Leue irrtümlich zum »Oberappellationsrat« befördern. Die Versetzung Leues fand im Jahr 1848 eine Parallele bei der Versetzung von Kirchmanns von Berlin nach Ratibor; vgl. dazu Wallmann, S. 96. Von Kirchmann war wie Leue zuerst Leiter einer Staatsanwaltschaft (Erster Staatsanwalt am Kammergericht Berlin) und nach seiner Versetzung Richter am Appellationsgericht.

152 Diese Tatsache wird in einer Antwort Uhdens auf einen Genugtuungswunsch Leues deutlich, in deren Wortlaut er seinen General-Prokurator Berghaus anweist, Leue eine Genugtuung zu versagen und Leues unmittelbarem Dienstvorgesetzten gegenüber äußert: »*Ich will von der Frage der Strafbarkeit des Leue, nachdem die Gerichte in der Sache entschieden haben, in Gnaden absehen.*« Durch die gewählte Formulierung »*in Gnaden*« machte der in Sachen Leue unerbittliche Justizminister Uhden deutlich, daß er sich sogar zu diesem Zeitpunkt der Rechtskraft des freisprechenden Urteils für berechtigt hält, seine abweichende Ansicht gegenüber den gefällten Richtersprüchen – in absolutistischer Manier – durchzusetzen. Uhden muß, und darauf deutet sein ganzes Verhalten im Fall Leue hin, von seinem Mitarbeiter Leue und von den rheinischen Gerichten persönlich zutiefst enttäuscht gewesen sein (GStA P. K. Dahlem, Civil-Kabinett, Sign. 2.2.1. Nr. 15229, Bl. 189).

153 Brief an Otto vom 11.5.1847, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe Müller, Leuedokumente, S. 46.

der ganzen Linie von dem Geschehen um die vereitelte Veröffentlichung seines »*Geschworenengerichts*« beherrschen. Seit 1845 fand er etwa Zeit und Muße, sich als Abonnent regelmäßig mit dem von *Alexander von Humboldt* herausgegebenen »*Kosmos*« zu beschäftigen, dem literarischen Versuch v. Humboldts, eine Synthese seines naturwissenschaftlichen Weltbildes zu befördern. An diesem erbaulichen Freizeitvergnügen wird erneut – wie schon bei den von Leue als für ihn persönlich wichtig eingestuften theologischen Neigungen – sein interdisziplinäres Bestreben um Erweiterung seines Bildungshorizonts und Vervollkommnung seines Bewußtseins deutlich. Leue gelingt während seiner Koblenzer Zeit aus seiner Sicht eines von geballter Staatsmacht gemäßregelten Beamten eine beachtliche Zukunftsprognose, wenn er seinem Bruder Otto gegenüber schon im Jahr 1845 die preußische Politik auf folgenden Nenner bringt: »*Wohin das gegenwärtige Regiment am Ende führen wird, – mich schaudert, wenn ich daran denke. Mit solcher Sicherheit regieren unsre reichen Staatsmänner das Land, daß die Bürger mit aller Gewalt zum Haß gegen die Staats-Regierung und dadurch am Ende zu gewaltsauslösenden Umwälzungen getrieben werden.*«¹⁵⁴

Der juristische und politische Skandal um die Person Leue ist ein seine Biographie steuerndes besonderes Lebensereignis gewesen. Es hat in seinem weiteren Leben nachhaltige und nachwirkende Spuren hinterlassen. Zunächst wurde die berufliche Karriere in der Prokuratorienlaufbahn zerstört. Durch die nachfolgende Neuplazierung am Appellationsgerichtshof in Köln wurde Leue dazu gezwungen, auf liebgewordene Gewohnheiten zwangsläufig zu verzichten und sich an neue Bedingungen anzupassen. Durch die Umstrukturierung seiner Arbeitsaufgaben verlor sein Leben zunächst an Attraktivität. Dieser Einbruch im Leben des bis dato unbescholtenden Justizbeamten führte jedoch nicht zu einem Neubeginn am Punkt »Null«, sondern hatte auch seine positiven Aspekte. Leue wurde durch neu gesetzte Rahmenbedingungen dazu veranlaßt, neue Wege zu betreten, die ihm gänzlich unerwartete Perspektiven eröffneten. Gerade die besondere, sich zuspitzende historische Situation im ausgehenden Vormärz und die sich parallel neu entwickelnde persönliche Situation Leues ließen den späteren Abgeordneten Leue erst denkbar werden.

154 Brief an Otto vom 28.9.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe Müller, Leuedokumente, S. 43.

4. Appellationsgerichtsrat in Köln von 1846 – 1869

a) Neue berufliche Tätigkeit als Richter

Wie nun wirkte sich diese direkte Beeinflussung des bisher gradlinig verlaufenen Berufsweges durch den preußischen Justizminister aus?

Die Versetzung Leues nach Köln bedeutete zunächst eine wichtige Schaltstelle im Verlauf seiner juristischen Karriere. Leue war jede Entscheidungsfreiheit über seine zukünftige Justizlaufbahn aus seiner Hand genommen worden. Eine vor der geplanten Veröffentlichung noch gradlinige Karriere im öffentlichen Ministerium, die mit einiger Sicherheit in der Position des General-Prokurator hättē münden können, nahm nunmehr eine zuvor kaum erwartete Wendung.

Vom gesellschaftlichen und sozialen Status her gesehen befand sich Leue nun in einer gesicherten Stellung als Richter am höchsten Gericht der Rheinprovinz. Leue gehörte damit zu den 26 höchstrangigen Richtern im preußischen Rheinland¹⁵⁵. Seine Kollegen waren die Richter, die ihn zwei Jahre zuvor erstinstanzlich freigesprochen hatten, so daß ihm ein hoher Bekanntheitsgrad ebenso gewiß war wie die politische Aufmerksamkeit seiner neuen Berufskollegen.

Nach dieser von der preußischen Justizverwaltung ausgehenden unrühmlichen Versetzung an ein rühmlich handelndes Gericht sah sich Leue einer vollkommen anderen juristischen Tätigkeit gegenübergestellt, als er sie zuvor ausgeübt hatte.

Noch kurze Zeit nach der Bekanntgabe seiner Versetzung hegte Leue insgeheim die Hoffnung, einem der Zivilsenate des Appellationsgerichts zugeordnet zu werden, um auf juristischem Terrain eine Abrundung seiner bislang einseitig beanspruchten strafrechtlichen Fähigkeiten erfahren zu können. Diese trügerische Hoffnung wichen dann aber alsbald der klaren Realität, wenn er seinem Bruder Otto im Mai 1847 mit einem Anflug von Resignation mitteilt: »Ich wurde in den Anklage-Senat geschoben, in dem ich die Anklage oder die Freilassung in Kriminal-Sachen zu erkennen habe.«¹⁵⁶

Bei seiner juristischen Arbeit hatte Leue also in Köln eine negative Kontrollfunktion wahrzunehmen, indem er darüber zu entscheiden hatte, ob die eingegangene Anklage zur gerichtlichen Hauptverhandlung führt, oder ob die Anklage zurückgewiesen wird. Dadurch, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens einem »Eröffnungsrichter«, also einem anderen als denjenigen Richtern des später erkennenden Spruchkörpers überantwortet war, handelte es sich bei dem rheinländischen Verfahren in diesem Punkt um eine fort-

155 Die Zahl von 26 planmäßigen Richterstellen ist belegt durch die Akte GStA P. K. Dahlem, Civil-Kabinett, Sign. 2.2.1. Nr. 17255, Blatt 107.

156 Brief an Otto vom 11.5.1847, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe Müller, Leuedokumente, S. 46.

schrittlichere, weil grundsätzlich an einer innergerichtlichen Gewaltenteilung orientierte Gerichtsverfassung als dem heute in Deutschland praktizierten Strafprozeßrecht, das nur eine Personalunion zwischen Eröffnungs- und Hauptverhandlungsrichter kennt.

Leues in jungen Jahren mit großer Leidenschaft und besonderem Engagement betriebene berufliche Karriere in der Laufbahn eines Prokurator hatte durch die behördlichen Reaktionen auf seine reformerischen Bemühungen einen derartig massiven Knick erfahren, daß die Justiztätigkeit für Leue überhaupt an Attraktivität verlor. Nur seinem überdurchschnittlich ausgeprägten Pflichtgefühl folgend stellte er sich der neuen Aufgabe als Richter.

Dennoch litt Leue psychisch zunächst stark unter seiner Versetzung nach Köln, wenn er seinem Bruder Otto gegenüber wehmütig eingesteht: »*Ich war als Oberprokurator in Koblenz völlig mit meinem Amte und mit meinen dortigen Verhältnissen zufrieden, ich war frei und angenehm beschäftigt, ich hatte Zeit genug, allerlei Studien und Liebhabereien zu treiben, ich lebte in einer paradiesischen Gegend und erfreute und erbaute meinen Geist auf meinen einsamen Spaziergängen. Jetzt erst bin ich gewahr geworden, wie viel ich durch meine Versetzung verlassen habe.*«¹⁵⁷

Leue fügte sich in den folgenden Jahren in seine Rolle als Strafrichter und paßte sich den geänderten behördlichen Gegebenheiten am Kölner Appellationsgericht an. Glücklich wurde er jedoch mit dieser für ihn wenig attraktiven juristischen Tätigkeit nicht. Sein Beruf hatte fortan bis zu seiner im Jahr 1869 erfolgenden Pensionierung für die nachfolgenden dreiundzwanzig Jahre nur noch den Charakter des ungeliebten, aber aus pekuniären Gründen notwendigen Broterwerbs.

Wider Erwarten zeigten sich in seiner neuen beruflichen Tätigkeit aber auch rasch neue positive Seiten. Leue hatte in seiner Stellung als Eröffnungsrichter eine dem absoluten Umfang nach gering bemessene und nach dem zeitlichen Rahmen noch dazu flexibel aufzuteilende Arbeitszeit. Er mußte lediglich an zwei von ihm selbst in eigener richterlicher Verantwortung zu bestimmenden Wochentagen jeweils vormittags Sitzungen abhalten und hatte somit den übrigen Teil der Woche, also fünf ganze freie Tage sowie zwei weitere Nachmitten zu seiner freien Verfügung – eine durchaus moderate Arbeitsbelastung bei einem für Justizkreise inzwischen bedeutenden Gehalt. Diese äußersten bequemen Arbeitsbedingungen beließen ihm weiten Raum, seinen privaten wissenschaftlichen Studien nachzugehen und sich mögliche neue Tätigkeitsfelder zu eröffnen.

157 Brief an Otto, a.a.O., ebd. Laut Adreßbuch der Stadt Coblenz aus dem Jahr 1844 lebte Leue zu dieser Zeit in der Clemensstraße im Haus Nr. 1030 3/4.

b) Das Privatleben in Köln

Der erzwungene Ortswechsel bedeutete aber auch eine Ausweitung des ohnehin bereits zu beachtlicher Größe angewachsenen Bekanntenkreises Leues und brachte – gleichsam einhergehend mit dem Kennenlernen neuer Menschen des rheinischen Zentrums und den dort vertretenen vielfältigen Ansichten – eine zuvor von ihm selbst nicht erwartete Erweiterung seines geistigen Horizonts mit sich.

Gegenüber seinen früheren rheinischen Wohnorten fand Leue in Köln eine in wesentlichen Dingen andere Umgebung vor, die sein Leben und Wirken in einem bislang nicht gekannten Ausmaß zu beeinflussen vermöchte. Die Stadt Köln war in den 30er Jahren bis auf eine Einwohnerzahl von 70.000 angewachsen und bildete traditionell den wirtschaftlichen Mittelpunkt des Rheinlandes¹⁵⁸.

Auch auf politischem Terrain begannen sich die Kölner Bürger insbesondere zu Beginn der 40er Jahre von der preußischen Regierung weitgehend zu emanzipieren. Als Leue im Jahr 1846 nach Köln übersiedelte, galt dort seit dem 23. Juli 1845 die neue Gemeindeordnung für die Rheinprovinz¹⁵⁹. In langjährigem Mit- und Gegeneinander des rheinischen Landtages mit der preußischen Verwaltung war hier ein Gesetzeswerk entstanden, das den Rheinländern in seinen §§ 33 ff. das aktive, wenn auch zensusgebundene, Bürgerrecht verlieh¹⁶⁰. Ferner erhielten die Rheinländer auf diesem Wege in den §§ 49 ff. GemO das aktive und passive Wahlrecht, das freilich an die Zugehörigkeit zu einer der drei zu diesem Zweck eingeteilten Klassen gebunden war. Leue gehörte, da er über ein entsprechendes Einkommen verfügte, zu den 4.045 wahlberechtigten Kölner Bürgern der Gemeinderatswahl des Jahres 1846, an dessen Ende der neu gewählte Gemeinderat am 29. Dezember 1846 zusammengrat¹⁶¹.

Gesellschaftlich akklimatisierte sich Leue rasch in seiner neuen örtlichen Umgebung. Er fand – bezeichnend für seine zu dieser Zeit aktive, auf andere Menschen zugehende Lebensart – schnell ein Weinlokal, in dem er bald täglich verkehrte und des Abends regen Kontakt mit »Advokaten, Dok-

158 Hansen, Mevissen I, S. 196; Gothein, S. 338 ff. Im Jahr 1846 hatte die Stadt Köln nach Gothein, S. 238 Fn. 1, bereits 85.195 Einwohner. Denk, S. 9, spricht in seiner aus dem Jahr 1954 entstammenden Dissertation von im Jahr 1845 gezählten 81.195 Einwohnern, so daß die von Gothein genannte – um genau 4.000 Einwohner größere Zahl – wohl aufgrund eines Ablesefehlers um diese Zahl zu hoch ausgefallen war.

159 GS 1845, No. 2611, S. 523; abgedruckt bei Stoepel, Bd. II, S. 600 ff.

160 Die wissenschaftlich bislang eher noch unzureichend ausgelotete politische Bedeutung der Provinziallandtage wie etwa des genannten rheinischen Provinziallandtages wird zu Recht betont von Schieder, Probleme einer Sozialgeschichte, S. 19.

161 Gothein, S. 239.

toren der Medizin, Kaufleuten und zuweilen auch Richtern«¹⁶², also Kölner Bildungsbürgern, pflegte. Diese Form von Geselligkeit politischer Gesinnungsgenossen verband das Nützliche mit dem Angenehmen, und so verlief die allabendliche Unterhaltung »*höchst freisinnig und oft sehr witzig und anregend*«. Mit diesem neuen Bekannten- und Gesprächskreis hatte Leue genau diejenigen Berufsgruppen des gehobenen Mittelstandes um sich, aus denen sich die liberale rheinische Bewegung des Vormärz vorwiegend rekrutierte¹⁶³. Es fällt kaum schwer anzunehmen, daß sich auch lokalpolitische Kölner Größen wie *Mevissen*, *Venedey*, *d'Ester* und *Raveaux* in dieser Umgebung eingefunden haben.

Leue lebte sich in diesem neuen Kreis nicht als von seiner Vita her unbeschriebenes Blatt ein. Er wurde von seinen neuen Kollegen, seinen rheinischen Mitmenschen und seinem neuen Bekanntenkreis vielmehr als eine über die Grenzen der Rheinprovinz schon weithin bekannte Person des öffentlichen Lebens bereitwillig aufgenommen.

Dennoch bewahrte er sich aber seine private Eigenständigkeit, indem er sich gesellschaftlichen Zwängen wie etwa der Teilnahme an den Salons als gesellschaftliche Zentren der fröhburgerlichen Epoche aus prinzipiellen Erwägungen verweigerte. Sein gegenüber dem üblichen bürgerlichen Maß gesteigerter persönlicher Bekanntheitsgrad bedeutete für ihn zweierlei. Zum einen wurde Leue aufgrund seiner dienstlichen und politischen Vergangenheit von seinem Umfeld unter diejenigen Personen eingeordnet, die der preußischen Verwaltung aus prinzipiellen Erwägungen als liberale Oppositionelle gegenüberstanden. Zum anderen wurde Leue von seinen neuen Mitbürgern sicherlich auch mit einer gewissen gespannten Erwartungshaltung, was sein künftiges politisches Handeln für die rheinische Bevölkerung betrifft, begegnet. Er durfte sich demnach von der Bürgerschaft seiner neuen Wahlheimat intellektuell und praktisch gefordert fühlen. Von seiner inneren Einstellung her war er auch willig und bereit, sich den gesteigerten politischen Anforderungen zu stellen. Insofern entsprach Leue in seinem Persönlichkeitsprofil genau den in ihn gesetzten Erwartungen der reformpolitisch interessierten bürgerlichen Kreise und die zwangsläufige Versetzung Leues nach Köln bedeutete für die preußische Justizver-

162 Brief an Otto vom 11.5.1847, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe Müller, Leuedokumente, S. 47, auch zum folgenden. Das Adreßbuch der Stadt Köln verzeichnete für den mobilen Bürger Leue als Wohnadressen ab 1848 das Haus *Im Laach 3 A*, ab 1850 das Haus in der *Severinstraße 144*, ab 1857 das Haus in der Straße *Unter Sachsenhausen 1* und ab 1863 das Haus in der Straße *Gereonsdrisch 4*.

163 Cervelli, S. 320, 323; Sheehan, Der deutsche Liberalismus, S. 16 f. In anderen Ländern wie etwa in Baden waren in der liberalen Bewegung der 30er und 40er Jahre kaum Kaufleute zu finden; dies betont zu Recht Cervelli, S. 324. Differenzierter hinsichtlich der Bedeutung der verschiedenen Berufsgruppen untereinander im Rahmen der liberalen Bürgerbewegung urteilt Fehrenbach, Rheinischer Liberalismus, S. 279.

waltung, daß diese einem ihrer heftigsten Kritiker den Boden für eine politische Karriere bereitete. In deren Verlauf sollten die politisch Verantwortlichen in ungleich höherem und intensiveren Maße zu Reaktionen genötigt werden, als dies bei einem Verbleib Leues in seiner bisherigen Laufbahn der Fall gewesen wäre – ein Pyrrhussieg also, wie sich in den folgenden Jahren noch näher zeigen würde.

Über den intensiven privaten Kontakt zu den Kölner Lokalpolitikern stieg Leue schon nach einer kurzen Phase der Akklimatisierung auch direkt in den politischen Kampf für bürgerliche Rechte ein. Er bereitete einem der beiden Führer der rheinischen Delegation zum Vereinigten Landtag von 1847, seinem vierzehn Jahre jüngeren Freund *Gustav von Mevissen*, einen juristischen Antrag vor, den dieser während der Verhandlungen in Berlin stellte und betätigte sich damit – zunächst aus dem Hintergrund arbeitend – als ein »Ghostwriter« im Sinne rheinisch-liberaler Reforminteressen¹⁶⁴. In der Sache ging es um die Problemkreise der Sicherung der persönlichen Freiheit und der Unabhängigkeit der Richter. Leue wollte gemeinsam mit Mevissen die Aufhebung von Kabinettsordres und eines Gesetzes erreichen, um die bürgerliche Freiheit der Bürger und die Unabhängigkeit der Richter zu stärken, indem er die formelle Rechtswidrigkeit der Vorschriften nachzuweisen versuchte. In diesem Sinne wollten zumindest die liberalen Abgeordneten des preußischen Vereinigten Landtages von 1847 durchaus als Parlament arbeiten und ihre Interessen gegenüber der Krone, die sie berufen hatte, auch gegen erwartete Widerstände durchsetzen¹⁶⁵.

Hinsichtlich seiner Lebensart spricht Leue von sich als von einem rundum zufriedenen Menschen. An der allgemeinhin üblichen Teilnahme an Abendgesellschaften nahm Leue keinen Anteil. Er ließ sich dazu im Gegensatz zu früheren Zeiten weder einladen, noch gab er selbst Gesellschaften. Seinen Lebensmittelpunkt fand Leue in einem austarierten Gleichgewicht aus Studium und Privatleben, wenn er seinem Bruder Otto gegenüber versichert: »Ich lebe bloß mir selbst und den Wissenschaften, abwechselnd

164 Brief an Mevissen vom 26. März 1847, Hist. Arch. Köln, Nachlaß Mevissen, (Nachlaß Leue); abgedruckt in Müller, Leue-Dokumente, S. 81. Der Antrag wurde von Hansen, Mevissen II, S. 261 (dort auch auf den Seiten 261 – 272 der vollständige Abdruck des Antrages), auch in seinem sachlichen Inhalt fälschlicherweise Mevissen selbst zugeschrieben. Leue begründete den Antrag im Text rechtshistorisch und rechtsvergleichend mit dem französischen Recht. Der Antrag Mevissens konnte lediglich in die fünfte Abteilung verwiesen werden, um dort zumindest erörtert werden zu können. Zu einer Plenarberatung kam es durch die Schließung des Landtages nicht mehr, vgl. dazu Hansen, a.a.O., S. 261 Fn. 1. Eine eigene aktive Teilnahme Leues am Vereinigten Landtag als Abgeordneter, war ihm aufgrund des an Haus- und Grundbesitz geknüpften passiven Wahlrechts nicht möglich.

165 Mit diesem Fazit der liberalen Absichten auch Vierhaus, Liberalismus, S. 49.

auch meiner Unterhaltung und meinem Vergnügen und bin überhaupt so frei, wie Jemand, der auf dieser Welt nichts mehr wünscht und verlangt.«¹⁶⁶

Erneut wird in diesem Zitat aus dem Jahr 1847 deutlich, daß eine eigene Familie für einen vor Arbeitseifer geradezu sprühenden Menschen wie Leue aus seiner Sicht nur eine Belastung bedeutet hätte, die er nur durch die Trennung von seiner Frau und seinem Sohn vermeiden zu können glaubte. Daß er auf diesem Wege das natürliche Bedürfnis seines Sohnes nach seinem Vater überhaupt nicht zur Kenntnis nahm, wirft einen Schatten auf sein Leben. Leue vermied es dann auch später konsequent – zumindest gegenüber seinen Geschwistern in den erhalten gebliebenen Briefen – irgend etwas über seine Frau oder seinen Sohn mitzuteilen.

Insbesondere die freie Einteilung seiner Arbeits- und Freizeit gab Leue Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand, die seine schriftstellerischen Fähigkeiten in einem ungewöhnlich hohen Maße begünstigten und seinen Arbeitseifer beflügelten.

c) Rechtswissenschaftliche Arbeit

Von Beginn seines Lebens in Köln an nutzte Leue die ihm zur Verfügung stehende freie Zeit ausgiebig zu weiteren juristischen Studien.

Im Jahre 1847 unternahm er einen erneuten Versuch, seine Gedanken über Geschworenengerichte einer interessierten und auf diese Veröffentlichung wartenden Öffentlichkeit näherzubringen. Dieses Mal gelang ihm der Versuch über die Veröffentlichung seines Buches »*Das deutsche Schöffen=Gericht*« im Umweg durch den Verlag von *Christian Ernst Kollmann* in Leipzig. In demselben Verlag kam auch Leues oben bereits erwähnte zweite Veröffentlichung des Jahres 1847 heraus, seine Rechtfertigungsschrift »*Vertheidigung des Ober=Prokurator Leue in Koblenz gegen die neue und bis dahin unerhörte Anklage wegen Versuchs eines Preß=Vergehens*«. Beide Schriften hatten durch die Anprangerung von Mißständen in der preußischen Justizverwaltung einen hochaktuellen politischen Inhalt und fanden weite Verbreitung in den interessierten politischen und juristischen Kreisen.

Leue dehnte seine schriftstellerische Tätigkeit in den folgenden Jahren über den Rahmen der Veröffentlichung von Monographien hinaus noch auf einen weiteren Bereich juristischer Fachliteratur aus. Er beteiligte sich aktiv an der durch den Karlsruher Justizministerialrat *Ludwig von Jagemann* herausgegebenen und im Erlanger Verlag von *Ferdinand Enke* verlegten Justizpraktiker-Zeitschrift »*Der Gerichtssaal – Zeitschrift für volkstümliches Recht*«. Leue arbeitete im weiteren Kreis der Redaktion neben 62

166 Brief an Otto vom 11.5.1847, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe Müller, Leuedokumente, S. 47.

anderen bekannten Juristen an der Zeitschrift mit, unter denen sich so bekannte juristische Persönlichkeiten wie *Abegg*, *Beseler*, *Mittermaier*, *Frey*, *Ruppenthal* und *Zachariä* befanden¹⁶⁷. Für diese Zeitschrift, die innerhalb kürzester Frist über ein beachtliches Ansehen in der juristischen Fachwelt verfügte, schrieb Leue zwei Beiträge, die in den Jahren 1849 und 1851 veröffentlicht wurden. Ihm gebührte dabei die Ehre, neben Mittermaier, Frey und dem Herausgeber einen Beitrag für das erste Heft des ersten Bandes im ersten Jahrgang zu leisten, der unter dem Titel »*Die Grundlagen des Geschwornengerichts für Criminalsachen*« veröffentlicht wurde¹⁶⁸. Seine zweite Veröffentlichung für diese Zeitschrift datierte aus dem Jahr 1851 und hatte den Titel »*Historischer Beitrag zur Beantwortung der Frage: In wessen Namen wird die Anklage erhoben?*«¹⁶⁹. Dennoch blieb die Veröffentlichung von Aufsätzen eine nur kurze Episode in seiner schriftstellerischen Arbeit.

Eine weitere nuancenreiche Episode um die publizistische Außenwirkung von Leues Schriften ist aus dem Frühjahr 1848 zu vermelden. Leue hatte um die Jahreswende 1847/48 ein Buch unter dem Titel »*Bemerkungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches für Preußen. Mit besonderer Rücksicht auf die Gerichts-Verfassung der Rheinprovinz.*« ebenfalls über den vor den Nachstellungen der Zensur sicheren Verlag Christian Ernst Kollmann in Leipzig herausgebracht. In seiner Widmung war das Buch an die Mitglieder des Ausschusses der allgemeinen Ständeversammlung gerichtet, also an das interimistische Nachfolgegremium des im September 1847 beendeten ersten Vereinigten Landtages.

Durch den gewohnt kämpferischen Stil gewann das kritische Buch in kurzer Zeit große Beachtung in der juristischen Fachwelt. Seine für damalige Verhältnisse außerordentlich große Verbreitung erhielt das Buch dadurch, daß eine Versammlung rheinischer Liberaler am 30. Januar 1848 in Bonn beschloß, das Buch in einer Auflage von 2.000 Exemplaren in den politisch interessierten Kreisen zu verteilen¹⁷⁰. Die Versammlung war von David Hansemann einberufen und in ihrem Verlauf durch denselben sowie seinen persönlichen Freund Mevissen entscheidend geprägt worden. Dieses Treffen bietet ein Beispiel für rheinische Oppositionspolitik in der Zeit des Vormärz, da durch die anwesenden Teilnehmer bestehende politische Ten-

167 Die vollständige Liste der Mitarbeiter wurde im Einband des Juliheftes des ersten Jahrgangs der Zeitschrift veröffentlicht. Unter den 62 ständigen Mitarbeitern der Zeitschrift bildeten die Münchener und Kölner Mitarbeiter die beiden Hauptgruppen. Aus dem Kreis Kölner Juristen wirkten neben Leue noch seine Richterkollegen *Ruppenthal*, *Gräff* und *Schlink* vom Appellationsgerichtshof an der Zeitschrift mit.

168 Gs, Erster Band (1849), S. 56 – 76.

169 Gs, Dritter Band (1851), S. 183 – 199.

170 Ein Bericht über die Versammlung ist abgedruckt bei *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 419 ff. Zu den Hintergründen der Versammlung siehe *Bergengrün*, S. 400 f. Zur Thematik, Inhalt und Bedeutung des Werkes näher im zweiten Teil der Arbeit.

denzen resumiert und die weitere Politik strategisch geplant wurde¹⁷¹. Auch die politische Funktion Leues als Aufklärer über rechtspolitische Fragen wurde im Rahmen dieser Gespräche diskutiert.

Vor diesem Entschluß zur weiten Verbreitung des neuesten Leue'schen Werkes hatte sich eine mit spitzer Feder geführte juristische Kontroverse ungeahnten Ausmaßes in der Öffentlichkeit entsponnen. Der Bonner Professor der Jurisprudenz *Bauerband* fühlte sich durch die von Leue in seinem Buch vertretenen Thesen dazu veranlaßt, in der Kölnischen Zeitung Nr. 18 vom 18. Januar zu der Veröffentlichung Leues kritisch Stellung zu nehmen¹⁷². Leue verteidigte sich gegen die bewußt polemisch geführten Angriffe, indem er sich drei Tage später ebenso mit einem »*Offenen Sendschreiben*« an die Kölnische Zeitung wandte, das die Redaktion in ihrer Beilage zur Nr. 21 veröffentlichte und dessen maßregelnder und belehrend professoraler Stil Bauerband zu einer vehementen Replik veranlaßte, die zwei Tage später erschien. Zu bedenken bleibt jedoch bei dieser öffentlichen Auseinandersetzung auch die subtile Macht der Presse, die Bauerband (auflagenorientiert?) immerhin eine Tribüne für seine Äußerungen bereitet hatte.

Leue fand mit seiner engagiert vorgetragenen Erwiderung gegenüber dem Inhaber des Bonner Lehrstuhls für rheinisches Recht erneut regen Zuspruch in der Öffentlichkeit¹⁷³. Bauerband selbst wird von *Quadflieg* als »*das leibhafte Bild des deutschen juristischen Tölpels*« beurteilt, der dieser politischen Bewegung ohne darüber nachgedacht zu haben durch seine Veröffentlichung sehr geschadet hat¹⁷⁴. Auffallend ist der inhaltliche Stil seiner Presseveröffentlichung, der sehr persönlich gehalten war und auch vor der Mitteilung seiner inneren Motivationen nicht halt machte. Gerade dieser Stil war es, der den sensiblen Nerv der Öffentlichkeit zu treffen und in vorbedachter politischer Richtung zu reizen wußte.

Über seinen grundsätzlichen Antrieb zur Veröffentlichung seiner rechts-wissenschaftlichen Ansichten schrieb Leue, indem er sich von den seiner Ansicht nach lauen Veröffentlichungen der stets nach Berlin gewandten

171 Vgl. dazu das die Versammlung vorbereitende Schreiben Hermann von Beckeraths an Hansemann und Mevissen vom 29.1.1848 in *Hansen*, Mevissen, Bd. 2, S. 327 ff.

172 Der publizistische Streit wurde in der Kölnischen Zeitung Nr. 18, 21 und 23 vom 18., 21. und 23. Januar 1848 ausgetragen.

173 Der Anwalt und politische Freund Leues, Advokat-Anwalt Quadflieg, schrieb an Mevissen am 30. Januar 1848 aus Aachen: »*Die Erwiderung Leues hat hier großen Beifall gefunden; nur nicht bei den Feinen und Lumpen. Diese fanden die Sprache etwas energisch. Auch in Köln hörte ich neulich einige Urteile in ähnlichem Sinne.*«, aus *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 425, auch zum folgenden.

174 Ähnlich das ebenfalls zeitgenössische Urteil von Beckeraths über den Angriff Bauerbands, a.a.O. (Fn. 144), S. 328. In diesem Sinne erscheint das Lob von *Kleinheyerl Dorn*, S. 44, die Bauerband als »*angesehenen Anwalt am Kölner Appellationsgerichtshof*« bezeichnen, nur als temporär gültig.

opportunistischen und regierungstreuen Rechtswissenschaftler bewußt deutlich absetzte: »Diese vorsichtige Verschwiegenheit hat allerdings ihre scheinbaren Vortheile; denn man kann hinterher nach der einen Seite hin sagen: ich habe den Entwurf nicht gelobt, und nach der anderen Seite hin: Ich habe den Entwurf nicht getadelt, und man kann sich mit der Hoffnung schmeicheln, es mit keiner Partei verdorben zu haben. Indessen gibt es Verhältnisse im menschlichen Leben, in denen man die Wahrheit sagen muß und nicht schweigen darf. In dieser Lage bin ich.¹⁷⁵

Erneut wird mit diesem Zitat Leues grundsätzlich geprägtes Sendungsbewußtsein und seine gradlinige innere Aufrichtigkeit deutlich, aber ebenso seine keinen Gegner scheuende konsequente Bereitschaft, die von ihm gewonnenen Erkenntnisse auch gegenüber einer qualifizierten gleichwertigen Gegnerschaft, die er indes in Bauerband nicht fand, durchzufechten.

Dennoch bewahrte sich Leue auch in den Augen der Öffentlichkeit noch einen guten Teil Selbtkritik, wenn er als Credo seiner schriftstellerischen Arbeit vor dem Publikum der Kölnischen Zeitung auf ehrliche Weise bekennt: »Wenn ich die Wahrheit gefunden habe, so wird sie trotz allem Widerstände siegreich durchdringen, alle Herzen und alle Staats=Regierungen gewinnen. Wenn ich aber Irrthum gelehrt habe, so wird derselbe seinem verdienten Schicksale nicht entgehen und bald in das Grab der Vergessenheit begraben sein.«

In dieser bildreichen offenen Sprache, in deren Rahmen er sich nicht scheute, tiefe innere Gefühle nach außen in die Öffentlichkeit treten zu lassen (und damit womöglich potentielle persönliche Angriffsflächen zu eröffnen), wird eine weitere bemerkenswerte Charaktereigenschaft Leues deutlich – seine schonungslose Offenheit. Diese Charaktereigenschaft mag mit dazu beigetragen haben, daß Leue von Kollegen, Freunden und seinen späteren Wählern als glaubwürdig und vertrauenswürdig beurteilt wurde.

d) Abgeordnetentätigkeit 1848 – 1866

aa) Karriere als Abgeordneter

In seine Kölner Zeit fiel neben den bereits benannten politischen Aktivitäten auch der Beginn der Abgeordnetentätigkeit Leues für die verschiedensten parlamentarischen Gremien. Seine parlamentarische Karriere begann während der Revolutionszeit mit der Wahl zum Abgeordneten des Vorparlaments. Diese politische Tätigkeit mündete beinahe nahtlos ein in die parlamentarische Tätigkeit eines Abgeordneten der deutschen Nationalversammlung, des Paulskirchenparlaments. Parallel dazu wurde Leue zum

175 Kölnische Zeitung Nr. 21 vom 21. Januar 1848, Beilage; auch zum folgenden.

Abgeordneten der preußischen Nationalversammlung sowie kurze Zeit später zu einem Volksvertreter in der preußischen ersten Kammer, des späteren Herrenhauses, gewählt. Während der nachfolgenden Jahre der politischen Reaktion war Leue kein Parlamentsabgeordneter. Erst gegen Ende der Reaktionszeit, zur Zeit der neuen Ära, im Jahr 1861, betrat Leue erneut die politische Bühne und wurde zum Abgeordneten des preußischen Abgeordnetenhauses gewählt, dem er in den darauffolgenden Jahren 1861 bis 1866 angehörte.

Wie nun wurde aus dem juristischen Praktiker und engagierten Rechtsreformer ein Parlamentsabgeordneter?

Zunächst einmal ist aus struktureller Sicht festzuhalten, daß Leue seine politische Laufbahn als Parlamentsabgeordneter aus einer materiell sicheren und daher insoweit unbelasteten sozialen Position heraus beginnen konnte. Spätestens seit seiner Beförderung zum Ober-Prokurator war Leue – beruflich auf der Höhe seines Lebens stehend – finanziell derart gut abgesichert, daß er sein Leben und seine politische Zukunft von finanziellen Sorgen unbelastet planen konnte¹⁷⁶. Eine dauerhafte solide persönliche Arbeitsplattform war damit gegeben.

Die Frage des direkten Einstiegs in das institutionell-aktive politische Leben – definiert man diese strukturelle Komponente als eine der Rahmenkonstituenten der parlamentarischer Tätigkeit – stellte sich für Leue erst zu dem Zeitpunkt, als für ihn aufgrund eines geänderten passiven Wahlrechts eine Wahl zum Abgeordneten theoretisch möglich war. Sein allgemeiner nicht an bestimmte Institutionen gebundener Einstieg in das politische Leben war zu diesem Zeitpunkt zu Beginn der Revolutionsjahre 1848/49 über die Schiene der Publizistik faktisch schon längst vollzogen.

Schaut man unter dem Blickwinkel der Rekrutierung von Abgeordneten in die politische Landschaft des ausgehenden Vormärzes und der beginnenden Revolution in Preußen, so fällt auf, daß der mit der späteren Bildung von Parteien einhergehende organisierte politische Mannschaftskampf auf allgemeiner Ebene erst nach der Revolution Einzug in das politische Geschehen hielt. Leue sollte die organisatorischen Vorzüge dieser effektiveren Art eines Wahlkampfes aber erst viele Jahre später im Rahmen seines

176 Dennoch beklagte sich Leue gegenüber seinen Geschwistern Otto und Marie gelegentlich über sein Gehalt. Dies tat er jedoch nur dann, wenn er seine Dienstbezüge in Relation zu Gehältern von Juristenkollegen aus der freien Wirtschaft setzte. So geschehen z.B. im Brief vom 11.5.1847, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), Müller, Leue-Dokumente, S. 46. In der Tat wurden selbst höherrangige preußische Richter wie Appellationsgerichtsräte nicht nur zu in der Wirtschaft tätigen Juristen, sondern sogar auch im Vergleich zu den gleichrangig in der Berliner Administration tätigen Juristen finanziell deutlich benachteiligt. Sheehan, Liberalismus und Gesellschaft, S. 211, macht zu Recht darauf aufmerksam, daß lediglich wohl begüterten Abgeordneten eine längerfristige und örtlich ungebundene Parlamentstätigkeit möglich war.

politischen Comebacks im Jahr 1861 in vollem Umfang nutzen können. Vorerst blieb der Wahlkampf stark personenbezogen und nur diejenigen Kandidaten konnten auf einen Wahlerfolg hoffen, die über einen hohen Bekanntheitsgrad unter den Wahlmännern verfügten.

Die sich in den Tagen des Vormärz zu den späteren Fraktionen und Parteien formierenden politischen Kräfte waren aus institutioneller Sicht für die Rekrutierung der Abgeordneten zu den revolutionären Parlamenten des Vorparlaments und der Frankfurter Nationalversammlung von eher untergeordneter Bedeutung. In erster Linie lebten die politischen Gruppierungen der Liberalen und Demokraten von der personalen Popularität ihrer Angehörigen. In dieser Hinsicht war Leue für die öffentliche Meinung mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln steuernden Führer der rheinischen Liberalen eine wichtige Rechengröße, da er innerhalb der rheinischen Bevölkerung über den geforderten hohen Bekanntheitsgrad und zudem über ein beachtliches Vertrauenspotential verfügte. Nun machte es sich deutlich bemerkbar, daß Leue über lange Jahre hinweg persönliche Kontakte zu den liberalen Gesinnungsfreunden gepflegt hatte, die er während seiner nunmehr 19 Berufsjahre in Aachen, Saarbrücken, Koblenz und Köln kennengelernt hatte. Gerade diese Personengebundenheit der liberalen Bewegung auch in der Rheinprovinz bildete in der Form eines fein geknüpften Netzwerkes eine feste Grundlage der politischen Kontinuität dieser bedeutenden Oppositionsgruppe¹⁷⁷.

Aufgrund dieser persönlichen und organisatorischen Grundvoraussetzungen für ein Abgeordnetenmandat konnte Leue demnach von seiten anderer führender rheinischer Liberaler zugetraut werden, sich auch gegen einen bekannteren Kandidaten aus der gegnerischen ständisch-konservativen Richtung durchzusetzen. Notwendig wurde dieser Kampf jedoch erst bei der Wahl zur deutschen Nationalversammlung. Für das Erringen eines Mandats im Vorparlament waren andere Voraussetzungen gefordert.

bb) Abgeordneter im Vorparlament 1848

Am 5. März 1848, also zeitlich nach den französischen Revolutionsunruhen vom Februar, aber noch vor den Berliner Märzereignissen, versammelte sich in Heidelberg eine Anzahl von 51 Männern der liberalen bürgerlichen Oppositionsbewegung. Unter ihnen befanden sich mit *Hansemann*, *Stedmann* und *Carové* drei Rheinländer¹⁷⁸. Schon diese Heidelberger Versammlung ist – ohne jegliche abgeleitete Legitimation ihrer Mitglieder – als ein

177 Diesen Einfluß der Personengebundenheit auf den Liberalismus in der Zeit vor 1848 betont ebenfalls *Schieder*, Probleme einer Sozialgeschichte, S. 13.

178 Das (unvollständige) Protokoll dieser Versammlung sowie die (vollständige) Teilnehmerliste sind abgedruckt bei *JUCHO*, J I, S. VIII f.; auch zum folgenden. Die

revolutionäres Gremium zu bewerten. Das wichtigste Ergebnis dieser Zusammenkunft war die in Form eines Beschlusses gegossene gemeinsame Überzeugung der dringenden Notwendigkeit einer gewählten Nationalvertretung¹⁷⁹. In Verfolgung dieses politischen Ziels wurde ferner beschlossen, möglichst rasch eine größere Versammlung »von Männern des Vertrauens aller deutschen Volksstämme« einzuladen, um diesem Ziel durch weitere Beratung des Vorhabens in einem qualitativ höherkarätigen Diskussionszirkel näherzukommen. Zu diesem Zweck wurden sieben der von den Anwesenden als besonders befähigt angesehene Versammlungsteilnehmer ersucht, »Vorschläge vorzubereiten und die Einladung zu einer Versammlung deutscher Männer schleunigst zu besorgen«. Leue wurde von diesem ebenfalls als revolutionäres Gremium zu bewertenden Siebenerausschuß, dem mit Karl Stedmann auch ein rheinpreußisches Mitglied aus Koblenz angehörte, auf dessen Initiative hin mit persönlichem Schreiben vom 12. März 1848 zum Frankfurter Vorparlament eingeladen¹⁸⁰.

Die öffentliche Einladung der zukünftigen Mitglieder des Vorparlaments erfolgte durch Zeitungsinserate auf den 30. März 1848 als dem Anmelungstag bzw. auf den 31. März als den ersten Sitzungstag¹⁸¹. Diese öffentliche Einladung richtete sich ihrem Wortlaut nach direkt an »alle früheren oder gegenwärtigen Ständemitglieder und Theilnehmer an gesetzgebenden Versammlungen in allen deutschen Landen« und teilte diesen geborenen Mitgliedern zu ihrer Kenntnisnahme mit, daß als gekorene Mitglieder »eine bestimmte Anzahl anderer durch das Vertrauen des deutschen Volks ausgezeichnete Männer, die bisher nicht Ständemitglieder waren, noch besondere Einladungen erhalten werden«.

In der Auswahl der gekorenen Mitglieder lag ein Legitimationsproblem, das dem subjektiven Obwalten der Mitglieder des Siebenerausschusses Tor und Tür öffnete. Dieses Problem relativierte sich jedoch, da das gesamte Einladungsverfahren einen gedämpft revolutionären Charakter in sich

Schreibweise bei dem Namen *Stedmann* variiert. Hier wird der Schreibweise von *Hansen*, RhBA, passim, gefolgt, der sich auf den Nachlaß Stedmanns in Köln bezieht; abweichend dazu *Juchō*, J I, S. VIII f. und ihm nachfolgend *Botzenhart*, S. 116.

179 So auch *Kühne*, Paulskirche, S. 32.

180 Zu diesem umstrittenen Einladungsverfahren *Juchō*, J I, S. VI f.; *Reichenasperger*, S. 31, der ebenfalls eingeladen worden war und der a.a.O., ebd. kritisch feststellte, daß die Versammlung »mithin einen gewissen revolutionären Beigeschmack an sich trug,«; *Botzenhart*, S. 119 f. Die Einladung ist abgedruckt bei *Juchō*, J I, S. IX f.; *Huber*, Dokumente Bd. 1, Nr. 74; *Grab*, S. 47 f.

181 Auf diesen die Auswahl der Teilnehmer bestimmenden Einfluß Stedmanns, der Leue in dessen Koblenzer Zeit politisch wie auch menschlich kennen- und schätzen gelernt hatte, weist *Repgen*, S. 116 zutreffend hin. Eine aus dem Nachlaß Stedmanns stammende vollständige Liste der von ihm eingeladenen Personen ist abgedruckt bei *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 608 Fn. 1.

trug¹⁸². Durch das willkürlich praktizierte Einladungsverfahren und den parallel dazu auf den 2. April 1848 vom preußischen König formell einberufenen Zweiten Vereinigten Landtag kam es zu dem von revolutionärer Seite her unerwünschten Ergebnis, daß die deutschen Länder höchst ungleichmäßig in Frankfurt vertreten waren.

Das Rheinland war nicht nur im Vergleich mit den anderen preußischen Staatsteilen deutlich überrepräsentiert¹⁸³, so daß sich Leue bei seinem ersten parlamentarischen Auftreten als eines der gekorenen Mitglieder im Kreise vieler bekannter Mitstreiter durchaus heimisch und akzeptiert fühlen konnte. Daß Leue insbesondere von dem ihn einladenden Stedmann für würdig befunden wurde, an dieser Versammlung teilzunehmen, beweist einmal mehr seine geachtete Stellung in der rheinischen Öffentlichkeit und bestärkte ihn in der neuen parlamentarischen Rolle derart, daß er sich in drei der vier anberaumten Sitzungen mit Wortbeiträgen politisches Gehör verschaffen konnte¹⁸⁴.

Leue konnte jedoch neben seiner persönlichen Einladung zum Vorparlament noch eine weitere Legitimation für sein dortiges Auftreten vorweisen. Er brachte neben den vier anderen Kölner Abgeordneten *Raveaux*, *Schneider*, *D'Ester* und *Bürgers* das Mandat einer Kölner Volksversammlung sowie des Kölner Gemeinderates als legitimatorische Rückendeckung auf die Frankfurter politische Bühne mit¹⁸⁵.

Zu Recht weist *Nipperdey* darauf hin, daß die Revolution in Preußen zeitlich mit den ersten Unruhen im Rheinland und dort speziell in Köln

182 Inseriert wurde z. B. in der Deutschen Zeitung Nr. 74 vom 14.3.1848. Zum Text vgl. die in Fn. 153 genannten Quellen, auch zum folgenden.

183 Darauf weist *Repgen*, S. 115 zutreffend hin. Fehlerhafte Zahlen finden sich bei *Hansen*, Politisches Leben, S. 715.

184 *Juchō*, J I, S. 51, 77, 96, 133, 147. Mit dieser Präsenz stand der parlamentarische Neuling Leue selbst altgedienten parlamentarischen Routiniers wie *Heinrich von Gagern*, *Welcker* und *Bassermann* nicht nach. *Juchō*, J I, S. XI und insoweit folgend *Moldenhauer/Schenk*, S. 78, befördern Leue in seiner Liste der »*Mitglieder der berathenden Versammlung deutscher Abgeordneter und Volksmänner über ein deutsches Parlament*« (*Juchō*) allerdings zu unrecht zum »*Ober=Appellationsrath*«. Diesen Rang gab es zu Zeiten von Leues Tätigkeit am Kölner Appellationsgericht nicht. Die korrekte Amtsbezeichnung lautete »*Appellationsgerichtsrat*«, vgl. v. *Uhlen* in *Müller*, Leue-Dokumente, S. 85. Die Ursache für diese Fehlbenennung liegt wohl in einem insoweit fehlerhaften Protokoll über die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung, LHA Magdeburg, Rep. C 20 I a, S. 122, in dessen Rahmen Leue vom Kanzleischreiber der berufliche Titel »*Ober-Appellations-Gerichts-Rath*« belegt wird. Fehlerhaft auch die Berufsbezeichnung »*Gerichtsrat*«, bei *Niebour*, S. 46.

185 Näher zu diesen Versammlungen mit quasidemokratischem Charakter, die am 25. und 26. März 1848 auf dem Gürzenich stattfanden, *Müller*, F. G. Leue. Zur späteren Bestätigung dieses Ergebnisses durch den Kölner Gemeinderat vgl. *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 664.

begann¹⁸⁶. Dort fand am 3. März bereits die erste Großversammlung mit mehr als 5.000 beteiligten Menschen statt, die gegenüber dem Kölner Gemeinderat die Erfüllung der »Märzforderungen« zum Hauptinhalt ihres Aufbegehrens machten.

Leue konnte demnach eine dreifache Legitimation in seiner Person vereinigen, die aus der persönlichen Einladung, der Volkswahl und der Delegation durch den Gemeinderat bestand¹⁸⁷. Eine derart breit begründete Legitimation vermochten aus Köln lediglich noch Raveaux und D'Ester aufzuweisen. Auf diesem Wege war ihm durch die revolutionär sich verändernden gesellschaftlichen Zustände eine neue Aktionsbasis präsentiert worden, an deren Zustandekommen er bei dem Hereinbrechen seines Karriereknicks über sein bis dato gradlinig verlaufenes Leben nicht einmal zu hoffen gewagt hatte. Es gereichte Leue, was als ein weiterer bemerkenswerter Begleitumstand dieser revolutionären Tage zu bewerten ist, nicht zum Nachteil, daß er als gebürtiger protestantischer Nichtrheinländer in einer zutiefst katholisch geprägten Region zu seiner zweiten Karriere antrat. Konfessionelle Hindernisse waren damit spürbar in den Hintergrund getreten. Leue ließ sich – derart legitimiert – gern und mit Verve auf die neue Rolle als Volksvertreter ein und stellte sich – inzwischen beruflich längst restabilisiert und im Kollegenkreis akzeptiert – der neuen Herausforderung.

Die parlamentarische Tätigkeit Leues sowie auch der anderen rheinländischen Abgeordneten wurde dabei von der Tagespresse wie gewohnt mit wachen Augen verfolgt und in Auszügen dem Publikum bekanntgegeben. Dieses allgemeine Interesse führte dazu, daß die neue Rolle Leues als Parlamentarier in das politische Bewußtsein der Rheinländer eindringen konnte und allseits akzeptiert und anerkannt wurde¹⁸⁸. Damit hatte er einen unerwarteten, jedoch von ihm inzwischen bewußt gesteuerten weiteren Statuszuwachs für seine Person verbuchen können. Bevor später noch näher auf die Strategie des Wahlkämpfers Leue eingegangen wird, muß schon an diesem Ort festgehalten werden, daß es dem noch unerfahrenen Politiker gelang, seine konzeptionellen politischen Vorstellungen über das Medium der rheinischen Presse in seine schon zu diesem Zeitpunkt beginnende Wahlkampfführung für die unweigerlich kommenden Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung zu integrieren. Wie in heutigen modern geführten Wahlkämpfen, wußte Leue sich als Politiker sowohl als Regisseur als auch als Hauptdarsteller effektiv in Szene zu setzen.

186 Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 598.

187 Aus benachbarten Städten des Rheinlandes ist keine derart fundierte Legitimation eindeutig belegt; vgl. dazu Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 664 f. Fn. 4. Das Auftreten des dem demokratischen Lager zugehörigen Kölner Arztes Dr. D'Ester auf dem Vorparlament, in deren Debatten er immerhin zweimal das Wort ergriff, wird unterschlagen von Koszyk.

188 Berichte über die vier Sitzungen des Vorparlaments sind abgedruckt in der Kölnischen Zeitung Nr. 94 – 97 vom 3.4.1848 bis zum 6.4.1848 jeweils in der Beilage.

cc) Abgeordneter in der Paulskirche 1848/49

Die Kunde von Leues politischer Karriere im Frankfurter Vorparlament drang über seine guten Kontakte zur Familie auch in die heimatliche Altmark. Dort wie auch im Rheinland waren es auch im Frühjahr 1848 – freilich qualitativ abgestuft in Kenntnisnahme und Wirkung – zuerst die örtlich ferneren revolutionären Ereignisse in Frankreich dann diejenigen vor der eigenen Haustür in Berlin, die einen großen Einfluß auf die lokalpolitische Entwicklung und persönliche Meinungsbildung ausübten.

Die organisatorischen Voraussetzungen für die Wahl waren zu dieser Zeit schon vom Frankfurter Vorparlament und dem von diesem eingesetzten 50er-Ausschuß geschaffen worden¹⁸⁹. Dieser aus 50 Mitgliedern bestehende geschäftsführende Ausschuß hatte die sachliche Aufgabe, bis zum Zusammentreten der Nationalversammlung die Bundesversammlung zu beraten und formell notwendige Anträge an diese zu stellen.

Aus dem Kreis der 574 Mitglieder des Vorparlaments mußten also zunächst 50 besonders vertrauenswürdige Mitglieder in den zu bildenden Ausschuß gewählt werden. Leue verfehlte als 52. Kandidat mit 170 auf ihn entfallenen Stimmen nur denkbar knapp dieses wichtige Etappenziel eines an parlamentarischer Erfahrung noch jungen Abgeordneten¹⁹⁰. Indem Leue nur knapp unterlag, wird ein weiterer Beweis für das ihm von den neuen Parlamentskollegen entgegengebrachte Vertrauen sichtbar.

Nach dem Beschuß der Bundesversammlung vom 7. April 1848¹⁹¹ galten dieser und der vorausgegangene Beschuß vom 30. März 1848 als bundesrechtliche Rechtsgrundlage für die Wahl und Tätigkeit der Nationalversammlung. Die Umsetzung dieses Beschlusses für Preußen erfolgte mittels des vom Zweiten Vereinigten Landtag beschlossenen und am 8. April 1848 veröffentlichten Wahlgesetzes¹⁹². Gemeinsam mit anderen preußischen Justizbediensteten war es Leue, worauf *Ormond* zu Recht besonders hin-

189 Die vom Vorparlament vorgegebenen und von der Bundesversammlung akzeptierten Wahlpräliminarien führt *Botzenhart*, S. 124 f., 140 ff. auf. Zu der personellen Zusammensetzung des 50er-Ausschusses näher *Freyer*, S. 120. Die inhaltliche Arbeit des Ausschusses wird mit wichtigen Erkenntnissen hinsichtlich vorbereitender Arbeiten für die Frankfurter Nationalversammlung kritisch beleuchtet von *Kühne*, Paulskirche, S. 39 f.

190 Das Abstimmungsergebnis findet sich bei *Jucho*, S. 161; *Freyer*, S. 120 ff. Leue ließ mit diesem Ergebnis so bedeutende Männer wie *Jucho*, *Wesendonck* und *Brentano* hinter sich.

191 Vgl. *Huber*, Dokumente Bd. 1, S. 274 f.

192 Sten. Ber. über die Verhandlungen der preußischen Nationalversammlung, S. V ff.

weist¹⁹³, nunmehr möglich, sich ohne staatliche Behinderungen zur Wahl stellen zu lassen.

Leue hatte mit dem Wahlkreis der Stadt Aachen und dem in Salzwedel und Gardelegen zwei Wahlkreise als Kandidat angetragen bekommen, die allein von ihrer Struktur her verschiedener nicht sein konnten. Mit seiner Kandidatur für den provinzial-sächsischen Wahlkreis ließ er sein Herz sprechen und entschied sich für die Vertretung seiner Heimat.

Wie schon bei der vorherigen Kür zum Abgeordneten des Vorparlaments war Leue auch für die Frankfurter Nationalversammlung mehrfach legitimiert. Die rheinischen Mitglieder des Zweiten Vereinigten Landtages wählten Leue schon vorab – freilich ohne Rechtsgültigkeit – am 6. April 1848 zu einem von 25 rheinischen Abgeordneten in die Paulskirche¹⁹⁴. Die rechtlich unverbindliche Auswahl dieser 25 Personen kam in ihrer Bedeutung einer Ehrung für bisherige politische Verdienste um die rheinischen Belange gleich.

Im Zuge der bei den Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung stattfindenden reinen Persönlichkeitswahl stellte Leue neben dem von ihm vertretenen liberalen Programm auch seine Persönlichkeit gewissermaßen mit zur Abstimmung. Zu diesem Zeitpunkt traf Leue ebenfalls die Entscheidung, sich selbst persönlich in die Wahlkampagne mit einzubringen. Es kam ihm dabei sehr zugute, daß er kein Neuling auf der politischen Bühne war und sich als Redner bereits mehrfach hatte beweisen können.

Sein heimatlicher Wahlkreis Salzwedel/Gardelegen war dem Regierungsbezirk Magdeburg zugeordnet, der gemeinsam mit den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt die preußische Provinz Sachsen bildete. Der in Magdeburg ansässige Oberpräsident der Provinz Sachsen *Gustav von Bonin* und der Salzwedeler Landrat *von der Schulenburg* waren verwaltungsorganisatorisch zuständig für den Wahlauslauf der beiden anstehenden Wahlen¹⁹⁵. Es waren dies einmal die Wahl zur Frankfurter Nationalversammlung und gleichzeitig die Wahl zur preußischen verfassunggebenden Nationalversammlung.

Die soziale Lage in der Altmark war zu dieser Zeit an der Schwelle Preußens vom Agrar- zum Industriestaat schwierig und für große Teile der

193 Ormond, S. 22., der hier insbesondere die im Vormärz von den reaktionären Regierungen eingesetzten Repressalien von Urlaubsverweigerungen für Wahlkampf und Wahrnehmung des Abgeordnetenmandats anspricht.

194 Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 19; ders., Mevissen, Bd. 2, S. 365 f.; Repgen, S. 321. Leue erhielt bei dieser Delegationsentscheidung das drittbeste Abstimmungsergebnis.

195 Im Wahljahr 1848 war Preußen in 8 Provinzen aufgegliedert (Preußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz). Beiden verwaltungsorganisatorisch zuständigen Beamten war Leue seit den Wirren um die Beschlagnahme des Werkes über die Geschworenengerichte kein Unbekannter. Von Bonin blieb bis 1851 im Amt, vgl. Kretschmar, Hist.-stat. Hdb., S. 219.

Bevölkerung von Arbeitslosigkeit, Armut und Hunger geprägt¹⁹⁶. Dennoch war die Bevölkerung des Wahlkreises politisch sehr interessiert und engagiert. Demnach bestand zwar eine deutliche soziale Trennlinie zwischen Leues Wohnort und seinem Wahlkreis¹⁹⁷, eine politische Trennlinie, die etwa einen Mangel an politischem Interesse der Landbevölkerung in der Altmark gegenüber der Stadtbevölkerung in Köln hätte vermuten lassen können, gab es aber nicht. Disparitäten in der politischen Verständigung hatte Leue also nicht zu gewärtigen.

Am 1. Mai 1848 fanden zunächst die Urwahlen zur deutschen Nationalversammlung und zur preußischen verfassunggebenden Versammlung statt. Der zuständige Landrat *von der Schulenburg* ließ auf vorbildliche Weise die Wahlen dokumentieren, und es ist glücklichen Umständen zu verdanken, daß die Wahldokumente die wechselvollen Zeiten bis auf den heutigen Tag überdauert haben und erhalten geblieben sind.

Der aus den beiden Kreisen Salzwedel und Gardelegen zusammengefaßte Wahlkreis hatte eine »Seelenzahl«¹⁹⁸ von 89.800 Personen, so daß durch die wahlberechtigten Urwähler 179 Wahlmänner für die beiden bevorstehenden Wahlen ausgewählt werden mußten. Mit dieser Einwohnerzahl handelte es sich um einen – nimmt man die von *Botzenhart* ermittelten Vergleichszahlen anderer Wahlkreise, die zwischen 60.000 und 80.000 Einwohnern liegen – überdurchschnittlich großen Wahlkreis¹⁹⁹. Über die Anzahl der wahlberechtigten Urwähler enthält das Magdeburger Dokument ebensowenig Angaben wie über das Ergebnis der Urwahl. Auch eine Kandidatenliste ist nicht erhalten geblieben. Lediglich das Ergebnis der am 10. Mai 1848 stattgefundenen Wahlen zur deutschen wie auch zur preußischen Nationalversammlung wurde dokumentiert. Das Ergebnis seiner Wahl zur preußischen Nationalversammlung wurde Leue mittels Schreiben vom 8.

196 Aus einer amtlichen Bekanntmachung des Landrats von der Schulenburg vom 24.07.1847: »...Leider hat indessen das Ansprechen um Gaben der Milde so überhand genommen, daß Haufen von Bettlern und namentlich Kinder auf dem Lande umherstreifen ...«, Zitat aus Stappenbeck u.a., Heft 2, S. 7. Vgl. dazu auch Schmiedecke, S. 6.

197 Diese Trennlinien, die einen potentiell starken Einfluß auf den örtlich höchst unterschiedlichen Verlauf der Revolution bewirken konnten, werden betont von Lange-wiesche, S. 344.

198 LHA Magdeburg, Rep. c 20 I a, S. 121 f.; auch zum folgenden. Die von *Kretzschmar*, Hist.-stat. Hdb., S. 154 vertretene Ansicht, daß die Altmark während des Jahres 1848 »... an politischer Regsamkeit ... nachstand«, kann nach den Erkenntnissen um die Wahl Leues nicht gefolgt werden.

199 *Botzenhart*, S. 142. Zum Vergleich: Die Urwähler des Wahlkreises der Stadt Magdeburg wählten bei einer Einwohnerzahl von 69.200 über ihre 126 Wahlmänner den Abgeordneten *Simon* in die Paulskirche.

Mai 1848 durch den Landrat *von der Schulenburg* mitgeteilt. Erhalten geblieben ist Leues Antwortschreiben vom 11. Mai 1848²⁰⁰, in dem er die Wahl zur preußischen Nationalversammlung annimmt. Gleichzeitig nimmt Leue in diesem Schreiben auch die Wahl zur Frankfurter Nationalversammlung an, wenn er schreibt: »*Sollte die Wahl für die in Frankfurt zu haltende Reichs-Versammlung gleichfalls auf mich gefallen sein, so will ich meine Annahme hiermit erklären ...*«.

Leue erhielt in beiden Wahlen die Mehrheit der Stimmen der gewählten Wahlmänner²⁰¹. Als sein Stellvertreter wurde jeweils der in Salzwedel ansässige Gymnasiallehrer *Dr. Masius* gewählt. Dadurch, daß Leue beide Mandate, also sowohl das Mandat für die preußische Nationalversammlung, als auch das Mandat für die Frankfurter Nationalversammlung annahm, kam es infolgedessen zu einem wahlrechtlichen Disput zwischen ihm und dem Magdeburger Oberpräsidenten *von Bonin*, den in der Sache für sich entscheiden konnte²⁰².

Der Wahlkreis Salzwedel/Gardelegen war nicht der einzige Wahlkreis, in dem Leue sich zur Wahl für die Frankfurter Nationalversammlung als Kandidat aufstellen ließ bzw. aufgestellt wurde²⁰³. Auch im südlichen Teil der Provinz Sachsen wurde Leue in dem aus der Stadt Erfurt sowie den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück gebildeten Wahlkreis als stellvertretender Abgeordneter nach Frankfurt gewählt²⁰⁴. Als erster Abgeordneter wurde dort der Krefelder Handelskammerpräsident *Hermann von Beckerath*

200 LHA Magdeburg, Rep. c 20 I a, S. 135; vgl. Müller, Leue-Dokumente, S. 250; auch zum folgenden.

201 LHA Magdeburg, Rep. c 20 I a, S. 122; auch zum folgenden. Der Landrat *von der Schulenburg* teilte dem Oberpräsidenten *von Bonin* das Ergebnis noch am Tage der Wahl mittels Schreiben vom 10. Mai 1848 mit (LHA Magdeburg, Rep. C 20 I a, Acta No. 319, S. 78). Am 13. Mai 1848 leitete *von Bonin* die gesammelten Wahlergebnisse weiter an den preußischen Minister des Innern *von Auerswald* (LHA Magdeburg, Rep. C 20 I a, Acta No. 319, S. 106). Schmiedecke, S. 11, wertet dieses Wahlergebnis Leues gemeinsam mit der Wahl *Pilets* in Stendal als Erfolg der liberalen Bewegung in der Altmark gegen die widerstreitenden reaktionären Bemühungen im restlichen Regierungsbezirk Magdeburg.

202 Näher zu diesem wahlrechtlichen juristischen Streit Müller, Für Salzwedel.

203 Ein plastisches Beispiel für den Gewinn eines Wahlkreises, ohne daß dem Kandidaten zuvor seine Kandidatur eröffnet worden war, liefert Reichensperger, S. 52. Er war im Wahlkreis Kempen zum Abgeordneten für die preußische Nationalversammlung gewählt worden, ohne deswegen zuvor angefragt worden zu sein. Hinsichtlich Leues Kandidatur im Erfurter Wahlkreis ist ebenfalls nicht bekannt, ob Leue zuvor gefragt worden war. Aus seiner Lebensgeschichte sind keinerlei Beziehungen zu diesem Wahlkreis bekannt, so daß die zweite Möglichkeit die wahrscheinlichere ist.

204 LHA Magdeburg, Rep. C 30 Salzwedel, A No. 371, S. 84.; auch zum folgenden. In dem amtlich festgestellten und nach Berlin gemeldeten Wahlergebnis, ebd. S. 100, wurde Leue für den Erfurter Wahlkreis noch protokollarisch fehlerhaft als *Ober=Procurator* geführt. Es war durchaus üblich, einen gemeinsamen Wahlkreis

gewählt²⁰⁵. Beide gewählten Kandidaten nahmen jedoch die Wahl für diesen Wahlkreis nicht an.

Das Auftreten Leues in der Frankfurter Nationalversammlung wurde in seinem Wahlkreis genau registriert und im Rahmen von Bürgerversammlungen eingehend diskutiert. Zeugnis von dieser heute kaum mehr vorfindbaren persönlichen Nähe zwischen den Wählern und »ihrem« Repräsentanten gibt ein lokaler Streit aus den Monaten Mai/Juni des Revolutionsjahres 1848²⁰⁶. Leue handelte dabei, indem er die Mitbestimmung des Parlaments auch bei der Herrscherfrage einforderte, ganz im Sinne der Bürger, die ihn gewählt hatten, und erwarb sich auf diesem Wege durch Wort und Tat das bleibende Vertrauen seiner altmärkischen Wählerschaft.

dd) Abgeordneter in der preußischen Ersten Kammer 1848/49

Für die im Februar 1849 erstmals stattfindenden Wahlen zur preußischen Ersten Kammer sind mehrere aussagekräftige Wahlunterlagen erhalten geblieben²⁰⁷.

Danach wurden im nördlichen Wahlkreis der Provinz Sachsen, der aus den Kreisen Salzwedel, Osterburg, Stendal und Gardelegen bestand, zusammen zwei Abgeordnete in die Erste Kammer entsandt. Es waren insgesamt 4.100 Urwähler wahlberechtigt, die gemeinsam 31 Wahlmänner zu wählen hatten²⁰⁸. Diese Wahlmänner bestimmten am 12. Februar 1849 neben Leue, der mit 16 der 31 Stimmen die knappe Mehrheit der Stimmen hinter sich vereinen konnte, den aus Briest stammenden Deichhauptmann von Bismarck²⁰⁹ mit 15 Stimmen als ihren weiteren Abgeordneten zur preußischen Ersten Kammer.

aus einer städtischen Region (Erfurt) und einer ländlichen Region (Schleusingen und Ziegenrück) zu bilden. *Repken*, S. 318, nimmt fehlerhaft an, Leue sei in Erfurt gewählt worden. Über den gewählten Volksvertreter Hermann von Beckerath ausführlich *Boberach*, Hermann von Beckerath, S. 177 ff. Beckerath wurde in demselben Monat desselben Jahres wie Leue geboren, starb jedoch zwei Jahre vor Leue. Leue und Beckerath kannten sich durch jahrelange gemeinsame politische Arbeit gut.

205 Ebenso näher zu dem rheinischen Liberalen von Beckerath, insbesondere aber zu seiner politischen Vita, *Nathan*, S. 9 f.

206 Näher über diesen öffentlich geführten Streit bei *Müller*, Für Salzwedel.

207 LHA Magdeburg Rep. C 20 I, Sect. VI C. a. Ständische Angelegenheiten, Nr. 48, S. 1 ff.

208 LHA Magdeburg Rep. C 20 I, Sect. VI C. a. Ständische Angelegenheiten, Nr. 48, S. 46; auch zum folgenden.

209 Die Schreibweise des Namens folgt derjenigen der Wahldokumente, vgl. LHA Magdeburg, a.a.O., ebd. Ein Vorname des adeligen Kandidaten ist dort nicht überliefert. Dieselbe Schreibweise wird übernommen im Verzeichnis der Mitglieder der am 26.

Als inzwischen gewiefter Taktiker in Sachen eines politischen Wahlkampfes schuf sich Leue in Vorbereitung der Wahl ein Wahlkampfbüro im heimatlichen Gardelegen. Er beauftragte mit dem Gardelegener Bürger Laufholtz einen Wahlkampfmanager damit, ihn und sein Programm in der Wählerschaft näher bekannt zu machen²¹⁰. Seine Motivation, sich erneut zur Wahl als Volksvertreter zu stellen, wird in seinem in Umrissen mitgeteilten Wahlprogramm deutlich. Die grundsätzliche Aufgabe eines Abgeordneten sieht Leue allgemein darin, daß »der Gewählte seinen Wählern und seinem Vaterlande Ehre machen« soll. Ausgehend von dieser Prämisse hat Leue zwei große politische Ziele wenn er seiner Schwester gegenüber bekundet: »Meine politische Aufgabe wird die Einheit Deutschlands sein unter der preußischen Dynastie und dazu gehört vor allen Dingen eine einheitliche Gesetzgebung. Ich habe nun neue Gesetzbücher ausgearbeitet und werde dieselben in Gemeinschaft mit anderen mir gleichgesinnten Deputierten (deren viele sein werden) dem Landtage vorlegen. Dadurch mache ich meiner Vaterstadt Ehre, wenn die Salzwedeler sagen können: unser Deputierter hat dies bewirkt.« Auch wenn zu dieser Zeit das Scheitern der deutschen Einheitsidee bereits deutlich sichtbar geworden ist, hält Leue dennoch unabirrbar an seinem großen Ideal fest.

Seine zweite Antriebsfeder wird von seinem gesetzgeberischen Reformeifer gebildet. Leue will – und das wird in diesen wenigen Zeilen bereits deutlich – gegründet auf seine allein erarbeiteten Reformgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz und Kriminalprozeßordnung) Mehrheiten im Parlament suchen und ist sich des Erreichens seines Reformzieles bereits im voraus sicher.

Trotz einiger Erfahrungen im parlamentarischen Bereich wird an dieser im Frühjahr 1849 bei Leue vorherrschenden enthusiastischen Einstellung noch ein gerüttelt Maß an politischem Idealismus deutlich, der in der nachfolgenden Zeit praktischen parlamentarischen Handelns im Ergebnis in eine tiefe Resignation einmünden sollte.

Die Arbeit Leues wurde erneut sowohl von Seiten seiner Wähler, als auch von Seiten der Obrigkeit genau verfolgt. Leue hielt zwischen den Sitzungsperioden intensiven Kontakt zu seinem Wahlkreis. Diese Schlußfolgerung ergibt sich aus regelmäßigen Berichten, die der Salzwedeler Landrat an sei-

Februar 1849 zusammengetretenen ersten Kammer von Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, S. XXI. Eine vom Namen her mögliche Verwandtschaft des Abgeordneten mit Otto von Bismarck liegt daher nicht auf der Hand, ist aber aufgrund vielfältig variierender Überlieferungen in der Schreibweise von Familiennamen aus der damaligen Zeit nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

210 Brief an Minna vom 17.02.1849, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); vgl. Müller, Leue-Dokumente, S. 48 ff.; auch zum folgenden. Der Brief an Laufholtz, von dem Leue in seinem Brief an seine Schwester spricht, ist nicht erhalten geblieben. Zu Leues Wahlkampf und seinen vorherigen Zweifeln über eine Kandidatur im heimatlichen Wahlkreis näher Müller, Für Salzwedel, S. 194 f.

nen Oberpräsidenten erstattete. Im Rahmen dieser regelmäßigen Berichte zur politischen Lage in der Provinz Sachsen erstattete *von der Schulenburg* am 7. Mai 1849 an *von Bonin* einen Bericht »*betr. die öffentlichen Zustände im hiesigen Kreise*«²¹¹. In diesem Bericht erscheint auch Leue als eine öffentlich bedeutsame Person. Leue hielt sich während einer Sitzungspause in den Verhandlungen der preußischen ersten Kammer in Salzwedel auf. Im Rahmen dieses Wahlkreisbesuches trat Leue am 5. und 6. Mai 1849 als Redner in politischen Versammlungen auf. Von der Schulenburg sah den Zweck dieser Auftritte im Wahlkampf, »um sich um eine Abgeordnetenstelle in der zweiten Kammer zu bewerben«²¹². Es war stets Leues Anliegen, den Kontakt zu seiner Wählerschaft nie zu verlieren. Für den Fall, daß er gewählt werden sollte, hatte er sich vorgenommen, seine Heimatstadt regelmäßig zu besuchen und sich auf öffentlichen Veranstaltungen der Diskussion zu stellen. Über den »*Stand der öffentlichen Meinung*«²¹³ ließ Leue sich durch seine Angehörigen brieflich auf dem laufenden halten. Durch die ständige beiderseits gepflegte Verbindung mit seinem heimatlichen Wahlkreis konnte Leue seinen Wählern nachweisen, daß er an ihren Ansichten und an ihrem Wohlergehen interessiert war – ein echtes Interesse, das von seiner Wählerschaft auch durch ihr ihm gegenüber entgegengebrachtes Vertrauen entsprechend honoriert wurde.

Der Salzwedeler Landrat berichtete von eigenem Erleben her, welche programmatischen Inhalte Leue seiner Wählerschaft übermittelte, wenn er gegenüber dem Oberpräsidenten herausstellt, daß der Abgeordnete die Zuhörerschaft »*in einer längeren Rede zu Treue und Anhänglichkeit an Ew. Majestät ermahnt*«²¹⁴. Ein weiteres Mal spricht dieses Zitat für die Treue eines Volksvertreters zu seinem preußischen Herrscher – einem Potentaten, der ihn, Leue, tiefer kaum hätte verletzen können, als er dies in der jüngsten Vergangenheit getan hatte.

Über die politische Tagesarbeit in den parlamentarischen Gremien berichtet Leue an seine Schwester Minna. Sein Arbeitsalltag gliederte sich demnach in eine Frühsitzung, die bis 15 Uhr andauern konnte und eine Abendsitzung, die um 18 Uhr beginnen und bis tief in die Nacht fortgeführt

211 LHA Magdeburg Rep. C 30 I, Tit. XLIII No. 27 *Acte betr. Reichstags u. Landtags-wählen*, S. 7 f.

212 LHA Magdeburg Rep. C 30 I, Tit. XLIII No. 27, S. 8.

213 Brief an Minna vom 17.02.1849, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); vgl. Müller, Leue-Dokumente, S. 49.

214 LHA Magdeburg Rep. C 30 I, Tit. XLIII No. 27 *Acte betr. Reichstags u. Landtags-wählen*, S. 8. In den einen Tag später stattgehabten Veranstaltungen, die in Niepagen und Winterfeld stattfanden, gingen Leues Reden in dieselbe beschwichtigende Richtung, wobei *von der Schulenburg* im Rahmen der dortigen Wortbeiträge, a.a.O. ebd., Seitenhiebe auf die Berliner Ministerialbürokratie weitermelden zu müssen glaubte.

werden konnte²¹⁵. Nicht selten beschloß das Parlament spontan, daß die Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen wie etwa »*eine Sitzung der Adreß-Kommission (aus zehn Mitgliedern bestehend) morgens 9 Uhr gehalten werden sollte*«. Die dazwischen liegende Zeit war stets aus gefüllt »..., da jeder in seiner Kammer genug zu thun hat und in den freien Stunden seine Parthei aus der Kammer aufsucht.«²¹⁶.

In dieser jungen Phase des Parlamentarismus war Leue mit seiner Erfahrung aus den beiden Frankfurter Parlamenten bereits einer der gestandenen Abgeordneten in der preußischen Ersten Kammer. Er hatte mit denselben Alltagsproblemen wie alle anderen Parlamentarier zu kämpfen – Zeitmanagement und Arbeitseffektivierung. Das grundsätzliche Problem lag dabei nicht in der Schwierigkeit und Komplexität des Arbeitsgegenstandes, mit dem sich der Abgeordnete befaßte, sondern in der knappen Zeit, die er für die Vorbereitung seines Standpunktes bzw. Lösung eines Problems aufwenden konnte. Dabei hatte er zu bedenken, daß ein Abgeordneter eben nicht nur Parlamentarier, sondern auch zugleich Wahlkreisabgeordneter und somit zur Betreuung seines Wahlkreises selbstverständlich verpflichtet gewesen ist.

Im September 1849 gab Leue sein Mandat in der vom König seit April vertagten preußischen Ersten Kammer auf. In den nachfolgenden Jahren der politischen Reaktion war Leue auf der parlamentarischen Bühne Preußens nicht vertreten. Es darf davon ausgegangen werden, daß ihn allgemein die Änderung der politischen Großwetterlage in Preußen und speziell die bei ihm eingetretene Resignation über mangelnde zählbare parlamentarische Erfolge zu diesem Schritt in die innere politische Emigration bewogen hat²¹⁷. Dennoch hielt Leue, an den politischen Sachfragen auch weiterhin interessiert, während der folgenden Jahre den Kontakt zum parlamentarischen Leben. So besuchte er im August 1851 ihm bekannte und befreundete

215 Brief an Minna vom 7.03.1849, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); vgl. Müller, Leue-Dokumente, S. 51 f.; auch zum folgenden.

216 Brief an Minna vom 7.04.1849, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); vgl. Müller, Leue-Dokumente, S. 53 f.; auch zum folgenden.

217 Über sein karges Leben in dieser politiklosen Zeit berichtet Leue rückblickend im Jahr 1861, wenn er seiner Schwester berichtet: »..., ich habe immer fleißig gearbeitet, so weit meine Augen dies erlaubten und habe seit dem Jahre 1849 kein Schauspiel, kein Konzert, keine Gesellschaft, kein Mittagessen besucht, sondern mich ganz einsam gehalten, um meine Studien zu leben.« Brief an Minna vom 1.10.1861, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); vgl. Müller, Leue-Dokumente, S. 69 f. (71). Nicht von ungefähr betonte Leue mit der bewußt gewählten Redewendung »*meine Studien zu leben*«, daß seine Studien seinen wichtigsten Lebensinhalt bildeten, ja für diesen Lebensabschnitt sogar den Sinn seines Lebens ausmachten.

»Deputierte« in Bonn und tauschte sich mit ihnen über die politische Lage in der Rheinprovinz und Deutschland aus²¹⁸.

Etwas wehmütig, aber auch energisch gegen beginnende körperliche Unbill ankämpfend setzt sich Leue neue alte Ziele, wenn er im Februar 1855 schreibt. »Da ich nun so viel gelernt habe, um etwas nützliches für mein Vaterland leisten zu können, so wünsche ich nun auch, das alles nicht vergeblich gelernt zu haben, sondern noch so lange zu leben, bis ich neue Gesetzbücher ausgearbeitet hätte.«²¹⁹

Leue nutzte damit die Zeit parlamentarischen Stillstands zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit an seinem Lieblingsprojekt – der Konzipierung eines Systems von aus seiner Sicht gerechten Justizgesetzen. Gesundheitlich ging es mit Leue Ende der 50er Jahre erneut aufwärts – nicht zuletzt aufgrund von regelmäßigen Kuraufenthalten in Aachen. Als die Reaktionszeit sich ihrem Ende zuneigte, schmiedete Leue daher Pläne, nochmals als Parlamentsabgeordneter auf die politische Bühne zurückzukehren.

ee) Abgeordneter im preußischen Abgeordnetenhaus 1862 – 1866

Leue schloß sich politisch der am 6. Juni 1861 gegründeten Deutschen Fortschrittspartei an, einer oppositionellen Gruppierung, ins Leben gerufen von liberalen und demokratischen Mitgliedern des preußischen Abgeordnetenhauses als eine Sammlungsbewegung von »Konstitutionellen und Demokraten«²²⁰.

In das Licht der Öffentlichkeit war Leue nach langer Abwesenheit erneut getreten, indem er ein »Kölner Programm« für die Deutsche Fortschrittspartei entwarf, das spezielle rheinische Programmpunkte in den Vordergrund rückte und alsbald nicht nur eine große Verbreitung fand, sondern von der politisch erwachenden Öffentlichkeit auch inhaltlich diskutiert und befürwortet wurde²²¹. Rasch wurde ihm aus seinem früheren Dienstort Koblenz eine Kandidatur angetragen, die er zunächst auch freudig annahm. Da Leue aber auch noch in anderen Wahlkreisen aufgestellt worden war,

218 Brief an Minna vom 10.08.1851, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); vgl. Müller, Leuedokumente, S. 58 f.; auch zur nachfolgend skizzierten persönlichen Situation in den folgenden Jahren; dazu auch näher Müller, Für Salzwedel, S. 195.

219 Brief an Minna vom 4.02.1855, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); vgl. Müller, Leuedokumente, S. 61 f.

220 Dazu im einzelnen *Parisius*, S. 6 f. Zu seiner persönlichen Motivation bei der neuen Kandidatur für ein Mandat näher Müller, F. G. Leue.

221 Die Lokalpresse erwachte zu Beginn der Neuen Ära aus ihrem seit 1848/49 währenden Dornröschenschlaf. So wurde das »Kölner Programm«, das später auch als »Rheinisches Programm« kursierte, u. a. veröffentlicht im Mülheimer Volksblatt Nr. 2 vom 4. August 1861, im Gummersbacher Kreisblatt Nr. 83 vom 16. Oktober 1861 und im Mühlheim-Sieger Kreisblatt Nr. 92 vom 17. November 1861.

stellten ihn die Koblenzer Liberalen doch nicht zur Wahl, weil bei seiner Wahl für den Fall eine – stets mit Unwägbarkeiten verbundene – Nachwahl drohte, daß Leue ein Mandat eines anderen Wahlkreises annahm²²².

Paul Schmidt weist zu Recht auf die herausragende Stellung Leues in der Riege der rheinischen Kandidaten hin, wenn er bemerkt, daß Leue bis zum Zeitpunkt der Urwahlen zur sechsten Legislaturperiode des preußischen Abgeordnetenhauses, die am 20. November 1861 stattfanden, für das Gebiet des Wahlkreises Koblenz der einzige Kandidat der Fortschrittspartei gewesen ist²²³. Leue zeigte mit diesem mutigen Schritt, schon vor dem ersten Meinungstest der Urwahl Flagge zu zeigen, daß er seinen früheren Kampfgeist zurückgewonnen hatte und erneut dazu bereit war, für seine Ideale zu streiten.

Aufgestellt als Kandidat und gewählt als Abgeordneter wurde Leue im rechtsrheinischen Kölner Wahlkreis Gummersbach/Waldbrol. Das örtliche Wahlkreisbüro der Liberalen empfahl Leue den zunächst zur Entscheidung berufenen Urwählern als »ein Mann von echt deutscher Gesinnung und unbeugsamem Rechtssinn«²²⁴. Die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zum preußischen Abgeordnetenhaus vom 30. Mai 1849 hatte das in den beiden Wahlgesetzen vom 8. April und 6. Dezember 1848 ausgesprochene Prinzip der allgemeinen ungleichen und indirekten Wahlen erneuert. Danach wählten die Urwähler in Urwahlbezirken ihre Wahlmänner, die ihrerseits die Abgeordneten wählten. Die Berechtigung zur Urwahl besaßen alle staatsangehörigen Männer, die mindestens 24 Jahre alt waren, selbständig, im Besitz der bürgerlichen Rechte waren, keine Armenunterstützung bezogen und sich seit sechs Monaten im Urwahlbezirk aufhielten. Diese Kriterien trafen im Regierungsbezirk Köln auf immerhin 83,3 % aller 24 Jahre und älteren Männer zu²²⁵. Das Gewicht der Stimmen teilte sich nach dem Dreiklassenwahlrecht je nach Steueraufkommen des einzelnen Bürgers auf. Auf je 250 Einwohner wurde ein Wahlmann gewählt.

Diese Wahlgrundsätze bildeten auch die Rechtsgrundlage bei den Wahlen am 19. November 1861. Die Wahlbeteiligung im Regierungsbezirk Köln lag, alle drei Klassen zusammengefaßt bei 13,4 % aller Wahlberech-

222 Diese Befürchtung sah rückblickend nach der erfolgten Wahl ein Redakteur der Koblenzer Zeitung in der Ausgabe Nr. 274 vom 26. November 1961.

223 Schmidt, Paul, S. 237.

224 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 83 vom 16. Oktober 1861. Den Ausschlag für Leues Kür zum Kandidaten gab seine persönliche Einstellung zur Verminderung der Steuerlast.

225 Königl. Preuß. Stat. Bureau, II. Jg. (1862), Statistik der Urwahlen für das preußische Abgeordnetenhaus vom neunzehnten November 1861, S. 92.

tigten zur Urwahl²²⁶. Sie war im Verhältnis zur gesamten Wahlbeteiligung in Preußen, die bei 27,2 % lag, äußerst gering. Daß die Wahlbeteiligung im Wahlkreis Gummersbach bei für rheinländische Verhältnisse überdurchschnittlichen 17,2 % lag, kann einerseits mit der großen Popularität Leues und andererseits mit einer Polarisierung der Wählerschaft erklärt werden.

Leue setzte sich in der Kür zum Abgeordneten nämlich gegen keinen Geringeren als den bisherigen Abgeordneten des Wahlkreises im Abgeordnetenhaus durch, den königlichen Landrat *Kaiser*. Dieser Gegenkandidat hatte sich nicht gescheut, selbst das amtliche Mitteilungsblatt des Wahlkreises, das Gummersbacher Kreisblatt für seine Zwecke zur Wählerbeeinflussung zu instrumentalisieren. Auf der Titelseite des Gummersbacher Kreisblattes waren regelmäßig die amtlichen Mitteilungen plaziert und so nutzte Kaiser diesen hervorragenden Ort, seinem Wunsch Ausdruck zu verleihen, daß er »*hoffe, daß alle Kreis=Eingesessene o h n e A u s n a h m e mir – ich mag nun gewählt werden oder nicht – das Vertrauen erhalten werde, dessen ich mich bisher in meiner amtlichen Stellung stets erfreut habe.*«²²⁷ Kaiser lancierte ebenfalls Leserbriefe, die mit markigen Worten ihm selbst die Wählergunst bescheren sollten²²⁸.

Leue trat diesen unverhohlenen Beeinflussungsversuchen als offensiver Wahlkämpfer entgegen und erläuterte sein Wahlprogramm den in einer Wahlmännerversammlung vom 24. November 1861 erschienenen interessierten Bürgern²²⁹. Mit diesem taktisch klugen Verhalten trat Leue dem politischen Problem einer inneren Distanz entgegen, das diejenigen Direktkandidaten, die ihren Wohnsitz nicht in ihrem Wahlkreis hatten, zunächst einmal mit Hilfe vertrauensbildender Maßnahmen überwinden mußten, wollten sie gewählt werden.

226 Königl. Preuß. Stat. Bureau, II. Jg. (1862), S. 112; auch zum folgenden. Zum Vergleich die Zahlen anderer rheinländischer Regierungsbezirke, die nur marginal von der Kölner Zahl differierten: Düsseldorf (12,9 %), Aachen (12,1 %), Koblenz (15,2 %), Trier (14,6 %). Das Gummersbacher Ergebnis der Wahlbeteiligung findet sich auf S. 86 der Veröffentlichung. Zu der geringen Wahlbeteiligung wird insbesondere die diskriminierende Wirkung des Dreiklassenwahlrechts beigetragen haben, weil die Urwähler nach der Höhe ihrer Steuerleistung zur Wahlurne gerufen wurden; auf diese Tatsache weist auch Schmidt, Paul, S. 390 zutreffend hin.

227 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 92 vom 16. November 1861, gesperrter Druck im Original.

228 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 95 vom 27. November 1861: »*Suche nicht in der Ferne, was Du in der Nähe haben kannst.*«, ein Wahlslogan, der auf Leues Kölner Herkunft gemünzt war. Der Leserbrief fährt dann auch konsequent fort mit der »Empfehlung:»*Der Herr L. (ohne seiner Person zu nahe treten zu wollen) kann sich ja wählen lassen, wo s e i n e : "Nähe" ist – wir haben Gottlob auch Männer in u n s e r e r : "Nähe" – die w i r wählen können, oder um präziser zu sprechen: wir haben besonders einen Mann, den wir wählen können, ...*«. Gesperrter Druck und Fettdruck im Original.

229 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 94 vom 23. November 1861.

Die Wahlmänner schritten am 6. Dezember mit dem bekannten Ergebnis zur Urne. Damit war es Leue in einem bislang der konservativen Partei zugerechneten Wahlkreis gelungen, die Wahlmänner für seine Anliegen zu gewinnen und damit für seine Partei zu deren Gesamtzahl den ihm möglichen Teil beizutragen.

Die Neue Ära endete mit der Auflösung des Abgeordnetenhauses im März 1862 und damit auch die erste Wahlperiode Leues im preußischen Abgeordnetenhaus. Leue trat – die Gunst der Stunde und der Wähler nutzend – erneut zur Wahl an. Sein Ruf als ergreifender Wahlkämpfer eilte ihm voraus und am 21. April 1862 versammelten sich mehr als 1000 Urwähler zu einer Kundgebung beider Wahlkreise in Gummersbach, in deren Mittelpunkt »ihr« Deputierter Leue stand und sich zu seiner Wirksamkeit als Deputierter, über die Tätigkeit des Abgeordnetenhauses und über die Ursachen von dessen Auflösung äußerte²³⁰. Leue erhielt für seine Ausführungen den »stürmischen Beifall« der versammelten Wählerschaft.

Derart vorbereitet gestaltete sich der Wahltag der Urwahlen, der 28. April 1862, gerade im Wahlkreis Gummersbach geradezu zu einem Volksfest. Das zwischenzeitlich zu einem liberalen Blatt gewendete Gummersbacher Kreisblatt schilderte mit bildhaften Worten den Wahltag, dessen Verlauf im folgenden als eindrucksvoller Beweis für Leues Popularität aber auch als anschauliches Dokument ehemals volksnaher öffentlicher Wahlen im Gegensatz zu sterilen Wahlakten heutiger Tage unkommentiert zitiert werden soll: »Mit Musik zogen Schaaren von Urwählern, von den weiter entfernten Ortschaften auf Leiterwagen unter dem Schatten der Fortschrittsfahne in's Wahllokal. Die Wahl der Wahlmänner war durchaus einstimmig. Nach Beendigung derselben erklangen vor dem Schul- und Wahllokale die Töne unseres Liedes: »Heil Dir im Siegerkranz« unter welchen Klängen sich alle anwesenden Urwähler zu einer gemüthlichen Vereinigung bei Herrn Aug. Kusenberg versammelten. Dort wurden die zehn Gebote oder Kapitel des politischen Wahlbüchleins vorgelesen, welches allen Urwählern oder Wahlmännern zur besten Beherzigung empfohlen wird. Nach begeisterten Hochs auf Sr. Majestät den König, auf unseren wackeren Vertreter Herrn Leue, trat der Zug der Urwähler in bester Ordnung den Rückmarsch an, ...«²³¹.

230 Das Gummersbacher Kreisblatt widmete dieser Veranstaltung eine Reihe von Berichten in den Nr. 31 vom 16. April 1862, Nr. 32 vom 19. April 1862 und der Nr. 33 vom 23. April 1862; auch zum folgenden. Eine zweite Großveranstaltung derselben Art fand am 27. April in Ründeroth statt, vgl. dazu das Gummersbacher Kreisblatt Nr. 34 vom 28. April 1862.

231 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 35 vom 30. April 1862, gesperrter Druck im Original.

Leue erreichte ein glänzendes Wahlergebnis und versammelte 98 der in Gummersbach zu wählenden 117 Wahlmänner hinter sich²³². In der Abgeordnetenwahl vom 6. Mai 1862 erreichte Leue mit 164 von 195 Wahlmännerstimmen ein Ergebnis von 84,1 % der abgegebenen Stimmen und siegte damit über den zweitplazierten Freiherrn Georg von Vincke, der mit 27 Wahlmännerstimmen gerade 13,8 % der abgegebenen Stimmen erhielt²³³.

Im Ergebnis erreichte die Regierung durch die vorgezogenen Neuwahlen einen Pyrrhussieg, da das sich am 19. Mai 1862 versammelnde Parlament eine für die Regierung noch ungünstigere Zusammensetzung mit einer bedeutenden Mehrheit aus Liberalen und linkem Zentrum ergab. Nach zäher parlamentarischer Arbeit sah sich die Regierung im darauffolgenden Jahr dazu gezwungen, durch Verordnung vom 2. September 1863 das Parlament abermals auflösen zu lassen, da selbst dringende Ermahnungen des Königs die widerstrebenden Abgeordneten nicht zum Einlenken auf die Regierungslinie zu bewegen vermochten.

Am 20. Oktober 1863 fanden die dritten Urwahlen innerhalb von zwei Jahren statt, ohne daß eine Änderung in der politischen Konstellation im Abgeordnetenhaus zu erwarten war. Eine gewisse Wahlmüdigkeit war die logische und von Seiten der Regierung bewußt einkalkulierte Folge dieses Taktierens. Dennoch blieb die Wahlbeteiligung im Wahlkreis Gummersbach bei für die Rheinprovinz überdurchschnittlichen 21,3 %²³⁴.

Die gewählten Wahlmänner hatten Leue schon während der laufenden Session erneut ihr uneingeschränktes Vertrauen ausgesprochen, indem sie ihm gegenüber folgende Ergebenheits- und Dankesadresse im Gummersbacher Kreisblatt auf der Seite 1 plazierten: »Hochverehrter Herr ! Die unterzeichneten Wahlmänner des Wahlbezirks Gummersbach=Waldbröhl fühlen sich gedrungen, Ihnen für Ihre Wirksamkeit im Hause der Abgeordneten ihre Anerkennung und ihren Dank hiermit auszudrücken. Dieselben befinden sich in vollster Uebereinstimmung mit Ihren sämmtlichen Abstimmungen, wie überhaupt mit der Haltung der gesamten liberalen Partei der Volksvertretung. Wir wünschen nichts sehnlicher, als daß der gegenwärtige Conflikt recht bald mit dem Siege der Verfassung und zum Heile des Vaterlandes beseitigt werde und verharren mit aufrichtiger Hochachtung.«²³⁵

Diese Adresse, die ihrem Adressaten alle Ehre machte, wurde Leue am 2. November 1862 in Ründeroth im Rahmen eines zu Ehren des verdienten Abgeordneten stattfindenden Festmahls überreicht. Leue nutzte die Gele-

232 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 36 vom 3. Mai 1862. Die Wahlbeteiligung stieg im Wahlkreis Leues merklich auf die Zahl von 29,5 % an, vgl. Königl. Preuß. Stat. Bureau, III. Jg. (1863), Die Ergebnisse der Urwahlen für das preussische Abgeordnetenhaus vom 28. April 1862, S. 51.

233 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 37 vom 7. Mai 1862.

234 Königl. Preuß. Stat. Bureau, III. Jg. (1863), Die Ergebnisse der Urwahlen für das preussische Abgeordnetenhaus vom 20. October 1863, S. 63.

235 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 87 vom 29. Oktober 1862.

genheit zu einem umfassenden parlamentarischen Rapport an seine Wählerschaft und brachte als Neuerung in seiner Abgeordnetentätigkeit eine Bürgerfragestunde in den Rahmen der Veranstaltung ein²³⁶.

In der im darauffolgenden Jahr stattfindenden Neuwahl des Abgeordnetenhauses vereinigte Leue erneut die große Mehrheit der Wahlmännerstimmen hinter sich. Sein Ergebnis mit 135 der zu vergebenden 196 Wahlmännerstimmen war eindrucksvoll – berücksichtigt man die vorherige massive Wahlbeeinflussung von königlicher und Regierungsseite²³⁷.

Das neu gewählte Parlament wies in seiner nunmehr 8. Legislaturperiode dieselben bekannten Mehrheitsverhältnisse auf und arbeitete in dieser Zusammensetzung immerhin bis zur Mitte des Jahres 1866. Es sollte Leues letzte Wahlperiode als Volksvertreter gewesen sein. Zur Wahl des preußischen Abgeordnetenhauses am 3. Juli 1866 trat er nicht mehr an. An seiner Statt wurde im Wahlkreis Gummersbach/Waldbröl nunmehr der altliberale Staatsminister a.D. *Graf Max von Schwerin* gewählt.

Leues Karriere als Abgeordneter war damit abgeschlossen und er wird in erster Linie gesundheitliche Gründe für seinen Verzicht auf eine sichere Wiederwahl gehabt haben. In einem Brief an seine Schwester Minna aus dem nachfolgenden Jahr 1867 macht er seine zunehmenden Gebrechen (Kreislauf, Atmung, Verlust des Augenlichts) deutlich und erteilt Minna den Auftrag, ihm ein Haus in Salzwedel zu suchen und zu kaufen²³⁸. In seinem letzten Brief vom April 1869 kündigt er seinem Bruder Otto seinen Umzug in seine Heimatstadt für den August 1869 an²³⁹. Damit verabschiedete sich Leue nach mehr als 46 Dienstjahren und 40 Jahren als Wahlrheinländer aus seiner zweiten Heimat in den wohlverdienten Ruhestand, den er in der Altmark verleben wollte.

V. Lebensabend und Rückschau

1. Lebensabend

Während seiner letzten drei Berufsjahre als Strafrichter in Köln betätigte sich Leue weder rechtswissenschaftlich noch politisch und erlebte so als stiller, aber gewiß interessierter Beobachter die maßgeblich von Preußen

236 Den modernen und notwendigen Ansatz, zur Steigerung der Bürgermitwirkung in der kommunalen Politik Bürgerfragestunden zu initiieren, betont heute etwa *Kнемeyer*, S. 115.

237 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 30 vom 29. Oktober 1863.

238 Brief an Minna vom 1. September 1867, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe auch *Müller*, Leue-Dokumente, S. 75 f.

239 Brief an Otto vom 1. April 1869, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe auch *Müller*, Leue-Dokumente, S. 78.

gesteuerte nationale Entwicklung Deutschlands mit²⁴⁰. Im Jahr 1866 noch verfolgte Leue den Sieg Preußens über Österreich und sah damit die Wende im Ringen um die deutsche Vorherrschaft. Im gleichen Jahr und im folgenden konnte Leue als einen weiteren Schritt in die Richtung der nationalen Einigung die Entwicklung der norddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund beobachten, die in der Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch den konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes am 16. April 1867 aus verfassungshistorischer Sicht ihren legislatorischen Höhepunkt zu verzeichnen hatte. Auch die nächstfolgende Stufe auf dem Weg zum deutschen Nationalstaat, die Bildung des zweiten deutschen Zollvereins und des nach den Regeln der Paulskirche gewählten deutschen Zollparlaments, konnte Leue im Jahr 1867 – noch im aktiven Justizdienst befindlich – interessiert mitverfolgen.

In den wenigen Monaten seiner Pensionärszeit war Leue weder politisch noch wissenschaftlich tätig. Dies wird ihm infolge seiner nun bereits weit fortgeschrittenen Augenkrankheit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich gewesen sein. Anzunehmen ist, daß Leue sich durch die Tagespresse über die politischen Verhältnisse unterrichtete, indem er sich die ihn interessierenden Texte vorlesen ließ. So konnte er noch bei wachem Verstand ein gutes Jahr vor seinem Tod miterleben, wie die deutsche Einheit rechtlich am 1.1.1871 vollendet wurde und der preußische König Wilhelm I. am 18.1.1871, dem preußischen Krönungstag²⁴¹, im Spiegelsaal des Schlosses zu Versailles die »Wiederherstellung des deutschen Reiches« verkünden konnte und dabei die Kaiserwürde erneuerte und übernahm. Leues Lebenstraum hatte sich so doch noch zu seinen Lebzeiten erfüllt.

Ebdort in Salzwedel starb Leue zu Beginn seines einundsiebzigsten Lebensjahres im Kreise seiner Geschwister am frühen Morgen des 4. Februar 1872. Er wurde auf dem örtlichen Stadtfriedhof beerdigt.

Leue hinterließ ein am örtlichen Stadtgericht zuvor hinterlegtes Testament. Dieses wurde am 14.2.1872 in der örtlichen Zeitung publiziert und enthielt u.a. die Bestimmung: »Meine Bücher vermache ich der Stadt Salzwedel zu Jedermanns Gebrauch« – ein großzügiges Vermächtnis des treuen Sohnes an seine Heimatstadt.²⁴²

240 Zu den privaten Lebensumständen während seiner Zeit als Pensionär näher Müller, Für Salzwedel, S. 195 f.

241 Friedrich I. (1657 – 1713), der Nachfolger des großen Kurfürsten, hatte am 18.1.1701 in Königsberg die Königswürde erworben.

242 Das Testament Friedrich Gottfried Leues ist nicht erhalten geblieben, aber dessen Existenz ist nachgewiesen durch Notiz im Salzwedeler Wochenblatt Nr. 17 vom 28.2.1872. Über den Fortbestand seiner Bibliothek näher Müller, Für Salzwedel, S. 195 f.

2. Lebensphasen

Auch im Verlauf des Lebens Friedrich Gottfried Leues trat eine große Anzahl wichtiger aber auch unwichtiger Ereignisse auf. Der Verfasser einer Biographie befindet sich – diese Tatsache erkennend – in dem Dilemma, abwägen zu müssen, welche relative Bedeutung dieses oder jenes Ereignis im Leben Leues gehabt hat. Als ein Gradmesser für die relative Bedeutung wird es sein, welche Spuren von welchen Lebensereignissen gezeichnet worden sind²⁴³. Dabei wird erkennbar, wie tief einzelne Einschnitte in sein Leben gewesen sind und welche Kraft er benötigt hat, um eine der unvermeidlichen privaten oder beruflichen Talsohlen seines Lebens auf dem Weg zum nächsten Gipfel zu durchschreiten.

Es sollte bei dieser Art der Betrachtung *lege artis* eines jeden Verfassers einer Biographie sein, keinen Lebensabschnitt auszusparen, da kein Teil der Lebensspanne hinweggedacht werden kann, ohne daß nicht erklärbare weiße Flecken zurückbleiben. Dennoch muß unterschiedlich gewichtet werden, weil manche Lebensabschnitte prallvoll angefüllt sind mit Lebensereignissen (etwa die Jahre 1845 – 1849), während andere Lebensabschnitte zu Ruhephasen genutzt werden, in denen die Lebensereignisse spärlicher gesät sind (so die Jahre 1850 – 1860).

Auch bei dem Leben Leues sind oft nur äußere Lebensdaten – wie etwa das Jahr seiner ersten rechtswissenschaftlichen Veröffentlichung oder das Geburtsjahr seines Sohnes – erhalten geblieben. Es ist dann schwierig, die Ereignisse auf dem Weg hin zu diesen Meilensteinen seines Lebens freizulegen, ohne die es nicht zu den vorgefundenen Daten gekommen wäre.

Manche Lebensereignisse kündigen sich langsam an – wie z.B. der Eintritt in das bezahlte juristische Berufsleben –, andere aber brechen völlig unerwartet in ein Leben ein, sei es daß sie unberechenbar eintraten, oder sei es daß Vorzeichen beharrlich »übersehen« wurden – wie z.B. die Vorgänge um das Straf- und Disziplinarverfahren. Es ist für den Verfasser einer Biographie aus seiner ex-post-Sicht einfacher, die vorhergegangenen Anzeichen und Vorboten bestimmter besonderer prägender Lebensereignisse zu erkennen und in den Gesamtkontext einzuordnen, als es für Leue aus seiner involvierten subjektiv-momentanen Position – wie etwa inmitten der Serie von Prozessen um die Herausgabe seines »Geschworenengerichts« – heraus möglich war.

Dennoch besteht die ständige Gefahr, Vergangenheit fehlerhaft zu bewerten, Lebensereignisse »mundgerecht« umzudeuten und in gängige Stereotype zu verfallen. Die hier in Angriff genommene biographische Arbeit muß sich in persona ihres Verfassers ihrer insoweit erkannten Gefah-

243 Auf die potentiell steuernde Wichtigkeit von Lebensereignissen für den Verlauf von Biographien weist Hoernig, S. 231 ff., grundlegend hin.

ren ständig bewußt sein und versuchen, diese subjektiven Fehlerquellen zu erkennen und zu vermeiden.

Friedrich Gottfried Leue verbrachte sein Leben nicht nur an einem Ort. Bedingt durch seine juristische Ausbildung und die verschiedenen Phasen seines Berufslebens wechselte Leue – bezogen auf die damalige Zeit – häufig seinen Wohnort. Die nachfolgende Tabelle soll verdeutlichen, wo Leue in den Phasen seines Lebens lebte.

Lebensphase	Wohnort
1801 – 1820	Salzwedel
1820 – 1822	Halle/Saale
1823 – 1829	Magdeburg
1829 – 1839	Aachen
1839 – 1844	Saarbrücken
1844 – 1846	Koblenz
1846 – 1869	Köln
1869 – 1872	Salzwedel

Tabelle 1:
Lebensphasen und Wohnorte

Leue entstammte einer gutsituierten altmärkischen Kaufmannsfamilie. Der sonst zu Beginn des 19. Jahrhunderts vielerorts vorherrschende existentielle Mangel ist aus dem Kreis seiner Ursprungsfamilie nicht zu berichten. Es ist demnach festzustellen, daß Leue in wirtschaftlich und finanziell wohlgeordneten Verhältnissen aufwuchs. Damit liegt der Schluß nahe, daß Leue diese für den Kaufmannsstand wünschenswerte äußere Ordnung verinnerlichte und sich an dieses Lebensgesetz zu halten versuchte. Tatsächlich ging Leue später zielstrebig den Weg in die Beamtenlaufbahn und erreichte damit für sein eigenes Leben die Spiegelung der strukturell wohlgeordneten Verhältnisse seiner Ursprungsfamilie.

Der charakterliche Reifungsprozeß Leues führte über ein liebevolles weltoffenes bürgerliches Elternhaus und eine gleichfalls interessante wie liberal geprägte Schulausbildung zunächst zu einer gründlichen rechtswissenschaftlichen von dogmatischen Glaubenskämpfen befreiten Universitätsausbildung. Damit erhielt Leue beinahe zwangsläufig wichtige Anstö-

ße, die zu einer zeitkritischen und innovativen Persönlichkeit führen konnten, wenn diese Wirkungskräfte auf einen Menschen trafen, der lernbegierig und engagiert gleich einem Schwamm die dargebotenen Ideen aufsog und die ihm damit gegebenen Chancen erkannte und wahrnahm.

Ein solcher Mensch, der mit wachem Verstand in der Lage war, wichtige Dinge von überflüssiger Fracht zu trennen und dabei – vom Ehrgeiz getrieben – den Blick auf selbstgesteckte hohe Ziele nie zu verlieren, war Friedrich Gottfried Leue Zeit seines Lebens. Intellektuell gefördert und breitgefächert, über den juristischen Tellerrand hinaus ausgebildet konnte der Start in das Berufsleben bestens vorbereitet erfolgen. Dennoch – bereits in der freisinnigen Ausbildung an Schule und Universität lag eine Ursache für den späteren Andersdenker, den Quertreiber wider die preußische Normalansicht begründet.

3. Lebensweg in der Rheinprovinz

Am Beginn des Lebensweges in der neuen Umgebung des Rheinlandes steht die Erkenntnis, daß es Leue in seinem Privatleben nicht gelang, das von seinen Eltern vorgelebte Bild einer harmonischen Ehe und Familie auf seinen eigenen Lebenslauf zu übertragen. Er mußte einsehen, daß seine innere Einstellung zum Leben und insbesondere zu seiner Arbeit für Ehe und Familie keinen Freiraum beließ. Die Lebensereignisse um die Geburt seines Sohnes Friedrich August waren nicht dazu geeignet, ihn von seinem vorher festgelegten Lebensplan abzubringen und ihn zu Umstrukturierungen zu bewegen. Daß die Familie aufgrund legitimer Ansprüche von Partnerin und Kind eine Eigendynamik zwangsläufig entwickeln mußte, schien Leue zunächst zu irritieren, in der Konsequenz, aber nicht zu Änderungen seiner inneren Einstellungen zu bewegen. Eine persönliche Immigration in die literarisch-rechtswissenschaftliche Arbeit ließ die junge Familie an der Seite verkümmern. So scheiterte sein Bemühen, Mittelpunkt einer eigene Familie zu sein, da der Mittelpunkt in seinem Leben von Beginn an die juristische Arbeit gewesen ist. Offensichtlich traf Leue mit Catharina Kaltz zudem auf eine selbstbewußtere Frau, die nicht dazu bereit war, sich mit einem Mauerblümchendasein in einer Nische des Lebens ihres insoweit egozentrischen aufstrebenden Mannes abzufinden. Das Modell der Familie Friedrich Gottfried Leue war damit gescheitert, und er konnte sich, was er als befreiend empfand, damit in vollem Umfang seinem Lebensinhalt, der Juristerei widmen.

Der sogenannte »Normallebenslauf«²⁴⁴ war – wohl auch aus den vorgenannten Gründen – bei Leue zugunsten einer außerhalb der Norm liegenden

²⁴⁴ Fischer/Kohli, S. 41, verstehen darunter die um das Erwerbsleben eines Menschen gruppierten Phasen der Vorbereitung, der Aktivität und der Ruhe.

langen beruflichen Aktivitätsphase, deren Beginn in den späten 20er Jahren und deren Ende in den späten 60er Jahren verortet werden kann, verzerrt. Ausgehend von dieser Erkenntnis folgen zwangsläufig weitere Schlüsse nach.

Als Leue mit der abgeschlossenen Ausbildung zum Justizpraktiker ein höheres Bildungsniveau erreicht hatte, zwang ihn eine innere Triebfeder zu immer fortwährender produktiver literarischer Tätigkeit, die kaum längere Ruhepausen als im Umfang von wenigen Wochen zuließ.

Die praktisch-juristischen Aktivitäten Leues waren nur bis zur Mitte der 40er Jahre zu einem großen Teil von seinem erwählten und geliebten Beruf in der Prokurenlaufbahn geprägt. Die auf den Beruf bezogenen energetischen Wirkkräfte der Aachener, Saarbrücker und frühen Koblenzer Zeitnahmen schlagartig ab, als Leue während seiner Koblenzer Jahre geradezu schicksalhaft von der preußischen Justizobrigkeit aus diesem Beruf herausgerissen und in die ihm unangenehme Laufbahn eines Strafrichters hineingedrängt wurde²⁴⁵. Seine Versetzung von Koblenz nach Köln diente keineswegs, wie etwa Boberach meint²⁴⁶, seiner Rehabilitation, sondern es war eine Strafversetzung, um einen mißliebigen Beamten zu disziplinieren. Leue mußte zu diesem Zeitpunkt seiner Justizkarriere, dem entscheidenden Wendepunkt in seinem Leben, zwangsläufig seine selbst gesetzten beruflichen Zielvorgaben ändern und seine Lebensperspektiven überdenken.

Sicherlich spielte in seine Behandlung durch eine preußische Obrigkeit, die eine oppositionelle Haltung ihrer Beamten nicht duldet, auch ein guter Teil regionales Handicap mit hinein. Dessen Auswirkungen trafen Leue als einem dem preußischen Kernland entstammenden und ebendort ausgebildeten Juristen, der sich erdreistete in der potentiell renegaten Rheinprovinz seine Justizkarriere zu betreiben, als derart erkannten Abweichler doppelt.

Resignation war dabei gleichwohl ein Charakterzug, den Leue für sich selbst nicht akzeptierte; nur stand ihm als mögliche Handlungsalternative ausschließlich diejenige zur Verfügung, die Versetzung an das Kölner Appellationsgericht abzulehnen und gleichzeitig seinen Abschied aus dem Justizdienst zu nehmen. Leue entschied sich für die Annahme der Versetzung.

245 In dem Handeln des preußischen Justizministeriums, als deren willfährige Marienette der Kölner General-Prokurator Berghaus fungierte, wurde eines der für die preußische Beamenschaft geltenden behördlichen Handlungsprinzipien mehr als deutlich. Für negative wie positive Auslese galt die fachliche Befähigung keineswegs allein als ausschlaggebenden Faktor, wichtiger noch galten politische Gesichtspunkte, denen Leue zum Opfer fiel und die ihm gegenüber das Handeln des Justizministers in erheblichem Maß als diskriminierend erscheinen lassen; zu diesen Bewertungskriterien bei der Beeinflussung von Beamtenlaufbahnen des höheren Dienstes vgl. Fenske, Preußische Beamtenpolitik, S. 340.

246 Boberach, Beispiele, S. 193.

Wie wirkte nun die ministeriale Disziplinierung auf Leue? Unterlag Leue neuen Zwängen, die seinen Lebensstil in anderer Hinsicht und auf neue Weise prägten?

Leue bewältigte den institutionellen und persönlichen Konflikt mit der Justizbürokratie, indem er seiner neuen beruflichen Situation die guten Seiten abgewann und sich mit deren äußereren Bedingungen schnell abfand. In dem neu beginnenden und nur zunächst als von außen aufgezwungen wirkenden Kölner Lebensabschnitt suchte und fand Leue – begünstigt durch die weit verbesserten zeitlichen Arbeitsbedingungen – neu eröffnete Tätigkeitsfelder in der Politik, der er sich von nun an mit Herz und Seele verschrieb und bis zu seinem Lebensende verbunden blieb.

Er hatte sich schon lange Zeit vorher für das liberale Lager entschieden. Auch bei dieser grundsätzlichen Entscheidung spielte die Ausbildung eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Eine theoretisch ebenso mögliche Entscheidung für das ständisch-konservative Lager hätte – aus opportunistischen Gründen – allenfalls bis zu dem Zeitpunkt vor der ersten juristischen Veröffentlichung, die im Jahr 1835 erfolgte, als Option bestanden. Die von Leue praktizierte kritische rechtswissenschaftliche Arbeit – zumal sie vom dritten literarischen Werk an auch von der politischen Öffentlichkeit mit Interesse und Beifall aufgenommen worden war – ließ ein Verharren im bestehenden preußischen System nicht zu und führte über den Katalysator der Ausbildung zu einer oppositionellen Geisteshaltung, die schon in den Aachener Jahren spürbar vorhanden war.

Ein weiteres auf dem Weg zu einem liberalen Politiker trat mit einem sich aufbauenden Freundes- und Bekanntenkreis hinzu, der ein Entweichen in die ständisch-konservative Richtung nicht zuließ. Die Riege dieser Freunde und Bekannten wurde angeführt von Hansemann und setzte sich über Cetto, Hesse, Stedmann, Mevissen, Camphausen, Compes bis hin zu Mittermaier, Zell und Milde fort, allesamt durch und durch Liberale, deren wechselseitige Einflüsse auf das Leben Leues nicht hoch genug bewertet werden können. Dieser Kreis ermöglichte und beförderte den Politiker Leue, so daß er es innerhalb kürzester Frist zu einer Ausweichkarriere ungeahnten Erfolges brachte, die ihn in die Hochburg der Politik der Revolutionszeit, in die Frankfurter Paulskirche führte. Hier im Jahr 1848 ist der Höhepunkt von Leues politischer Karriere als Abgeordneter zu verorten.

Die vorherige Lebenskrise der juristischen Verfolgungssituation hatte demnach nicht nur negative Effekte gezeigt, sondern für Leue gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, in seiner Persönlichkeit zu wachsen und erlittene Verletzungen über neue Tätigkeitsfelder zu kompensieren.

Auch in diesem deutschlandweiten Rahmen behauptete sich Leue und erwarb sich – insoweit als in der Öffentlichkeit wirksame Person gewachsen – Verdienste als Volksvertreter und Parlamentarier, von denen er sogar noch mehr als ein Jahrzehnt danach zehren konnte. Insbesondere seine konstruk-

tive und oft der herrschenden Meinung conträre Mitarbeit an den Gesetzesvorhaben in den verschiedenen Parlamenten und seine Redebeiträge in den Plenardebatten trugen einen Teil zur allgemeinen Beförderung demokratischer parlamentarischer Gepflogenheiten bei. Ein besonderer Verdienst Leues war es auch, daß er über seine Vertrauenspersonen stets den Kontakt zu seiner Wählerschaft behielt und so die große Politik greifbar und bürgerlich umsetzte.

Die weitestgehend fehlgeschlagene Revolution, in deren vorderster Reihe Leue gewirkt hatte, übte auf seine zukünftige politische Haltung eine weitere zunächst dämpfende Wirkung aus. Beförderte dieser Fehlschlag im allgemeinen die Hinwendung zur reaktionär geprägten Realpolitik, so wurde die in der Bürgerschicht verbreitete ablehnende Haltung gegenüber anarchistischen und bürgerkriegerischen Umständen verstärkt. Leue zog bei dieser politischen Großwetterlage für sich selbst die Konsequenz, vorerst auf politische Tätigkeit in vorderer Linie zu verzichten und auf ein besseres politisches Klima in ferneren Jahren zu hoffen. Er nahm damit wie so viele seiner enttäuschten politischen Weggefährten eine abwartende Haltung ein, die von politischem Wohlverhalten, ja Angepaßtsein an die gegebenen Umstände geprägt war. In den Jahren nach seinem ersten Rücktritt aus der aktiven Politik herrschte auf all seinen Tätigkeitsfeldern außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit zunächst absolute Ruhe.

Es mag auch bei dem sonst unerschrockenen Menschen Leue ein wenig Angst vorgeherrscht haben, nicht wieder durch eine – in Augen der reaktionären politischen Führungselite – unbedachte literarische Äußerung das bereits vorhandene Mißfallen gegenüber dem ohnehin strafversetzten Juristen zu verstärken, um diesen – in Berliner Augen – mißliebigen Zeitgenossen erneut etwa per neuerlichem Gerichtsverfahren mit diesmal gefügigen Richtern und etwa größerem Erfolg an den öffentlichen Pranger zu stellen.

Sicherlich diente diese Ruhephase aber auch der kraftvollen Vorbereitung weiterer politischer und reformjuristischer Schritte für die ersehnte nachreaktionäre Zeit. Groß genug war der Freunde- und Bekanntenkreis des im Rheinland und in der Altmark allseits geachteten Vorkämpfers allgemeiner demokratischer Forderungen und Errungenschaften und insbesondere der rheinischen Institutionen, um in ständig wechselnden Zirkeln wirksam vordenkende politische Untergrundarbeit verrichten zu können. Auf diesem Wege ist es auch zu erklären, daß Leue zu Beginn der »Neuen Ära« sogleich erneut auf die öffentliche politische Bühne zurückkehrt. Sein politisches Durchhaltevermögen und seine ungebrochene Tatkraft gaben ihm die notwendige Motivation, sich erneut der öffentlichen politischen Diskussion zu stellen. Damit befand sich Leue bezogen auf seine zahlreichen Kollegen des Juristenstandes, die bereits um 1848 politisch aktiv

gewesen waren, in einer Minderheit derjenigen, denen eine Rückkehr in die aktive Politik gelungen war²⁴⁷.

Der Wahlerfolg ist ihm in Konsequenz aus seiner politischen Haltung im Jahr 1861 beschieden, als er sich als Kandidat für das preußische Abgeordnetenhaus im Wahlkreis Gummersbach/Waldbröl aufstellen läßt und zunächst die Urwahl sowie daraufhin die Wahl durch die Wahlmänner als eindeutiger Sieger bestand. Noch größere Wahlsiege erreicht Leue bei den beiden in den Jahren 1862 und 1863 nachfolgenden Wahlen, die sein bedeutendes Renommee als Volksvertreter verstärken.

Trotz des Makels, stets ohne konkrete Machtperspektive gewesen zu sein, aufgedrückt von denjenigen, die in Preußen herrschten und die Beherrschten ihre politische Ohnmacht spüren ließen, vertrat Leue als Volksvertreter die Ansicht, daß Politik für Menschen immer auch Politik mit Moral bleiben mußte. Leue fühlte sich als Politiker dann auch ständig der Basis verpflichtet – eines seiner Erfolgsrezepte für die Akzeptanz bei seiner Wählerschaft, die in unverhohlener Bewunderung für seine Person zu gipfeln vermochte.

Seine großen gesetzgeberischen Träume, eigene Gesetzesinitiativen als Gesetze umzusetzen, blieben indessen seine gesamte parlamentarische Karriere über unerfüllt. Bei aller Anerkennung der Reformbedürftigkeit von Staat, Gesellschaft und Rechtssystem war es auch für Leue eine ständige Sisyphusarbeit, zu versuchen, zunächst die unabdingbare Reformfähigkeit in den Köpfen zu erreichen. Reformwilligkeit und -fähigkeit gab es in Zeiten der Reaktion ohnehin nur in der politischen Minderheit, so daß Leue sein Ziel gerechterer Justizgesetze verfehlten mußte.

Der Erlaß von Gesetzen war in der damaligen Zeit, ganz im Gegensatz zu unserer heutigen von dem Phänomen der durch gesetzgeberische Schnellschüsse begünstigten allgemeinen Staatsverdrossenheit, eine Sache, die weit größere gesellschaftliche Kreise innerlich beschäftigte, als dies heute der Fall ist. Diese tiefere und heute kaum noch nachvollziehbare Identifikation meint und vertritt Leue, wenn er davon spricht, daß ein Gesetz die Herzen aller gewinnen kann. Gleichwohl wird diese schwärmeische Ansicht durch die besondere politische Situation der Rheinprovinz gefördert worden sein und im preußischen Kernland wohl nur wenig Beachtung gefunden haben.

247 Auf diesen wichtigen Punkt einer Änderung in der beruflichen Struktur der nachrevolutionären Parlamente macht Boberach, Beispiele, S. 195, aufmerksam. Die dienstrechtlichen und repressiven politischen Ursachen für diese Feststellung in den Vordergrund stellend Majer, S. 70; in berechtigter Weise a.A. bezogen auf den Anteil der Justizbeamten in der Zusammensetzung der Parlamente bis 1918 Ormond, S. 3 f., der jedoch bei seiner Kritik die thematisch beschränkten Anliegen der genannten Aufsätze von Boberach und Majer verkennt.